Die Neubildung deutschen Bauerntums in Kurhessen

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der wirtschaftswissenschaftlichen Doktorwürde

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Ludwig Schindler

Diplom-Volkswirt

aus Markt-Bergel

Marburg 1938

Spezialbetrieb für Dissertationsdruck von Robert Noske in Borna-Leipzig

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
angenommen am 26. Februar 1938

Berichterstatter: Professor Dr. Albrecht
Mitberichterstatter: Professor Dr. Laum

Tag der mündlichen Prüfung: 26. Februar 1938

Inhalt.

Zur Einführung.

Das Wesen und die Geschichte der Neubildung von Bauerntum.

In fast allen Staaten und bei den meisten Kulturvölkern, nicht nur der Gegenwart, sondern im ganzen Verlauf der Geschichte, finden wir irgendwann einmal das Bestreben, die bestehende agrarische Struktur zu verändern. Fast in allen Fällen läßt es sich beobachten, daß dieses Streben aus dem Volke selbst herauskommt. Nachgeborene Bauernsöhne, Landarbeiter, aber auch Gewerbetreibende sind auf der Suche nach Land, um sich eine eigene Lebensgrundlage zu schaffen. Sei es, daß sie auf bisher unkultiviertem Boden ihr Glück versuchen, oder daß sie an oder über die Grenzen ihrer Heimat gehen, um dort ihr künftiges Arbeitsfeld zu suchen. Eine weitere Möglichkeit besteht auch darin, daß die schon bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe, soweit es ihr Umfang erlaubt, in kleinere, lebensfähige Einheiten aufgeteilt werden.

Dieser Wille, den agrarischen Sektor zu verändern oder auszuweiten, steht nicht in allen Fällen mit den Zielen der betreffenden Staatsführung in Einklang. Vielfach ist die politische Führung gezwungen, mit gesetzgeberischen Maßnahmen regelnd und richtungweisend einzugreifen, um dieses aus dem Volke kommende Streben in die von ihr gewünschten Bahnen zu lenken. Aus den verschiedensten Anlässen heraus kann sich ein Staat in die Lage versetzt sehen, die Bestrebung zu beschränken, zu fördern oder in die geforderte Richtung zu lenken. So ist es nur zu klar, daß der aus dem Volke kommende Wille nicht immer auf den ersten Blick gleich zu erkennen ist, denn er wird von den an ihn gestellten Aufgaben und von den von ihm erwarteten Erfolgen geformt und umgestaltet, und es ist klar, daß dieselben der gesamten Siedlungsarbeit — um sie kurz so zu nennen — ihren Stempel aufdrücken.

Bald sind es militärische Aufgaben, die dem Staat Veranlassung geben, die Siedlungstätigkeit zu fördern. Ein Beispiel bieten die Wehrsiedlungen der Japaner in Mandschuko, die in ihrem Namen schon ihren Zweck verraten, nämlich Sicherung der Grenzen. Ein anderes Mal sind es nationalpolitische Gesichtspunkte, um das eigene Volkstum gegen fremdnationale Bestrebungen zu unterstützen. Wir können das heute entlang der ganzen Ostgrenze des Reiches feststellen. Ein anderer Grund besteht darin, daß sich ein Staat aus Nahrungsschwierigkeiten und Raummangel gezwungen sieht an eine Urbarmachung,

Bodenverbesserung und Rodung heranzugehen, um zusätzlichen Lebensraum zu schaffen, der natürlich mit Bauernstellen besetzt wird. Kurz lassen sich alle diese Momente, die ein staatliches Eingreifen auslösen, zusammenfassen als völkische, bevölkerungs- und sozialpolitische und schließlich wirtschaftliche Ziele.

In welcher Erscheinungsform die Siedlungstätigkeit uns auch entgegentreten mag, von Dauer und Bestand kann sie nur sein, wenn in dem Siedler der Wille lebendig ist zur Scholle, zum Bauerntum zurückzukehren, weil er in ihm die letzte Quelle seines Daseins, sowohl für sich, wie auch für sein Volk erkannt hat. Nur wenn ein Bauernsiedler aus diesem Grunde, der ihm vielleicht nicht einmal so klar zum Bewußtsein zu kommen braucht, den Weg aufs Land antritt, kann man von einer wirklichen „Neubildung von Bauerntum" sprechen. Anderenfalls ist die Übernahme einer Bauernstelle ebenso ein Broterwerb, eine Verdienstquelle wie ein Posten in der Fabrik oder im Büro.

Es ist klar, daß dieser Wille, der im Volke lebt, auch den schon eingangs erwähnten Zielen zum Wohle der Gesamtheit dienstbar gemacht werden kann. Bauernsiedlung im Deutschen Osten wird immer auf die bevölkerungspolitische Seite Rücksicht nehmen müssen. Einmal gilt es, den schwachbesiedelten deutschen Raum auszufüllen und andererseits dem fremden Volkstum in einem starken Bauerngeschlecht einen Wall entgegenzusetzen. In diesem Zusammenhange haben gerade die Umwälzungen in der Agrarverfassung der osteuropäischen Länder eine besondere Bedeutung. In Rußland ist das Bauerntum so gut wie vernichtet und in dem ganzen Raum von Estland bis herunter nach Griechenland die Gutswirtschaft fast ganz beseitigt — teils als Fernwirkung der russischen Ereignisse, teils als Folge des Nationalitätenkampfes, besonders gegen das Deutschtum. Die Folgen sind deutlich zu erkennen: Rückgang der Produktion und wachsende Verschuldung bieten nicht die Möglichkeit, die großen Bevölkerungsüberschüsse dieser Gebiete im eigenen agrarischen Sektor unterzubringen. So werden diese Völker noch mehr als bisher ihr Heil in einer Vergrößerung ihres Landbesitzes sehen und in ihrem Landhunger auch versucht sein über die politischen Grenzen hinauszugreifen.

Im Westen und Süden Deutschlands finden wir die dicht besiedelten Gegenden, in denen eine Auflockerung der Großstädte unbedingt notwendig ist. Auch hier ist es Aufgabe einer planmäßigen Siedlungspolitik, den Volksgenossen die Möglichkeiten zu geben, sich durch Rückkehr zum Bauerntum eine neue Heimat zu schaffen. Überall in unserem Vaterlande läßt es sich ermöglichen, den gesunden Willen zum Boden in irgendeiner Weise in die Tat umzusetzen und aus den gegebenen Umständen heraus den Zwecken der Gesamtheit dienstbar zu machen. Aber überall werden sich andere Schwierigkeiten ergeben, die gelöst werden müssen und andere Gesichtspunkte auftreten, unter denen eine „Neubildung von Bauerntum" durchgeführt werden kann. Die äußere Erscheinungsform der Bauernsiedlung richtet sich nach den Gegebenheiten des betreffenden Raumes, in dem sie durchgeführt werden soll, und die beiden Extreme — siedlungsdichte und siedlungsleere Gebiete bzw. Osten und Westen des Reiches — finden selbstverständlich verschiedene Übergangsformen, die mehr oder weniger stark ausgeprägt sind. Jedes Gebiet hat andere Voraussetzungen

und stellt damit neue und anders geartete Fragen an eine zielbewußte und verantwortungsvolle Siedlungspolitik.

Die innere Kolonisation oder ländliche Siedlung, wie dieser Vorgang allgemein bezeichnet wird, ist also:

> Ein aus dem Volke hervorgegangenes Streben, das auf eine Änderung der bestehenden agrarischen Struktur hinzielt, entweder hinsichtlich der Zahl oder des Umfanges der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe und der landwirtschaftlich genutzten Fläche, unter meist staatlicher Lenkung und zusätzlicher Zielsetzung.

Ähnlich lautet die Erklärung des Vorkämpfers des Deutschen Siedlungswesens, Max Sering, wenn er sagt, „innere Kolonisation ... ist nicht einfach Umwandlung von Guts- in Dorfgemarkungen, sondern umschließt die planmäßige Entfaltung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produktivkräfte, die Erschließung der verkehrsentrückten Gebiete durch Landstraßen, Eisenbahnen und Wasserstraßen, die Vornahme von planmäßigen Bodenverbesserungen und Gewinnung von Siedlungsgelände im großen, in den Kleinbauerngebieten die Zusammenlegung der zerstückelten Grundstücke“[1]). Allerdings stellt Sering in dieser Erklärung nur die reinen Erfolgsmomente, nur die praktische Seite der Siedlungstätigkeit heraus, ohne auf die tieferen Ursachen einzugehen, doch geht diese Auslegung des Begriffes der inneren Kolonisation weit über den Rahmen der üblichen Auffassung hinaus. In der gesamten wissenschaftlichen Literatur und auch im Reichssiedlungsgesetz besteht die Erklärung lediglich in einer Aufzählung der Tatsachen, nämlich, daß innere Kolonisation nur in Neuschaffung von Bauerntum — sei es im Wege der Neuschöpfung von Bauernstellen oder der Vergrößerung bestehender landwirtschaftlicher Kleinbetriebe auf die Größe einer Ackernahrung durch Landzulagen besteht.

Eine Ausnahme macht Küppers, wenn er sagt[2]): „Siedlung verlangt ein organisches Zusammenspiel ideeller und materieller Faktoren; denn letzten Endes ist Siedlung die verantwortungsvollste Tätigkeit, die sich denken läßt: Die Verknüpfung des Menschen ... mit der Scholle ... So wie der Standort einer Pflanze, das Pflanzbeet, schicksalbestimmend für die Pflanze ist, so ist der Standort menschlicher Verpflanzung schicksalbestimmend nicht für den Verpflanzten allein, sondern vielmehr noch für das Volksganze und seine Geschlechterfolge. Siedlungspolitik ist Kultur-, ist Sozial-, ist National-, ist Bevölkerungspolitik.“ Aber auch in seinen weiteren Ausführungen geht Küppers nicht mehr näher auf das Wesen der ländlichen Siedlung ein, sondern bringt, wie die meisten Verfasser ähnlicher Werke, nur eine Aufzählung der Siedlungsformen, die zur ländlichen Siedlung rechnen.

Mit dem Jahre 1933 griff auch in der Betrachtung der ländlichen Siedlung eine andere Auffassung Platz. Die Bezeichnung „ländliche Siedlung“ und „innere Kolonisation“ machten dem neuen Worte „Neubildung von

---

[1]) Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 187 S. 58.
[2]) Küppers, Deutsche Siedlung, Idee und Wirklichkeit S. 15.

Bauerntum" Platz. Seraphim sagt dazu[3]): „Schon in der Wandlung der Terminologie spiegelt sich seine veränderte Bedeutung wieder. Während die innere Kolonisation das Schwergewicht auf die Inkulturnahme des Raumes legt und die wirtschaftliche Seite in den Vordergrund rückt, stellt die Neuschaffung von Bauerntum den Menschen in den Vordergrund. Die in der Nachkriegszeit gebräuchliche Bezeichnung ‚Siedlung' charakterisiert nur die Maßnahme als solche, ohne die Zielsetzung näher zu bestimmen." Wenn der Nationalsozialismus den Menschen in den Vordergrund stellt und darnach seine Siedlungspolitik ausrichtet, wenn es bewußt abgelehnt wird, bei der Herausarbeitung der siedlungspolitischen Ziele auf wirtschaftspolitische Gesichtspunkte allein Rücksicht zu nehmen, so bedeutet das noch keineswegs einen Verzicht auf eine genaue Prüfung der wirtschaftlichen Zusammenhänge und Auswirkungen. Aber für den Nationalsozialismus ist die Neuschaffung von Bauerntum „eine zentrale Aufgabe der Agrarpolitik. Sie folgt aus der gesamten geistigen Grundhaltung der Bewegung, die im Bauerntum aus erbbiologischen Gründen den Lebensquell eines gesunden Volkes sieht und infolgedessen nicht nur seine Erhaltung, sondern darüber hinaus seine Stärkung erstreben muß"[4]).

In dieser Darstellung ist klar der Auffassung Ausdruck gegeben, daß der im deutschen Volke, besonders seit dem Kriege, lebhafte Wunsch nach eigenem Landbesitz mit den Zielen der Staatsführung in Einklang steht und von hier aus eine bewußte Förderung erfährt. Die Sätze Seraphims geben klar die Ziele der nationalsozialistischen Siedlungspolitik, die Richtung an, in der der Staat die Bewegung zum Boden, zum eigenen Schollenbesitz unterstützt.

So lange der deutsche Mensch den Boden bestellt und auf ihm sein Leben gestaltet, können wir von einer Neubildung von Bauerntum sprechen. In geschichtlicher Zeit sind diese Bestrebungen viel besser und deutlicher zu verfolgen. Wir sehen, wie seit den Karolingern der deutsche Bauer auf seiner Suche nach Land darangeht, im Wege der inneren Kolonisation weites, bisher nur zum Teil genutztes und erschlossenes Gebiet dichter zu besiedeln und unter den Pflug zu nehmen. So war es bis zum 12. Jahrhundert in Mittel- und Norddeutschland, westlich der Elbe-Saale-Linie. Die Besiedlung der Gebiete östlich der Elbe bis weit nach Rußland hinein und des Balkans waren eine der größten weltgeschichtlichen Leistungen des Deutschen Volkes. Selten jedoch treffen wir im Verlaufe der Jahrhunderte auf eine zielbewußte und weitsichtige Lenkung dieses triebhaften Überquellens vorwärtsdrängender Volkskräfte aus einem zu eng gewordenen Lebensraum. Nur wenige der großen Führerpersönlichkeiten der deutschen Geschichte haben bewußt und nach erkennbaren Grundsätzen planmäßige Siedlungs- und Volkstumspolitik getrieben.

Als nach den volkspolitisch müden Zeiten des 19. Jahrhunderts der preußisch-deutche Staat unter Bismarcks Führung die Kolonisationspolitik im Osten wieder aufnahm, war die ländliche Siedlung eine Angelegenheit der Staats-

---

[3]) Seraphim, Neuschaffung deutschen Bauerntums, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 9, 95/1, 1935, S. 145—154.

[4]) Seraphim a. a. O.

führung, der aufgeklärten Bürokratie. Die weitesten Kreise der Bevölkerung, die meisten der politischen Parteien und eigentlich auch das Bauerntum standen ihr gleichgültig, wenn nicht ablehnend gegenüber. Erst im Kriege drang der Gedanke der ländlichen Siedlung weiter in das Volk und faßte dort festen Fuß. Das Erleben der Kriegsjahre und der Nachkriegszeit hat dann dem deutschen Volke die Bedeutung einer planmäßigen Menschen-Boden-Politik klarwerden lassen. Es ist ein grundsätzlicher Wandel in der Anschauung über das Bauerntum zu verzeichnen. Nicht nur bei uns, auch in anderen Staaten versprachen die Heerführer und Politiker den Kriegern eine umfassende und durchgreifende Agrarreform und Siedlungspolitik, denn die Sehnsucht nach eigenem Grund und Boden war übergroß geworden. So entstand in Deutschland sofort nach Beendigung des Krieges, im Januar 1919, die „Verordnung über die Beschaffung von Siedlungsland". Am 11. August desselben Jahres wurde das Reichssiedlungsgesetz erlassen, das die Bestimmungen der Verordnung fast wörtlich übernahm. Das RSG war von Geheimrat Sering ausgearbeitet worden, der in diesem Gesetz die Ideen des Vorkämpfers der Ostsiedlung, Friedrich von Schwerin, zur Durchführung bringen wollte. Das RSG regelt im ganzen gesehen nur die Beschaffung von Land für die Zwecke der Neubildung von Bauerntum. Das kommt am besten zum Ausdruck in der Überschrift zur Reichssiedlungsverordnung vom Januar 1919, die wörtlich lautet: „Verordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland". Das wichtigste Stück des RSG besteht auch darin, daß die Länder verpflichtet sind, das zur Siedlung notwendige Land zur Verfügung zu stellen.

Große Hoffnungen hatte man auf das RSG gesetzt und es war bei seinem Erlaß damit gerechnet worden, daß es möglich wäre — nach den Berechnungen von Sering — jährlich 10000 neue Bauernstellen zu schaffen. Wenn man bedenkt, daß rund 1/3 des Großgrundbesitzes aufgeteilt werden sollte und etwa 2 Millionen ha Moore und Ödländereien urbar gemacht, so war das ein gewaltiges Werk, das mehr als ein Menschenalter anfüllen konnte. Die Erfolge bleiben ganz erheblich hinter den Erwartungen zurück. Die Ursachen für dieses betrübliche Ergebnis liegen zum großen Teil in den Folgen der Inflation, Kapitalverlust der Siedlungsgesellschaften und dem Fehlen von Barmitteln bei den Siedlern, daneben noch dem außergewöhnlichen Steigen der Bodenpreise und der Baukosten, dem Mangel an Dauer- und Zwischenkrediten. Trotz der fortschreitenden Industrialisierung der 20er Jahre waren immer genügend Siedlungsanträge vorhanden, um eine großzügige Siedlungspolitik zu betreiben.

Die Neubildung deutschen Bauerntums ist nach dem Gesetze vom 14. Juli 1933 im gesamten Reichsgebiet Aufgabe des Reiches. Die Befugnisse des Reiches erstrecken sich auf die Gesetzgebung, die Aufstellung von Richtlinien für die Vorbereitung und die Durchführung der bäuerlichen Siedlungen, die Bereitstellung von Krediten, die Auswahl und Zulassung der Siedlungsunternehmungen und deren Überwachung, sowie die ordnungsgemäße Beaufsichtigung der einzelnen Siedlungsverfahren. Damit sind die mannigfachen Sonderbestimmungen der Länder endgültig beseitigt. „Gesetzgebung und Durchführung

kann nunmehr nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen. Daraufhin ist die Neuschaffung von Bauerntum organisatorisch von der Stadtrand- oder Heimstättensiedlung getrennt. Jene untersteht dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, diese (lt. Erlaß vom 29. März 1934) dem Reichskommissar für das Siedlungswesen ... Da jedoch Berührungspunkte zwischen beiden vorhanden sind und die Neuschaffung von Bauerntum nicht planlos, d. h. ohne Berücksichtigung der sonstigen wirtschaftlichen, insbesondere gewerblichen Entfaltungsmöglichkeiten innerhalb bestimmter Räume erfolgen kann, — eine Erwägung, die bisher völlig zurückgetreten war — sind trotz der scharfen organisatorischen Trennung Möglichkeiten der Zusammenarbeit geschaffen. So erscheint die Neubildung von Bauerntum als Teilmaßnahme einer planmäßigen Raumordnung." [5])

Die Siedlungsbehörden sind in Preußen die Kulturbehörden, und zwar für die Provinzen die Oberpräsidenten (Landeskulturabteilung) und als lokale Behörden die Kulturämter. Über diese, sowie die Siedlungsunternehmen direkt, führt die Aufsicht der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft. Nach dem Erlaß vom 21. Februar 1935 sind die Oberpräsidenten (Landeskulturabteilung) in Preußen ermächtigt, ihre Befugnisse an die provinziellen Siedlungsgesellschaften abzutreten, wovon auch weitgehend Gebrauch gemacht worden ist.

Der Reichsnährstand ist als Vertreter der gesamten Landwirtschaft und der Bauernschaft zur Mitwirkung bei der Neubildung von Bauerntum berufen. Die Landes- und Kreisbauernführer sollen bei der Vorbereitung und der Durchführung von Siedlungen verantwortungsvoll mitwirken. (Erlaß des Reichsernährungsministers vom 25. Nov. 1933 und vom 18. Januar 1935.) Die bisherigen Siedlerberatungsstellen wurden dem Hauptamt I des Reichsnährstandes angeschlossen.

Die Durchführung der Siedlungen liegt nach wie vor bei den gemeinnützigen Siedlungsunternehmen als dem Träger der Siedlung. Nach dem § 1 des RSG wurden deshalb überall gemeinnützige (in Preußen: Provinzielle) Siedlungsgesellschaften gegründet. Bei dem Erlaß des RSG bestanden in Preußen in den meisten Provinzen jedoch schon Siedlungsgesellschaften.

In der vorliegenden Arbeit soll nun die Neuschaffung von Bauerntum im Regierungsbezirk Kassel vom Erlaß des RSG bis zum Jahre 1936 näher untersucht werden. Aufgabe der Neuschaffung von Bauerntum ist es, wie schon mehrfach erwähnt, eine bestehende, vom Volke als ungesund empfundene agrarische Struktur eines Gebietes zu verändern, und zwar in der Weise, daß eine genügend große Anzahl von lebensfähigen mittleren Bauernstellen geschaffen wird. Diese Tatsache scheint für einen flüchtigen Beobachter in Kurhessen schon gegeben. Auch eine nähere Untersuchung zeigt, daß an und für sich schon ein Übergewicht der ländlichen Bevölkerung vorhanden ist, und zwar gerade an klein- und mittelbäuerlichem Besitz. Somit erscheint ein weiteres Auslegen mittelbäuerlicher Stellen hier auf den ersten Blick zwecklos, denn schon 48% der Gesamtbevölkerung dieses Gebietes sind in der Landwirtschaft beschäftigt.

---

[5]) Seraphim a. a. O.

Der Landhunger und die Sehnsucht nach eigener Scholle könnten also als befriedigt betrachtet werden. Wenn nun trotzdem im Reg.-Bez. Kassel weiterhin neues Bauerntum geschaffen wird, so scheint der Grund hiefür woanders zu liegen, denn die Tatsache, daß Siedlungstätigkeit betrieben wird, setzt doch Ursachen und Notwendigkeiten voraus. Um es gleich vorweg zu nehmen, der Grund für die Siedlungstätigkeit in Kurhessen liegt weniger in einem Zuwenig an Bauernstellen, sondern in einem Zuviel. Und gerade diese Tatsache, die dem allgemeinen Siedlungsgedanken eigentlich entgegensteht, gibt Veranlassung, den tieferen Ursachen nachzuspüren und an Hand des bisher geleisteten die Richtigkeit der Tätigkeit zu erkennen und weitere Möglichkeiten und Wege aufzufinden, um dem Siedlungsstreben des kurhessischen Bauern auch fernerhin Rechnung tragen zu können.

Im Verlaufe der Arbeit soll der Aufbau und die Tätigkeit der ländlichen Siedlung in Kurhessen gezeigt werden und wie sie den entsprechenden Verhältnissen gemäß durchgeführt wurde. Vielleicht ist es dann möglich, aus den gewonnenen Erkenntnissen heraus, eine neue und erfolgreiche Linie in die kurhessische Siedlungsarbeit zu bringen. Wenn auch die mit der Siedlung beauftragten Stellen ihr möglichstes getan haben, so kann doch schon zusammenfassend gesagt werden, daß dem Landhunger des kurhessischen Bauern und Landwirts bei weitem noch nicht Rechnung getragen worden ist, wohl infolge seines übergroßen Landhungers.

Bei einer Untersuchung über die Neubildung von Bauerntum im kurhessischen Raume ist eine kurze zusammenfassende Darstellung der natürlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten dieses Gebietes notwendig, um die Siedlungstätigkeit und die Pläne verständlich zu machen und möglicherweise daraus Fingerzeige für eine Weiterarbeit zu gewinnen.

Die natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Kurhessens.

Kurhessen ist die historische Bezeichnung für den Regierungsbezirk Kassel der preußischen Provinz Hessen-Nassau. Seit dem Vertrage von Verdun (843) erscheinen diese Gebietsteile unter der Bezeichnung „Hessengau" oder auch als der „Ober- und Niederlahngau". Die Bezeichnung „Hessen" stammt, wie mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden kann, von dem germanischen Volksstamm der Chatten, der seit dem Auftreten der Franken aus der Geschichte verschwunden ist, so daß die Vermutung naheliegt, daß er in diesem aufgegangen ist. In dem wechselvollen Verlaufe Deutscher Geschichte gehörte dieser Hessengau den verschiedensten Herrschern und Landesherren, teils weltlichen, teils geistlichen. Im Reichsdeputationshauptschluß (1803) wurde neben anderen auch das Kurfürstentum „Hessen-Kassel" geschaffen, durch Zusammenlegung von kirchlichem und weltlichem Besitz. Dieses Kurfürstentum „Hessen-Kassel" umfaßte im großen und ganzen das Gebiet des heutigen Re-

gierungsbezirkes Kassel. Die Ereignisse des Jahres 1866 führten u. a. auch zu einer Vereinigung von Gebietsteilen vormals großherzoglich-hessischer, kurfürstlich-hessischer und herzoglich-nassauischer Zugehörigkeit mit Preußen. Auch Bayern mußte Gebietsteile (Gersfeld, Orb) an Preußen abtreten. Aus dem Kurfürstentum Hessen-Kassel, dem Herzogtum Nassau, der ehemals freien Reichsstadt Frankfurt am Main und den meisten vormals hessischen und den abgetretenen bayerischen Gebieten wurde im Jahre 1868 die preußische Provinz Hessen-Nassau gebildet, bestehend aus den beiden Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden. Im Jahre 1867 hatte Preußen die Verwaltung des Fürstentums Waldeck übernommen. Durch einen Staatsvertrag im Jahre 1928 wurde Waldeck mit Preußen vereinigt. Das ganze Gebiet wurde der Provinz Hessen-Nassau und hier dem Regierungsbezirk Kassel zugeteilt. Der Regierungsbezirk Kassel umfaßt jetzt neben Waldeck das ehemalige Kurfürstentum Hessen-Kassel, den bayerischen Gebietsteil und den bisher großherzoglich-hessischen Kreis Vöhl (Eder). An dieser Gebietsaufteilung hat sich seitdem nichts geändert. Dagegen sind in der Gliederung der unteren Verwaltungsbezirke, der Kreise, mehrfach Änderungen vorgenommen worden, so 1928 und 1929 anläßlich der Eingliederung Waldecks.

Verwaltungsmäßig zerfällt der Regierungsbezirk Kassel in 20 Land- und 3 Stadtkreise. Außerdem gehört zum Verwaltungsbezirk des Regierungsbezirks Kassel noch die Grafschaft Schmalkalden. Da sie aber eine Exklave darstellt und auch sonst keine engen Beziehungen zum kurhessischen Raume hat, weder wirtschaftliche noch geschichtliche, wurde sie bei dieser Betrachtung außer acht gelassen. Zahlenangaben für den gesamten Regierungsbezirk Kassel verstehen sich also immer ohne Schmalkalden.

Die geographische Bezeichnung für Kurhessen ist „Hessisches Bergland". Trotz der einheitlichen Bezeichnung „Bergland" ist der Aufbau in Kurhessen sehr mannigfaltig und vielgestaltig. Die hauptsächlichsten Erhebungen sind im Norden der Habichtswald und der Hohe Meißner, im Westen die Ausläufer des Rothaargebirges, im Osten Thüringer- und Säulingswald und die Rhön. Diese umfaßt auch in der Wasserkuppe und Milseburg die höchsten Erhebungen des ganzen Raumes. Das Gebiet wird in seiner ganzen Länge durchschnitten von dem Tale der Fulda. Weiter sind an Tälern noch zu nennen das Lahntal, die Täler der Eder, der Schwalm und ganz im Süden das der Kinzig. Schwalm- und Kinzigtal stellen in sich geschlossene und einheitliche Gebiete dar, die sich eine eigene Tradition bewahrt haben, die in manchmal scharfem Gegensatz zur Umgebung steht. Der kurhessische Raum gehört den beiden Flußgebieten des Rheins und der Weser an. Die Wasserscheide quert den Raum vom Rothaargebirge über Kellerwald, Vogelsberg zur Rhön. Doch stellt diese Wasserscheide keine Aufspaltung des Gebietes in zwei Hälften dar, sondern in diesem Übergreifen von Flußgebiet zu Flußgebiet liegt eine verbindende Kraft innerhalb des hessischen Raumes. Diese wird auch nicht durch die Gliederung in einzelne Becken ernstlich abgeschwächt, denn niedrige, ebenflächige Riegel leiten von Becken zu Becken über. So bildet der breite Wetterauer Sattel einen bequemen Übergang zum Gießener Becken und zur Lahn. Von der Lahn und dem Amöne-

burger Becken bildet der Neustädter Sattel, der die Rheinweserscheide trägt und auch als Klima- und Wetterscheide anzusehen ist, den Übergang zum Ziegenhainer Becken und zum Schwalmtal. Schwalm und Eder bilden den Zugang zur niederhessischen Senke. Die Senke findet ihre Fortsetzung in der tieferen Region in Hofgeismar und bildet den Zugang zur Warburger Börde und durch das Diemeltal abwärts zu Westfalen überhaupt. Von der niederhessischen Senke weist das Fuldatal aufwärts nach Bebra und Hersfeld und abwärts nach Münden. Von Münden führt das Werratal nach Südosten und im Sattel von Eichenberg ist der Übergang zum Leinegraben und weiter nach Mitteldeutschland geschaffen.

Die Bodenbeschaffenheit des hessischen Raumes weist ebenfalls kein einheitliches Bild auf. Von den leichtesten Bodenarten bis zu den besten Böden sind alle Güteklassen vertreten, wenn auch die geringen und geringsten Böden überwiegen[6]). Ausgesprochen arme Böden finden wir in den gebirgigen Gegenden, so vor allem in der Rhön, im Gebiet des Hohen Meißner und des Kaufungerwaldes, im Habichtswald westlich von Kassel, an den Abhängen des Rothaargebirges und im Kellerwald. Ferner im oberen Diemel- und Orketal, im Ringgau (Kreis Eschwege) und im Haunetal nördlich von Hünfeld. Das Gebiet der guten und besten Böden zieht als ein mehr oder weniger breiter Streifen von Nord nach Süd durch den hessischen Raum. Über unteres Diemel-, Weser- und Fuldatal das Kasselerbecken und die niederhessische Senke erreichend, zieht die Zone der guten und besten Böden weiter in das Ziegenhainer Becken und nach Osten in das Fuldatal, hier aufwärts über Rotenburg—Bebra bis an den Säulingswald. In den Kreisen Hanau und Gelnhausen erkennen wir das Gebiet der fruchtbaren Wetterau und des Kinzigtales. In dem übrigen Teil des kurhessischen Raumes ist der vielfach noch anzutreffende mittlere Boden in seiner landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt durch die Höhenlage und die stark hängige Lage. Dies trifft insbesondere zu für die aus Buntsandstein und verwittertem Basalt bestehende Rhön, den Vogelsberg, den Hohen Meißner sowie für das stark hängige und zerklüftete Schiefergebirge der Ausläufer des Sauerlandes.

Temperatur und Niederschlagsmenge sind im ganzen Gebiet ziemlich ausgeglichen. Lediglich die höchsten Erhebungen und hier wieder die Rhön weisen größere Abweichungen auf. Hier sind besonders stärkere Niederschläge — bis zu 1000 mm im Jahr — zu verzeichnen.

Der Regierungsbezirk Kassel — im folgenden vielfach kurz in seiner historischen Bezeichnung „Kurhessen" genannt — umfaßt heute eine Fläche von 1 060 733 ha[7]) mit 1 098 076 Einwohnern[8]) im Jahre 1933. Das ergibt eine Bevölkerungsdichte von 106 pro qkm. Diese Zahl liegt erheblich unter dem Reichsdurchschnitt. Die Erklärung dafür liegt außer in der wirtschaftlichen Struktur darin, daß in Kurhessen nur eine Großstadt liegt und nur drei Städte

---

[6]) Nach der Bodengütekarte des Landesplanungsverbandes Kassel Juli 1936.
[7]) Statistik des Deutschen Reichs Bd. 485, Bodennutzungserhebung 1933.
[8]) Berechnet nach: Statistik des Deutschen Reichs Bd. 456, 25, Berufszählung.

mit über 20 000 Einwohnern vorhanden sind. Die Zahl der Kleinstädte beträgt im ganzen Regierungsbezirk Kassel auch nur drei. Den im ganzen 64 Stadtgemeinden mit rund 400 000 Einwohnern stehen 1434 Landgemeinden mit ungefähr 700 000 Einwohnern gegenüber.

Von den hauptberuflich Erwerbstätigen Kurhessens, die 471 889 oder 43% der Gesamtbevölkerung ausmachen [9]), entfallen auf die einzelnen Berufsgruppen folgende Anteile:

	Kurhessen			Preußen	Dt. Reich
Land- und Forstwirtschaft	225 196	oder	47,7%	28,4	28,9
Industrie und Handwerk	128 515	„	27,3%	39,9	40,4
Handel und Verkehr	66 255	„	14,0%	18,9	18,4
öffentliche Dienste und private Dienstleistungen	36 880	„	7,8%	8,7	8,4
Häusliche Dienste	15 043	„	3,2%	4,1	3,9

Dieser berufsmäßige Aufbau der Bevölkerung zeigt ebenso wie die Bevölkerungsverteilung natürlich innerhalb des Gebietes sehr große Unterschiede, die einerseits in der industriellen Entwicklung, andererseits in der Bodengüte und Bodennutzung, der Verknüpfung einzelner Berufszweige, wie z. B. Landwirtschaft mit gewerblicher oder anderer nebenberuflicher Tätigkeit, ihre Erklärung finden. So haben die Kreise mit einem großen Waldbestand naturgemäß eine geringere Bevölkerungsziffer, aber sehr viele nebenberuflich Tätige (Waldarbeiter). Es treffen im Kreise des Eisenberges nur 48 Menschen auf den qkm, was dem Reichsminimum schon sehr nahe kommt. Im Kreise Frankenberg sind es auch nur 53/qkm. Im fruchtbaren und industriellen Gebiete des Landkreises Hanau werden dagegen 201/qkm gezählt. Ähnliche Verhältnisse treffen wir im Landkreise Kassel, wo 182 Einwohner auf dem qkm leben.

Den größten Hundertsatz der Erwerbstätigen in der Landwirtschaft weist der Kreis Hünfeld auf mit 75,6% der Gesamtzahl der hauptberuflich Erwerbstätigen, nur 15% entfallen auf Industrie und Handwerk und 6,6% auf Handel und Verkehr, während die beiden anderen Berufsgruppen kaum mehr ins Gewicht fallen. Ähnlich liegen die Verhältnisse in dem Kreise Frankenberg: Land- und Forstwirtschaft 73,5%, Industrie und Handwerk 12,4% und 5,7% Handel und Verkehr und im Kreise des Eisenberges, wo 64,5% auf die Berufsgruppe A treffen und 21,3% auf Gruppe B und auf die Gruppe C 8,5%. Eine völlige Umkehrung dieses Verhältnisses finden wir in den an Wirtschafts- und Industriezentren grenzenden Gebieten. So hat der Landkreis Hanau 39% seiner Erwerbstätigen in der Landwirtschaft angesetzt, 40,8% verdienen ihr Brot in Industrie und Handwerk und 13,7% im Handel und Verkehr. Der Landkreis Kassel zeigt einen ähnlichen Aufbau: 39,6% Land- und Forstwirtschaft, 37% Industrie und Handwerk und 14,4% Handel und Verkehr. Die Stadtkreise haben selbstverständlich einen ganz anderen berufsmäßigen Aufbau ihrer Bevölkerung und der Unterschied zwischen der Beamtenstadt Kassel und der Industriestadt Hanau wird deutlich sichtbar. Kassel hat

[9]) Statistik des Deutschen Reichs Bd. 456, 25, Berufszählung.

von seinen hauptberuflich Erwerbstätigen angesetzt: 35% in Industrie und Handwerk und ebenso viele in Handel und Verkehr und 20,5% in öffentlichen Diensten, 7,7% entfallen auf die Berufsgruppe häusliche Dienste. In Hanau (Stadtkreis) ist die Hälfte in Industrie und Handwerk beschäftigt und rund 1/4 (26,7%) in Handel und Verkehr, während hier nur 15% auf die Berufsgruppe öffentliche Dienste entfallen und 5,9% in häuslichen Diensten untergebracht sind. Die übrigen Kreise des Regierungsbezirkes Kassel bewegen sich zwischen den hier aufgeführten äußersten Punkten.

Wie schon angedeutet, finden wir bei der ländlichen Bevölkerung sehr viel nebenberufliche Tätigkeit; sei es als einer der üblichen auf dem Lande benötigten Handwerker — einen sehr großen Anteil nehmen hier die Maurer ein, was allerdings seine tiefere Ursache in der „Westfalengängerei" hat — oder als Hilfs- oder Gelegenheitsarbeiter in der Forstwirtschaft. In solchen Fällen wird dann meist die Landwirtschaft von der Frau betrieben und immer wieder kann die Beobachtung gemacht werden, daß gerade diese Leute durch Zupacht oder Zukauf ihren kleinen landwirtschaftlichen Besitz zu vergrößern suchen. Hausindustrie findet sich nur vereinzelt in Kurhessen, im Frankenberger und Waldecker Gebiet, sowie in der Rhön trifft man Holzverarbeitung und Schnitzerei, Kautschuk- und Asbestverarbeitung in Hanau, Spinnstoffverarbeitung in Fulda, Hanau und Kassel, Lederverarbeitung und Heimarbeit in der Bekleidungsindustrie ebenfalls in diesen drei genannten Städten und Heimarbeit in der Berufsgruppe „Nahrung und Genuß" (Zigarren) in den Kreisen Hanau und Hersfeld. Die Zahl der Heimarbeiter ist jedoch in ganz Kurhessen sehr gering und so konnte sich diese Betriebsart keine bedeutende Rolle in der kurhessischen Wirtschaft erringen.

Einen aufschlußreichen Einblick in die wirtschaftliche Struktur Kurhessens gibt folgende Zusammenstellung, die die Bodenverbundenheit der kurhessischen Haushaltungen erkennen läßt. Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Bodennutzung aller Art wurde nach der Betriebszählung vom 16. Juni 1933[10]) in Kurhessen in 179 450 selbständigen Wirtschaften betrieben. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 0,5 ha Betriebsfläche gab es 90 887, während die Zahl der Kleingärten und sonstigen bodenbewirtschaftenden Betriebe bis zu ½ ha 88 567 betrug. Da nun jeder dieser Betriebe mit einer Haushaltung in Verbindung steht und da andererseits Haushaltungen mit mehr als einem landwirtschaftlichen Betriebe kaum vorkommen dürften, so ergibt sich bei einem Vergleich der Zahl dieser bodenbearbeitenden Betriebe mit der Zahl der Haushaltungen, die 268 615 beträgt, daß rund 67% aller Haushaltungen mit Bodenbewirtschaftung verbunden sind. Dieser Anteil der bodenverbundenen Haushaltungen für Preußen berechnet ergibt 45,9% und für das gesamte Reich 47%. Anders wird das Verhältnis, wenn man nur die Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe über 0,5 ha nimmt. Das ergibt für Kurhessen 33,4% bodenverbundene Haushaltungen, für Preußen 15,3% und für das Deutsche Reich 17,2%.

---

10) Statistik des Deutschen Reichs Bd. 459, 1, Landwirtschaftliche Betriebszählung.

Das Gebiet des Regierungsbezirks Kassel weist keine ausgedehnten und bedeutenden Bodenschätze auf. Infolgedessen konnte sich im Laufe der Zeit auch keine größere bodenständige Industrie entwickeln. Der in früheren Jahrhunderten, vor allem im Knüllgebirge, betriebene Abbau der vorkommenden Eisenerze ließ eine geringfügige Eisenindustrie entstehen. Aber mit der Erschließung ergiebigerer und billigerer Lagerstätten wurde der Abbau eingestellt und die Gießereien traten in ihrer Bedeutung als rohstoffverarbeitende Betriebe immer mehr zurück, soweit sie nicht ganz eingingen. In der Hauptsache werden heute landfremde Erze in den Gießereien des oberen Lahntales und in verschiedenen anderen Teilen des kurhessischen Gebietes verarbeitet, wenngleich in neuester Zeit der Versuch gemacht wird, diese gering-erzhaltigen Lagerstätten abzubauen und zu verwerten. In der Hauptsache wurden und werden Gußstücke, wie Öfen, einfache Maschinenteile und ähnliches hergestellt. Zeugen dieses früheren Schaffens der Gießereien sind die künstlerisch gestalteten gußeisernen Öfen, die sich allerwärts in Hessen finden. Ein weiterer Industrie- und Gewerbezweig, der dem Vorhandensein einheimischer Rohstoffe seine Entstehung verdankt, aber auch heute noch in voller Blüte steht, ist die Keramik- und Tonwarenherstellung. Sie hat im Laufe der Jahrzehnte einen hohen Stand erreicht und liefert heute einen Großteil ihrer Erzeugnisse in das Ausland, vor allem nach England. Daneben trifft man noch vereinzelte Glasbläsereien und -schleifereien, deren Bedeutung jedoch mehr und mehr zurückgeht.

In den Kreisen Hersfeld und Fulda finden sich als Ausläufer des Meininger Kalivorkommens vereinzelte kleinere Kalilager, die seit der Jahrhundertwende abgebaut werden.

Die im mittleren Teil von Kurhessen vorkommende Braunkohle wird in Frielendorf und Borken im Tage- und Untertagebau gefördert. Da sie sich unverarbeitet schlecht verwerten läßt, wird der größte Teil der Förderung zu Brikett weiterverarbeitet.

Ganz Kurhessen ist in seinem geologischen Aufbau von basaltischen Durchbrüchen durchsetzt, wie Rhön, Knüll und andere. Diese Basaltvorkommen werden vielerorts ausgebeutet und sowohl als Baumaterial, wie auch zum Straßenbau verwendet.

Eine Mittelstellung zwischen der Industrie, die auf heimischen Rohstoffen aufgebaut ist, und derjenigen, die ausschließlich landfremde Rohstoffe verarbeitet, nimmt die kurhessische Leinenindustrie ein. Früher war sie ganz auf den im Gebiet der engeren Heimat erzeugten Flachsmengen aufgebaut. Mit dem im vorigen Jahrhundert eintretenden Rückgang der Flachsanbauflächen verarbeitete sie aber mehr und mehr, um weiterbestehen zu können, auswärtigen Flachs. Heute aber werden an verschiedenen Stellen Kurhessens neue Flachsröstereien gebaut, um den heimischen Flachs gleich an Ort und Stelle verarbeiten zu können.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei der Kasseler Eisenindustrie (Uhlenhorst, Henschel, Fieseler). In ihrem Ursprung geht sie zurück auf die Bearbeitung der heimischen Rohstoffe, während sie heute fast ausnahmslos Rohstoffe verarbeitet, die von auswärts kommen. Allerdings wurde hier durch Erfindungen,

die Lage in der Großstadt und verschiedene andere Umstände die Entwicklung in ganz andere Bahnen gelenkt als bei der Webwarenfabrikation. Die Schwereisenindustrie in Kassel stellt den bedeutendsten Zweig der kurhessischen Industrie dar. Wir finden hier vertreten: Auto- und Maschinenbau, Flugzeug- und Motorenfabriken, Waggon- und Kranbau, sowie Fabriken für elektrische Geräte. Die bekannteste Kasseler Industrie ist jedoch die Webwarenfabrikation mit vier Großbetrieben, die in der Hauptsache schwere Leinentuche, Zelt- und Waggondecken herstellen. Außerdem ist in Kassel noch zu erwähnen die größte Faßfabrik der Welt und einige Farbenwerke. In der Gegenwart geht man daran, in und um Kassel Zellwollefabriken zu errichten, um das reichlich vorhandene Holz verarbeiten zu können.

Industrie von einiger Bedeutung hat ferner noch Fulda mit Leinen-, Wachswaren-, Maschinenerzeugung und Metallverarbeitung und Hanau mit Textilindustrie, Eisenwarenfabrikation, Herstellung chemischer Erzeugnisse, Gummi-, Kautschuk- und Asbestverarbeitung. Große Bedeutung hat ferner die Edelsteinschleiferei in Hanau, die sowohl ihrem Umfange nach, vor allem aber ihrem wertmäßigen Umsatze nach, einen bedeutenden Faktor in der kurhessischen Wirtschaft darstellt.

Der Handel ist in Kurhessen allerdings wenig entwickelt, denn es fehlen die für einen Großhandel lebensnotwendigen Handelszentren und Umschlageplätze, wenngleich die verkehrspolitische Lage des Gebietes nicht ungünstig ist. Aber ein Hemmnis für einen Aufstieg des Großhandels und seine Ausbreitung war die ausgesprochen agrarische Struktur des Landes und das Fehlen einer ins Gewicht fallenden Industrie. Die verkehrspolitische Lage Kurhessens ist dadurch gekennzeichnet, daß es reines Durchgangsland ist. Schon vor Jahrhunderten hatte es diese Stelle inne als Verbindungsweg zwischen den Hansestädten im Norden und den Handelsstädten des Südens, zwischen dem Westen und Osten des Reiches. Heute noch gehen die Fernverkehrsstraßen im wesentlichen den Weg der alten Handelsstraßen und vermitteln den Warenaustausch zwischen den Nordseehäfen und den Absatzgebieten im Süden, zwischen dem industriellen Rheinland, Westfalen und Mitteldeutschland. Die Eisenbahnlinien Kurhessens folgen ebenfalls den alten Verkehrswegen und die Reichsautobahn wird denselben Weg nehmen. Aus diesem Grunde ergibt sich auch im kurhessischen Raume ein wichtiger Knotenpunkt der Reichsautobahn in der Nähe von Hersfeld, wo sich die Nord—Süd- und die Ost—Westlinie schneiden. So wird auch weiterhin die Stellung Kurhessens als Durchgangsland gesichert bleiben. Schiffbare Flüsse weist das Gebiet nur in sehr bescheidenem Umfange auf. Für den Wassertransport eignen sich die Fulda ab Kassel und der Unterlauf der Werra, daneben noch die Weser ab Hann.-Münden. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß in der Gegenwart Verhandlungen stattfinden über eine Kanalisierung der Werra und Fortführung des Kanals nach Süden mit Anschluß an die Donau.

Von den 1 060 733 ha des Regierungsbezirkes Kassel sind 52% landwirtschaftlich genutzt, 39,7% umfassen die Forste und Holzungen. Der Rest verteilt sich mit 1,6% auf Moorflächen und sonstiges Unland, 1% auf be-

baute Grundstücke und Hofflächen, 4,2% beanspruchen die Wege und Eisenbahnen und rund 1% der Gesamtfläche sind Gewässer[11]). Wenngleich die Moore und Ödländereien 1,6% ausmachen, so finden sich doch davon im ganzen Gebiet keine zusammenhängenden Flächen, weder an Unland noch an Mooren. Zum Vergleich sei die Bodennutzung sowohl für Preußen, wie für das gesamte Deutsche Reich für das Jahr 1935 angegeben:

	Preußen %	Dt. Reich %
Landwirtschaftlich genutzt	61,8	61,1
Forste und Holzungen	25,6	27,6
Moorflächen	1,2	1,0
Öd- und Unland	3,4	3,1
Gebäude- und Hofflächen	1,8	1,7
Wegeland und Eisenbahnen	4,0	5,5
Gewässer	2,2	

In Kurhessen ist also die landwirtschaftlich genutzte Fläche zugunsten der Forste und Holzungen zurückgedrängt.

Die nennenswertesten zusammenhängenden Waldgebiete Kurhessens sind der Distelrasen und das Reisig, sowie die Hänge des Vogelsberges im Süden, Reinhardtswald und Kaufungerwald im Norden und im Westen Burg- und Kellerwald und die Ausläufer von Sauerland und Rothaargebirge. Vorherrschend ist im ganzen Gebiet der Laubwald, in einzelnen Gebieten (Rhön) überwiegt allerdings die Fichte und im Buntsandstein die Lärche. Im Hohen Meißner und den Ausläufern des Westerwaldes ist Niederungswald, der als Eichenschälwald genutzt wurde. Den größten Waldbestand hat der Kreis Gelnhausen mit 52,9% seiner Fläche, dann folgt der Kreis Frankenberg mit 51%, Witzenhausen mit 46,4% und Rotenburg mit 45,3%. Die übrigen Kreise haben einen geringeren Waldbestand. Am wenigsten hat der Kreis Hanau, wo der Wald nur 25,5% der gesamten Fläche bedeckt; weiter haben noch einen geringen Waldbestand die Kreise Fritzlar-Homberg mit 28,9% und Kassel-Land mit 31,6%. Kurhessen zählt mit seinen im Durchschnitt errechneten 40% Forsten und Holzungen zu den waldreichsten Gegenden Deutschlands. Es übersteigt den Reichsdurchschnitt (27%), ebenso wie den preußischen (25,6%) um ein Beträchtliches.

Von diesen 391 610 ha forstwirtschaftlich genutzter Fläche waren 1925 im Besitz des Staates 221 103 ha, das sind 56,5%, weitere 29,6 ha waren Staatsanteilforste[12]). Im Besitze der Gemeinden waren 13,2% oder 51 961 ha. 9934 ha (2,5%) waren Stiftungsforste, 23 520 ha (6%) im Besitze von Genossenschaften, 39 050 ha (9,9%) waren fideikommissarische Waldungen und nur 46 012 ha oder 11,7% des gesamten Waldbestandes waren im Besitze von sonstigen Privaten. Die Staatswaldungen werden von 120 forstwirtschaft-

---

[11]) Berechnet nach: Statistik des Deutschen Reiches Bd. 485, Bodennutzungserhebung.

[12]) Berechnet nach: Statistik des Deutschen Reiches Bd. 411, landwirtschaftliche Betriebszählung 1925.

lichen Betrieben bewirtschaftet, das ergibt eine durchschnittliche Betriebsgröße von 1840 ha. Die Privatforste dagegen sind im Besitze von 12 907 Betrieben; auf einen Betrieb entfallen demnach im Durchschnitt nur 3,5 ha, was dem forstwirtschaftlichen Anteil eines mittleren Bauernbetriebes entspricht.

Die 52,3% der landwirtschaftlich genutzten Fläche Kurhessens verteilen sich recht unterschiedlich auf die einzelnen Kreise. Den höchsten Hundertsatz an landwirtschaftlich genutzter Fläche hat der Kreis Hanau aufzuweisen, mit 63,8% seines gesamten Gebietes[13]). Dann folgen die Kreise Fulda (62,7%) und Fritzlar-Homberg (62,1%). Den geringsten Prozentsatz haben die Kreise Gelnhausen (40,0%) und Frankenberg (41,3%). Diese Tatsache wird ohne weiteres klar, wenn man sich die oben aufgeführten Zahlen über den Waldbestand vergegenwärtigt, wo auch diese Kreise als Extreme auftreten.

Die landwirtschaftlich genutzte Fläche Kurhessens steht zu 68,5% als Ackerland unter dem Pflug. 1,5% sind als Gartenland genutzt, Wiesen ohne Bewässerung sind 21,1% der Gesamtfläche Kurhessens und solche mit Bewässerungsanlagen 2,1%. Auf Viehweiden und Hutungen entfallen 6,5% und der Rest von 0,3% sind Obstgärten, Baumschulen usw. Um das Charakteristische Kurhessens zum Ausdruck zu bringen, seien auch hier die Hundertsätze für das gesamte Reich und für Preußen angegeben.

	Dt. Reich	Preußen
	%	%
Ackerland	67,5	70,1
Gartenland	2,0	2,1
Wiesen (mit und ohne Bewässerung)	19,7	15,5
Viehweiden	10,1	11,8
Sonstiges	0,7	0,5

Die Verhältniszahlen für Ackerland und Gärten entsprechen auch denjenigen Kurhessens, während jedoch in Kurhessen der Hundertsatz für Viehweiden zugunsten der beiden Wiesenarten geringer ist.

In den Kreisen Wolfhagen, Fritzlar-Homberg, Melsungen, Eschwege, Rotenburg, Fulda und Hanau werden mehr als 75% der landwirtschaftlich genutzten Fläche als Ackerland bestellt, während es in der Rhöngegend, Kreis Schlüchtern, nur 48,3% sind. Dafür hat dieser Kreis aber den höchsten Anteil an Wiesen (39%) und dazu noch 11,5% Weiden. 15 bzw. 11% Viehweiden finden wir auch in den Kreisen des Eisenberges und der Twiste. Die fruchtbare Gegend der Wetterau hat dagegen nur 0,9% Viehweiden und 19% Wiesen. Ganz gering ist auch der Anteil an Viehweiden in den Kreisen Kassel-Land (2,9%), Fritzlar-Homberg (3,4%) und Ziegenhain (3,3%). Diese Zahlen spiegeln eindeutig die oben schon aufgezeigten Bodengüteklassen und ihre Verteilung im kurhessischen Raum wieder. Auf fruchtbaren und leicht zu bearbeitenden Böden überwiegt das Ackerland, während schlechte und noch dazu ungünstige Böden als Wiesen und sogar nur als Hutungen genutzt werden.

---

13) Berechnet nach: Statistik des Deutschen Reiches Bd. 485, Bodennutzungserhebung 1935.

Die Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe betrug in Kurhessen im Jahre 1933[14]) 90 887. Diese Betriebe hatten eine Fläche von 922 752 ha inne. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe betrug in der Größenklasse:

	in Kurhessen		in Preußen	im Dt. Reich
		%	%	%
0,5— 2 ha	30 923	35,1	27	27,4
2— 5 ha	28 888	31,8	24,3	25,8
5— 20 ha	25 799	27,7	35,3	35,1
20— 50 ha	4 234	4,3	12,0	10,6
50—100 ha	449	0,5		
100 und mehr ha	584	0,6	1,4	1,1

Ganz eindeutig sind in Kurhessen die unteren Größenklassen stärker vertreten als in Preußen und im gesamten Reichsdurchschnitt. Ein klarer Vergleich mit der Entwicklung seit Kriegsende ist nicht ohne weiteres möglich, da sich das Gebiet der einzelnen Kreise in der Zwischenzeit geändert hat und auch das Erhebungsverfahren geändert worden ist, so daß insbesondere bei den Größenklassen um 0,5 ha keine Vergleichsmöglichkeiten bestehen. Trotzdem ist aber aus dem Vergleich mit früheren Statistiken zu ersehen, daß die Betriebe in den mittleren Größenklassen eine Zunahme erfahren haben. Bei der Betriebszählung 1925[15]) gab es im Regierungsbezirk Kassel (einschließlich Schmalkalden) bei einer Gesamtzahl von 95 015 landwirtschaftlichen Betrieben über 0,5 ha.

in der Größenklasse		Betriebe %
2— 5 ha	28 781	30,2
5— 20 ha	22 422	23,6
20— 50 ha	2 696	2,8
50—100 ha	235	0,2
100 und mehr ha	183	0,1

Die Betriebe unter 5 ha, die in Kurhessen doch immerhin 67 % der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe ausmachen, kommen als selbständige Wirtschaftseinheiten nicht in Frage, denn die Grenze zwischen der selbständigen Ackernahrung und dem Nebenerwerbsanwesen liegt in Kurhessen ungefähr zwischen 6 und 9 ha. Sie bewegt sich also um den Reichsdurchschnitt, der mit 7,5 ha angenommen wird. Dabei müssen im Osten des Reiches bis zu 15 ha gerechnet werden, während im Westen und Südwesten erheblich kleinere Flächen ausreichen. Auch in dem an und für sich eng begrenzten Raum des Regierungsbezirkes Kassel treten Unterschiede dieser Art auf, wenn auch nicht in diesem Ausmaße. Zum Beweis dafür sei nur die Verteilung der Betriebsgrößen in Kurhessen herangezogen. So entfallen im Kreise Kassel-Land 80,5 % sämtlicher Betriebe auf die Größenklasse „bis zu 5 ha", wobei jedoch die Klein-

14) Statistik des Deutschen Reiches Bd. 459/1, landwirtschaftliche Betriebszählung.

15) Statistik des Deutschen Reiches Bd. 409, landwirtschaftliche Betriebszählung.

gärten und landwirtschaftlichen Kleinstbetriebe gar nicht berücksichtigt wurden, die ja in der Umgebung einer Großstadt einen sehr hohen Hundertsatz bedingen würden. Im Kreise Witzenhausen sind es 78,6%; über 70% haben ferner noch die Kreise Eschwege, Gelnhausen, Hofgeismar, Marburg, Melsungen und Rotenburg. In den Kreisen mit geringerer Bodengüte ist es naturgemäß ein sehr viel geringerer Hundertsatz. So sind im Kreise Schlüchtern nur 59,2% der landwirtschaftlichen Betriebe in der genannten Größenklasse, im Kreise des Eisenberges sind es nur 51,4% und im Kreise Hünfeld gar nur 49,1%.

Die mittelbäuerlichen Betriebe sind im ganzen Gebiet ziemlich gleichmäßig verteilt, mit im Durchschnitt 27,7%. Erheblich weichen von dieser Zahl nur die Kreise Hünfeld (38,5%) und Witzenhausen (17,5%) ab.

Großbetriebe, wie man sie im Osten gewohnt ist, gibt es in Kurhessen kaum. Die Zahl von 584 Betrieben mit über 100 ha Betriebsfläche fällt kaum ins Gewicht (0,6%). Den größten Anteil an den großbäuerlichen Betrieben stellt der Kreis des Eisenberges mit 3,2% seiner gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Von den Großbetrieben Kurhessens entfällt schon der größte Teil, nämlich 302 Betriebe, auf die Größenklasse 100—200 ha. In der Größenklasse 200—500 ha sind es 142 Betriebe, zwischen 500 und 1000 ha 42 Betriebe und mit über 1000 ha gibt es in Kurhessen 98 Betriebe. Doch handelt es sich bei diesen Gütern in der Hauptsache um Betriebe mit überwiegendem Waldbesitz, wie ja überhaupt die Beobachtung gemacht werden kann, daß bei größeren landwirtschaftlichen Besitzen der Waldanteil einen verhältnismäßig höheren Prozentsatz ausmacht.

Am 1. Januar 1928[16]) bestanden im Regierungsbezirk Kassel noch 272 Gutsbezirke, die auf Grund des Gesetzes über die Auflösung der Gutsbezirke vom 27. Dezember 1927 aufgelöst werden mußten. 267 wurden bis zum 31. Dezember 1929 aufgelöst. Die noch verbleibenden 5 Gutsbezirke sind ohne Einwohner und dürften als solche auch weiterhin bestehen bleiben. Sie haben zusammen eine Fläche von 32 412 ha und verteilen sich folgendermaßen auf die einzelnen Kreise:

Gelnhausen:	Ein	Gutsbezirk	mit	39	qkm	Fläche
Hofgeismar:	„	„	„	185	„	„
Kassel-Land:	„	„	„	20	„	„
Schlüchtern:	„	„	„	50	„	„
Witzenhausen:	„	„	„	30	„	„

Diese Ausführungen zeigten, daß das Schwergewicht der kurhessischen Landwirtschaft bei den klein- und mittelbäuerlichen Betrieben liegt, also in der Größenklasse bis zu 20 ha. Sie machen allein 94,5% der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe aus. In Preußen sind es 68,6% die auf Parzellen-, klein- und mittelbäuerliche Betriebe entfallen und im Reichsdurchschnitt sind es 88,3%. Ähnliche Verhältnisse wie im Regierungsbezirk Kassel treffen wir noch in Bayern an. Auch hier sind 95% der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in den Händen von kleineren und mittleren Bauern.

---

16) Akten des Landeskulturamtes.

Der Fläche nach entfallen allerdings auf die genannten Größenklassen nicht so große Hundertsätze. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche und die Betriebsfläche verteilen sich auf die einzelnen Größenklassen folgendermaßen[17]):

	Größenklasse:					
	bis 2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—50 ha	50—100 ha	100 u. mehr ha
Betriebsfläche	34 177	94 518	247 147	116 731	31 418	399 761
%	3,9	10,3	26,5	12,4	3,1	43,8
Preußen	1,9	5,1	22,9	18,7	10,1	41,3
Dt. Reich	2,3	6,2	25,7	19,2	8,7	37,9
Landwirtschaftlich genutzte Fläche	32 759	90 687	227 419	97 355	19 393	38 605
%	6,5	17,9	45,1	19,3	3,8	7,6
Preußen	2,8	7,2	30,8	23,2	11,4	24,6
Dt. Reich	3,2	8,9	34,7	23,6	9,7	19,9

Auch aus dieser Aufstellung geht eindeutig das Übergewicht des klein- und mittelbäuerlichen Besitzes und der Unterschied der Verhältniszahlen zwischen Kurhessen einerseits und dem Deutschen Reich und Preußen andererseits hervor. Weiter zeigt diese Aufstellung — was die absoluten Zahlen anbetrifft —, daß die Betriebsfläche in den höheren Größenklassen sehr erheblich von der landwirtschaftlich genutzten Fläche abweicht[18]). Bei den klein- und mittelbäuerlichen Betrieben ist der Unterschied zwischen Betriebsfläche und landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht sehr erheblich, während er mit der Zunahme der Betriebsgröße immer größer wird. Bei den Großbetrieben ist der Anteil, der auf die forstwirtschaftlich und gärtnerisch (Park) genutzten Flächen entfällt schon sehr erheblich, dazu kommen noch die großen Flächen, die Gebäude und Höfe einnehmen. Alle diese Ländereien gehen der landwirtschaftlichen Nutzung verloren.

Fast die Hälfte der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist in Kurhessen im Besitze der mittleren Bauernbetriebe mit 5—20 ha, die im allgemeinen schon eine „Ackernahrung" darstellen. Rechnet man die Betriebe mit 20—50 ha und die Nebenerwerbsanwesen noch dazu, so sind es nahezu 90 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche, die sich in ihren Händen befinden. Diese Verteilung der mittelbäuerlichen Betriebe, wie überhaupt die gesamte Betriebsgrößenverteilung ist nicht gleichmäßig im ganzen kurhessischen Raume, sondern in ihrer heutigen Gestaltung von den verschiedensten Faktoren bestimmt und durch sie bedingt. Diese in Kurhessen gegebene gesunde betriebswirtschaftliche und auch volkswirtschaftliche Größenverteilung ist nicht allein ein Ergebnis der Klima- und Bodenverhältnisse, oder historisch bedingt durch die Erbgewohnheiten der bäuerlichen Bevölkerung. Bei der engen Verflechtung der einzelnen Zweige der

---

[17]) Berechnet nach der Statistik des Deutschen Reiches Bd. 459/1, landwirtschaftliche Betriebszählung.

[18]) Unter Betriebsfläche ist die Gesamtfläche des Betriebes zu verstehen, also die land- und forstwirtschaftlich genutzten Ländereien, Haus- und Hofflächen und die übrigen zum Betrieb gehörigen Flächen, die in eigener Bewirtschaftung des Betriebsinhabers stehen.

Volkswirtschaft ist sie zum Teil auch durch die Verknüpfung der Landwirtschaft mit modernen Erwerbszweigen bedingt. Besonders trifft das zu für die Größenklasse der Nebenerwerbsanwesen. Die Besitzgrößenverteilung ist auch landschafts- und lagebedingt, sie steht im Zusammenhang mit der Entwicklung der Industrie, mit Heimarbeit und sonstigem Nebenerwerb, mit der Bevölkerungsdichte und vielen anderen Momenten. Die Größenverteilung der landwirtschaftlichen Betriebe ist also nicht allein ein Ergebnis der Bodengüte, wie vielfach in einseitiger Betrachtung angenommen wird, wenngleich nicht verkannt wird, daß sie ein wesentliches Moment darstellt.

Der Anteil der Größenklasse 0,5—2 ha an der landwirtschaftlich genutzten Fläche ist im ganzen kurhessischen Raume ziemlich gleichmäßig verteilt, lediglich der Landkreis Kassel übersteigt mit 15,2% den Gesamtdurchschnitt erheblich. Der Grund dafür liegt wohl darin, daß sich diese kleinbäuerlichen Betriebe auf Grund der guten Absatzverhältnisse in der nahen Großstadt lebensfähig erhalten können, dazu kommen noch die guten Nebenerwerbsmöglichkeiten in der Industrie. Auch in der Größenklasse 2—5 ha ist die Verteilung ziemlich gleichmäßig, als Extreme sind hier zu nennen Hanau (Stadt- und Landkreis) mit 22% der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Besitze dieser Größenklasse und im Kreise der Eder 13,8%. Ganz erheblich weicht der Kreis Gelnhausen mit 32,2% ab. In den mittelbäuerlichen Betrieben hat der Kreis Witzenhausen 30,2% der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Besitze dieser Größenklasse und der Kreis Hanau 58,6%. In der Größenklasse 20 bis 50 ha treten sehr große Unterschiede innerhalb des gesamten Gebietes auf. Wenn es im Kreise Hünfeld 33,9% sind, die sich von der landschaftlich genutzten Fläche in den Händen dieser Größenklasse befinden, so errechnen sich für den Kreis Gelnhausen nur 3,7% und für den Stadt- und Landkreis Hanau gar nur 2,5%.

Bei den großbäuerlichen und den Großbetrieben sind wieder keine so großen Unterschiede zwischen den einzelnen Kreisen festzustellen.

Von der gesamten Fläche der landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Betriebe mit mehr als 0,5 ha Betriebsfläche sind:

862 285 ha oder	91,3%	eigenes Land des Betriebsinhabers
78 517 ha oder	8,3%	von den Betriebsinhabern gepachtet
524 ha oder	0,03%	Deputatland
4 093 ha oder	0,4%	andere Besitzarten, Allmende usw.[19]).

Die Bewirtschaftung des Bodens durch den Eigentümer selbst steht mit $^9/_{10}$ der Gesamtfläche weitaus an erster Stelle, nur 8,7% entfallen auf die übrigen Besitzarten. Unter diesen nimmt das Pachtland mit 8,3% den Hauptanteil ein, während die übrigen Besitzarten kaum ins Gewicht fallen und nur Bruchteile eines Prozentes ausmachen. Der ganz geringe Anteil des Deputatlandes ist lediglich eine Bestätigung dafür, daß die großen Betriebe mit vielen

---

19) Nach der Statistik des Deutschen Reiches Bd. 459/1, landwirtschaftliche Betriebszählung. N. B. Diese Zahlen beziehen sich auf den gesamten Regierungsbezirk Kassel einschl. Schmalkalden.

fremden Arbeitskräften in Kurhessen fehlen und es sich in der Hauptsache um Familienbetriebe handelt.

Für die einzelnen Betriebsgrößenklassen ergibt sich hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse das folgende Bild:

In der Größenklasse	Eigenes Land			Pachtland			Sonstiges Land		
	Kurhess.	Preuß.	Dt. R.	Kurhess.	Preuß.	Dt. R.	Kurhess.	Preuß.	Dt. R.
0,5—2 ha	69,1	64,6	67,6	29,2	31,7	28,0	1,7	3,9	4,4
2—5 ha	79,3	70,5	74,5	19,5	27,6	23,4	1,2	1,9	2,1
5—20 ha	90,9	82,4	84,6	8,6	16,8	14,7	0,5	0,8	0,6
20—50 ha	96,1	90,2	91,5	3,7	9,6	8,2	0,2	0,2	0,3
50—100 ha	85,5	90,7	90,5	13,8	9,2	9,3	0,7	0,1	0,2
100 und mehr ha	95,2	92,7	90,1	4,6	7,0	9,6	0,2	0,3	0,2

Der Anteil des eigenen Landes nimmt bis zu den großbäuerlichen Betrieben aufwärts etwa gleichlaufend mit dem Betriebsumfang zu, in demselben Maße nehmen die übrigen Besitzarten ab. Bei den kleinbäuerlichen Betrieben bis zu 5 ha beträgt das Eigenland etwa $^3/_4$ des gesamten Besitzes. Bemerkenswert ist, daß in Kurhessen der Anteil des eigenen Landes in allen Größenklassen größer ist als im preußischen und auch im Reichsdurchschnitt, während die übrigen Besitzarten dementsprechend kleiner sind.

Ein Vergleich dieser Zahlen mit der letzten Zählung von 1925 zeigt nur sehr geringe Abweichungen. Eigenland und Pachtland haben eine Vermehrung erfahren, während sich das Deputatland um rund $^1/_3$ verringerte und die Fläche im sonstigen Besitz, Allmendländereien usw. auf etwa die Hälfte zurückging, was wohl in der Hauptsache auf die Auflösung der Gutsbezirke zurückzuführen ist.

Von der Gesamtfläche des Regierungsbezirkes Kassel sind neben dem Forstbesitz noch 9869 ha im Besitze des Staates[20]). Diese Fläche wird von 51 staatlichen Landwirtschaftsbetrieben bewirtschaftet. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche ist nur um 671 ha geringer, beträgt also 9198 ha. Dieser an und für sich geringe Unterschied zwischen Betriebsfläche und landwirtschaftlich genutzter Fläche zeigt, daß die staatlichen Landwirtschaftsbetriebe reine agrarische Erzeugungsstätten sind, im Gegensatz zu den privaten Großbetrieben, bei denen der Unterschied ein viel größerer ist. Die staatlichen Betriebe verteilen sich auf folgende Größenklassen:

2	Betriebe	unter 50 ha
5	"	50—100 ha
26	"	100—200 ha
18	"	über 200 ha.

Außerdem befinden sich im Besitze des Staates noch 2636 ha sogenannter Streubesitz.

[20]) Statistisches Jahrbuch für Preußen 1934.

Die Gemeinden, gemeindeartigen Körperschaften, Realgemeinden, Bauern- und Bürgerschaften usw. besitzen im Regierungsbezirk Kassel eine Fläche von 99 647 ha. Davon sind 38 502 ha im Besitze von 329 selbständigen landwirtschaftlichen und gärtnerischen Betrieben. Die Waldflächen dieser Körperschaften nehmen 35 509 ha ein und in gemeinsamer Weide und Hutung stehen 7065 ha zur Verfügung. Der Rest von 18 571 ha ist in der Hauptsache als kleinere Parzellen an Kleinbauern und Gewerbetreibende verpachtet.

Nun wäre noch einiges über die Bodennutzung der kurhessischen Landwirtschaft zu sagen. Von ausschlaggebender Bedeutung ist die Nutzung des Ackerlandes. Den größten Anteil hat hier der Roggenanbau mit 25,8 % der Gesamtfläche des Ackerlandes. An zweiter Stelle folgt Hafer mit 18,6 % und an dritter Stelle erst Kartoffeln mit 14,2 %, die im allgemeinen an zweiter Stelle stehen. Der hohe Anteil von Futterpflanzen zeigt, daß die kurhessische Landwirtschaft in starkem Maße auf Viehzucht eingestellt ist. Obwohl sämtliche Getreidearten über die Hälfte der gesamten Ackerfläche in Anspruch nehmen, so lassen der starke Anbau von Hackfrüchten und der geringe Anteil der Ackerweide und der Brache auf eine sehr intensive Bewirtschaftung schließen[21]:

Von 100 ha Ackerland sind bestellt als	in Kurhessen %	Preußen %	Dt. Reich %
Roggen	25,8	26,3	23,4
Weizen	13,5	9,3	10,9
Gerste	4,4	6,8	8,2
Hafer	18,6	14,5	14,4
Kartoffeln	14,2	14,6	14,2
Zuckerrüben	0,3	2,2	2,0
Futterpflanzen	9,9	9,5	10,8
Brache	0,3	0,7	0,8
Ackerweide	0,1	2,2	1,6
Sonstiges	12,9	13,9	13,7

Dementsprechend und infolge der verhältnismäßig günstigen klimatischen und Bodenverhältnisse sind auch die Erträge der kurhessischen Landwirtschaft sehr hoch. Allerdings ist die Statistik der Ernteerträge mit Vorsicht zu betrachten, da sie nur auf Schätzungen beruht, die stets ungenau sein werden. Man kann daher nicht von vornherein die hohen Erträge auf eine Tatsache allein zurückführen, etwa die günstige Verteilung der Besitzgrößen, wie es mehrfach gemacht wird, wenngleich deren Mitwirkung nicht geleugnet werden kann.

Die große Zahl der landwirtschaftlichen Bevölkerung des Regierungsbezirkes Kassel bedingt auch einen ziemlich hohen Viehbestand. Hinzu kommt noch die Tatsache, daß dem hohen Anteil der kleinen und mittleren Betriebe wiederum ein höherer Prozentsatz entspricht, denn es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß der Klein- und Mittelbetrieb je ha landwirtschaftlich genutzter Fläche eine bedeutend größere Viehmenge hält als der Großbetrieb.

---

[21]) Berechnet nach der Statistik des Deutschen Reiches Bd. 485, Bodennutzung.

Fruchtart	Ernteertrag in Dz je ha in Kurhessen	Preußen	Dt. Reich
	Dz	Dz	Dz
Winterroggen	21,6	16,8	17,0
Sommerroggen	12,6	11,8	12,6
Winterweizen	23,4	21,6	20,9
Sommerweizen	20,7	19,2	19,0
Wintergerste	21,8	22,7	22,5
Sommergerste	17,6	19,3	19,0
Frühkartoffeln	17,6	18,0	17,3
Spätkartoffeln	96,3	—	—
Zuckerrüben	159,2	169,2	166,4
Heu auf Be- und Entwässerungswiesen	44,6	43,0	40,6
Andere Wiesen	28,2	29,5	31,6

Berechnet nach: Statistik des Deutschen Reiches Bd. 479, Anbau und Erntestatistik 1934.

Tierart	Es wurden gehalten auf 100 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche in Kurhessen	Preußen	Dt. Reich
	%	%	%
Pferde	10,0	12,5	11,5
Rindvieh überhaupt	78,0	59,7	65,5
Davon Kühe	41,4	34,6	37,9
Schafe	15,9	12,3	11,9
Schweine	100,0	84,5	79,0
Ziegen	18,1	7,8	8,5
Hühner	294,2	284,4	292,8
Bienenstöcke	6,4	5,8	6,8
Kaninchen	21,7	24,2	25,6

Berechnet nach: Statistik des Deutschen Reiches Bd. 480, die Viehwirtschaft 1934/35.

Die Neubildung von Bauerntum in Kurhessen.

Zwei Wege unterscheidet man im allgemeinen bei der Neubildung von Bauerntum. Die Anlage vollkommen neuer Bauerngehöfte, wobei es gleichgültig ist, ob der Hof auf altem Kulturland entsteht, oder ob der Boden erst durch Rodung oder Melioration der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt wird, sei hier als Neubildung von Bauerntum im engeren Sinne aufgefaßt, denn sie schafft wirklich „neues Bauerntum". Die zweite Art besteht darin, daß schon bestehende landwirtschaftliche Betriebe, also Kleinbauernstellen, durch Landzulagen auf die Größe von mindestens einer Ackernahrung gebracht werden. Diese Form wird in den weiteren Ausführungen unter ihrer alten Bezeichnung, nämlich als Anliegersiedlung aufgeführt. Die Anliegensiedlung spielt auf Grund der natürlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten des kurhessischen Raumes eine viel größere Rolle als die Neubildung von Bauerntum und wurde

aus diesem Grunde, soweit die enge Verquickung der beiden Arten es zuließ, in einem besonderen Abschnitt behandelt.

Zur Durchführung der Siedlungstätigkeit sind vier Voraussetzungen notwendig, nämlich: Siedlungsland, Siedler, Siedlungsorgane und Geld. Unter diesen Gesichtspunkten ist die folgende Darstellung in vier Abschnitte unterteilt.

I. Die Siedlungsorgane.

Um die gewaltige Aufgabe der Neubildung von Bauerntum, die außerdem eine staatspolitische Notwendigkeit darstellt, durchführen zu können, müssen naturgemäß Organisationen geschaffen werden, die die Träger der Arbeit sind, Gesetze und Verordnungen ermöglichen es ihnen, ihre siedlerische Tätigkeit auszuüben und den ihnen übertragenen Verpflichtungen gerecht zu werden. Denn der Träger der Siedlungstätigkeit hat Verpflichtungen dem Staat und dem Siedler gegenüber und darüber hinaus der Gesamtheit. Der Staat stellt große Summen zur Durchführung der Siedlung zur Verfügung, die die mit der Siedlung beauftragten Organisationen in ordnungsgemäßer Weise zu verwalten und anzuwenden haben. Die Richtlinien des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 1. Juni 1935 bestimmen, daß die Siedlungsträger ihre Geschäftsführung und ihre Maßnahmen im Sinne nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung durchzuführen haben. Von viel größerer Bedeutung ist uns aber die Verwaltung des Bodens und seine ordnungsgemäße Verwendung für die Zwecke der Neubildung von Bauerntum. Denn der Boden ist keine Ware wie das Geld, sondern er ist die Grundlage unseres Daseins überhaupt. Geld, einmal fehlgeleitet, kann wieder ersetzt werden. Der Boden ist unser kostbarstes Gut, er ist einmalig und unersetzlich und eine falsche Verwendung des anvertrauten Bodens ist entschieden schwerer zu verurteilen. Hierbei ist also den Siedlungsträgern eine hohe und verantwortungsvolle Verpflichtung auferlegt. Nach dem § 1 des RSG besteht ja ihre Aufgabe darin neue Ansiedlungen zu schaffen und bestehende Kleinbetriebe auf die Größe einer Ackernahrung zu vergrößern. Das „hierzu erforderliche Land ist nach den Bestimmungen des RSG zu beschaffen". Das gesamte, zu Siedlungszwecken bestimmte Land eines Bezirkes geht also durch die Verwaltung der Siedlungsträger. Außerdem vertraut der Siedler seine Ersparnisse, ja seine ganze Existenz der Siedlungsorganisation an, um durch sie eine neue Lebensgrundlage zu erhalten. Unsachgemäße oder gar gewinnsüchtige Behandlung der Siedlungsanträge ist glatter Vertrauensbruch.

Bis gegen Ende des Jahrhunderts waren Private, Gutsbesitzer und gewerbsmäßige Güterzertrümmerer die Träger der Siedlungstätigkeit. Bei ihnen stand selbstverständlich das Gewinnstreben im Vordergrund. Auch wurden in Unkenntnis der Aufgaben, die die Neuschaffung von Bauerntum zu erfüllen hat, ungeeignete Elemente zur Siedlung gebracht und auf dem Lande angesetzt. Auf diese Weise wurde viel staatliches Geld nutzlos vergeudet. Dann ging man daran gemeinnützige Siedlungsgesellschaften zu gründen. Einmal um diesem

Spekulantentum das Handwerk zu legen und außerdem wollte der Staat auch eine größere Möglichkeit der Überwachung haben, was bei einer beschränkten Zahl von Unternehmungen eher durchzuführen war. Die Ansiedlungsgesellschaften wurden in der Hauptsache in der Form der Gesellschaften mit beschränkter Haftung gebildet, um sie kaufmännisch beweglicher zu gestalten und die Geschäftsführung nach privatrechtlichen Grundsätzen sicherzustellen. Man konnte diese Form wählen, weil der Staat mit seinen Einlagen in hohem Maße an der Geschäftsführung beteiligt war und somit das öffentliche Interesse gewahrt war. Grundsätzlich hat der Staat auf seine Gewinnanteile aus dieser Beteiligung verzichtet zugunsten allgemeiner Zwecke der Neubildung von Bauerntum. Der öffentlich-rechtliche Charakter der Siedlungsgesellschaften wurde dadurch gewahrt, daß neben dem Staat Gesellschafter, Provinz, Kreise, Stadt- und Landgemeinden, öffentliche Kreditinstitute usw. waren, mit ganz wenigen Ausnahmen auch Private. Mit dem Erlaß des RSG wurden die Generalkommissionen, die bisher im Auftrage des Staates eine beaufsichtigende und vermittelnde Rolle gespielt hatten, in die Landeskulturämter und die Spezialkommissionen in die Kulturämter umgewandelt[22]). Diese gelten von vornherein als gemeinnützige Siedlungsunternehmen. Ihre Aufgabe besteht, wie bei den Generalkommissionen, darin, als staatliche Behörde die Siedlungsverfahren zu begutachten und die technische Durchführung der Siedlungen (Vermessungen, Aufteilung der Grundstücke, Genehmigung der Baupläne usw.) vorzunehmen. Als besondere Aufgabe ist ihnen in Preußen die Hauptdurchführung der Anliegersiedlung zugefallen. 1931 wurden die Landeskulturämter aufgehoben und ihre Aufgaben dem Oberpräsidenten (Landeskulturabteilung) übertragen.

Die oberste Behörde für Siedlungsangelegenheiten ist der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft[23]). In Preußen unterstand das Siedlungswesen schon von jeher der Siedlungsabteilung des Landwirtschaftsministeriums, dem auch die Kultur- und Landeskulturämter unterstellt waren. In den meisten der übrigen deutschen Länder waren Siedlungsämter geschaffen worden, die irgendwelchen Regierungsstellen angegliedert waren. Bis zur Erklärung der Neuschaffung von Bauerntum als Reichsangelegenheit unterstand das Siedlungswesen für das gesamte Deutsche Reich einer besonderen Abteilung des Reichsarbeitsministeriums, und zwar der Abteilung für soziale Fürsorge, Unterabteilung Wohnungs- und Siedlungswesen. Diese gliederte sich in drei ständige Ausschüsse für das städtische Siedlungswesen, das ländliche Siedlungswesen und die Heimstättensiedlung.

Zur Zeit gibt es im Deutschen Reiche (nach dem Stande vom 1. April 1935) 48 zugelassene Siedlungsträger, und zwar 42 im Preußischen Staatsgebiete, wovon 2, nämlich die Deutsche Ansiedlungsbank und die Deutsche Gesellschaft für innere Kolonisation für das gesamte Reichsgebiet zugelassen sind. Je ein Siedlungsträger besteht für die Länder Bayern, Baden, Sachsen, Thüringen, Württemberg und Hessen.

---

[22]) Gesetz über die Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919.
[23]) Verordnung vom 19. Februar 1935.

Kurhessen war nie ein Siedlungsland im eigentlichen Sinne gewesen, wie wir es vom Deutschen Osten gewohnt sind. Die nachgeborenen Bauernsöhne konnten sich kaum eine Stelle auf dem allgemein üblichen Wege beschaffen, denn Unland ist nur in so geringem Umfange vorhanden und große Güter, die aufzuteilen wären, gab es auch nicht so viele, und schließlich war der väterliche Hof auch in den meisten Fällen zu klein, um eine Siedlung vom Hofe zu ermöglichen. Wohl herrschte in vielen Teilen des Regierungsbezirkes Kassel Realteilung, aber bei den vorherrschenden kleinbäuerlichen Betrieben hatte dieser Weg in den wenigsten Fällen einen Erfolg, da die Restgüter zu klein wurden. So blieb dem hessischen Bauernsohne, wenn ihm die Einheirat in einen Hof nicht geglückt war, oder er seinen Bauernberuf nicht aufgeben wollte, nur die Möglichkeit der Auswanderung. In der Tat finden wir hessische Siedler in allen Siedlungsgebieten Europas, ja der ganzen Welt sehr zahlreich. In dem innerdeutschen Siedlungsgebiet sind die Hessen nach einem Bericht der Landesbauernschaft Kurhessen am stärksten vertreten in Mecklenburg und den beiden Pommern, weniger in Ostpreußen. Auch heute noch geht der größte Teil der Binnenwanderer nach Mitteilung der genannten Stelle in diese Gebiete. So ist es nur zu klar, daß eine eigentliche Siedlungstätigkeit im kurhessischen Raume erst sehr spät einsetzte, und zwar dann, als man sich im Zuge der fortschreitenden Bodenknappheit gezwungen sah, alle Möglichkeiten der Landbeschaffung zu untersuchen und auszuschöpfen. Längst war in den meisten deutschen Gebieten schon eine private oder öffentliche Siedlungsgesellschaft entstanden bis man in Kurhessen daranging die Siedlung und damit die Bodenverteilung für landwirtschaftliche Zwecke zu organisieren. Vordem gab es wohl private Bodenspekulanten und gewerbsmäßige Güterzertrümmerer, aber als geregelte Siedlungstätigkeit ist ihr Wirken nicht anzusprechen, wenngleich sie manchem Bauernsohn oder Handwerker zu einer Bauernstelle verholfen haben mögen.

Den ersten Versuch, den Siedlungsgedanken zu unterstützen und vorwärts zu treiben, und zwar auf organisierter und gemeinnütziger Weise, machte der kurhessische Raiffeisenverband. Zwar ist die von ihm ins Leben gerufene „Hessische Siedlungsgesellschaft" keine Siedlungsgesellschaft im eigentlichen Sinne, denn nicht die siedlerische Tätigkeit stand im Vordergrunde der Arbeit, sondern die Bekämpfung des Grundstückswuchers und die Unterstützung der ländlichen Bevölkerung mit Rat und finanziellen Mitteln bei Grundstücksveräußerungen. Die „Hessische Siedlungsgesellschaft" wurde im Jahre 1910 geschaffen. Der Hauptgrund, der zur Schaffung dieser Gesellschaft führte, war, wie schon erwähnt, weniger der Plan einer eigenen siedlerischen Tätigkeit, als vielmehr das Bestreben, den Kampf gegen den Grundstückswucher und die Güterschlächterei mit Kraft und Nachdruck durchzuführen, nachdem die ländlichen Genossenschaften infolge ihrer Zersplitterung wenig dagegen erreicht hatten. Auf dem Verbandstage des Raiffeisenverbandes in Marburg 1909 wurde ein Aufruf zur Gründung einer Zentralstelle zur Bekämpfung des Grundstückwuchers erlassen und im folgenden Jahre konnte die „Hessische Siedlungsgesellschaft" gegründet werden. Das Stammkapital von 250 000 M wurde von 31 Darlehnskassenvereinen und führenden Persönlichkeiten der

Raiffeisenorganisation aufgebracht. Die sofort mit Erfolg begonnene Arbeit der Gesellschaft wurde leider durch den Weltkrieg unterbrochen. Wenn sie auch gleich nach dessen Beendigung wieder aufgenommen wurde, so war sie doch durch die Veränderung der Verhältnisse sehr erschwert worden. Im Jahre 1918 stellte die Gesellschaft den Antrag auf Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Siedlungsgesellschaft, der jedoch von der preußischen Staatsregierung abgelehnt wurde. Aus diesem Grunde mußte die Satzung teilweise geändert werden, und das Stammkapital wurde auf 500 000 M erhöht. Wiederholt hatte die Gesellschaft Grundeigentum erworben, besonders in den ersten Nachkriegsjahren, um es aber in möglichst kurzer Zeit wieder an Kaufliebhaber abzugeben. Durch die Geldentwertung ging das Stammkapital der Gesellschaft fast restlos verloren. Nach der Umstellung auf Goldmark mußten je 1000 M Geschäftsanteil auf 5 Goldmark zusammengelegt werden. Wenn auch dieser Geschäftsanteil von je 5 Goldmark durch Einzahlung von weiteren 45 Goldmark auf je 50 Goldmark und dadurch das Stammkapital auf 30 000 Goldmark gebracht werden konnte, so hat die „Hessische Siedlungsgesellschaft" diesen schweren Verlust nie überwinden können. Nach der Umstellung auf Goldmark betrug die Zahl der Gesellschafter 321, und zwar 303 Darlehnskassenvereine, 6 Kornhausgenossenschaften, 4 genossenschaftliche Zentralinstitute, eine Landwirtschaftskammer, eine politische Gemeinde und 6 Private.

Nach den Satzungen besteht die Aufgabe der Gesellschaft darin, „eine wirtschaftlich gesunde Besitzverteilung auf dem Lande zu erhalten und zu fördern, der gewerbsmäßig betriebenen, unwirtschaftlichen Güterzertrümmerung und der damit verbundenen Ausbeutung der ländlichen Bevölkerung entgegenzuwirken und durch Förderung neuer Ansiedlungen, insbesondere den heimischen ländlichen Arbeiterstand seßhaft zu machen". Gegenstand des Unternehmens sind demgemäß: Befestigung und Stärkung eines leistungsfähigen Bauerntums, Ansiedlung heimischer ländlicher Arbeiter und Beschaffung von Wohnstätten für Handwerker, Kleingewerbetreibende, Angestellte, Beamte und Lohnarbeiter jeder Art. Zur Durchführung dieser Aufgabe beschäftigte sich die Gesellschaft mit dem An- und Verkauf ländlichen Grundbesitzes, dem vorübergehenden Erwerb von Hypotheken und der Vermittlung von Grundstückskäufen. Daneben übernahm sie noch die Unterstützung der ländlichen Genossenschaften in ihren auf das gleiche Ziel gerichteten Bestrebungen durch Rat und Tat, insbesondere durch die Gewährung von Zwischenkredit. Außerdem übernahm sie die Verwaltung fremden Besitzes und die Vermittlung von Verpachtungen. Der Name „Siedlungsgesellschaft" ist also irreführend, denn ihre Haupttätigkeit bestand ja nicht in der eigentlichen Siedlungsarbeit.

Trotz des geringen Stammkapitals wurde nach Abschluß der Geldentwertung die Arbeit sofort wieder aufgenommen. Allerdings mußte die Gesellschaft wegen Kapitalmangels und mit Rücksicht auf die neue Steuergesetzgebung (Grunderwerbssteuer) von dem An- und Verkauf von Grundbesitz absehen und sich auf die Vermittlung von Verkäufen und Pachtungen beschränken. Auch das Hypothekenvermittlungsgeschäft, das vor dem Kriege recht hoffnungsvoll entwickelt gewesen war, konnte nur in sehr bescheidenem Umfange wieder auf-

nommen werden. Dagegen wurde die Gesellschaft von den ländlichen Ge-
ssenschaften und deren Mitgliedern als Auskunfts- und Beratungsstelle in
rundbuchfragen, Siedlungsangelegenheiten usw. gerrn und häufig in An-
ruch genommen. In den Nachkriegsjahren hat die „Hessische Siedlungs-
ellschaft" die Aufteilung von Waldrodeland aus dem Besitze des Forstfiskus
minderbemittelte Einwohner der angrenzenden Dorfgemeinden durchgeführt.
sgesamt wurden rund 700 ha Waldrodeland vom preußischen Staat er-
rben und in 43 verschiedenen Siedlungsverfahren an über 1800 einzelne
rwerber verteilt Der größte Teil dieser Verfahren ist bereits abgeschlossen,
m Teil schon seit langen Jahren. Die restlichen, deren Abschluß durch
hwierigkeiten formeller Art verzögert worden ist, werden in absehbarer Zeit
Ende geführt werden und damit wird dann die „Hessische Siedlungsgesell-
aft" zu bestehen aufhören.

Als mit Beendigung des Weltkrieges der Siedlungsgedanke immer weiter
das Volk gedrungen war und durch das RSG eine großzügige gesetzliche
undlage geschaffen war, wurde auch in Kurhessen in Durchführung des
SG eine provinzielle Siedlungsgesellschaft gebildet, und zwar die Siedlungs-
sellschaft „Hessische Heimat G.m.b.H." mit dem Sitz in Kassel. Die „Hessi-
e Heimat" wurde am 28. Januar 1919 als G.m.b.H. mit einem Stamm-
pital von 1 437 000 M gegründet. Unter den Gesellschaftern waren vertreten:
er preußische Staat, der Bezirksverband, die Landesversicherungsanstalt, die
ndwirtschaftskammer, Städte, Kreise und Private. Schon im März des-
ben Jahres erhielt die „Hessische Heimat" die Anerkennung als gemein-
tzige Siedlungsgesellschaft im Sinne der Reichssiedlungsverordnung bzw. des
eichssiedlungsgesetzes und wurde dadurch im Sinne des Gesetzes bevorrechtet,
sonders mit dem Vorkaufsrecht ausgestattet. Der Geschäftsbereich der Ge-
llschaft erstreckt sich auf den Regierungsbezirk Kassel, wurde dann aber durch
n Beitritt des Freistaates um die drei waldeckischen Kreise vermehrt, denn
aldeck wollte, besonders nachdem es durch Preußen verwaltet wurde, kein
genes Siedlungsunternehmen schaffen. Dadurch wurde das Kapital der Ge-
llschaft um weitere 75 000 M erhöht. Mit der im Frühjahr 1921 gegrün-
ten Wohnungsfürsorgegesellschaft für den Regierungsbezirk Kassel, der
Hessischen Heimstätte G.m.b.H.", war die „Hessische Heimat" in Personal-
ion verbunden. Da die „Hessische Heimat" ein erhebliches Interesse an dem
standekommen der Heimstätten G.m.b.H. gehabt hatte, beteiligte sie sich
ihrer Gründung mit 400 000 M Geschäftsanteilen. Diese wurden aller-
ngs im Laufe des Jahres zur Hälfte wieder anderweitig veräußert. Da beide
esellschaften unter einer einheitlichen Leitung standen, konnten sie sich bei der
iedlungstätigkeit gegenseitig unterstützen und ergänzen. So betrachtete es die
Hessische Heimat" als ihre Hauptaufgabe das Land für die Siedlungen zu be-
haffen und die „Hessische Heimstätte" hatte die Bauten zu erstellen. Die
nanzierung der Siedlungssachen sollte von beiden Gesellschaften gemeinsam
ernommen werden. Die „Hessische Heimstätte" übernahm dann auch die
n ihrer Schwestergesellschaft angesammelten Vorräte an Baumaterialien,
sbesondere Holz. Dadurch wurden die Mittel der „Hessischen Heimat" wie-

der soweit flüssig, daß sie ihre übernommenen Aufgaben erfüllen konnte. Insbesondere wurde es ihr dadurch ermöglicht die angefangenen Siedlungen zu Ende zu führen. Mit der fortschreitenden Geldentwertung erwies sich das Geschäftskapital für die Vornahme weiterer Neusiedlungen als unzureichend, und so wurden mehrmals Erhöhungen vorgenommen, die meistens der preußische Staat übernahm. Nach der Befestigung der Währung wurde das Stammkapital neu eingezahlt und belief sich 1925 auf 289 947 RM, wovon 150 000 RM der preußische Staat und 50 000 RM der Bezirksverband übernommen hatten.

Die Personalunion der „Hessischen Heimat" mit der „Hessischen Heimstätte" dauerte bis zum Frühjahre 1933 und bestand lediglich in ihrer gemeinsamen Geschäftsführung. Die „Hessische Heimat" hatte seit ihrer Gründung die Aufgabe, die landwirtschaftlichen Siedlungen als provinzielle Siedlungsgesellschaft durchzuführen, während der „Hessischen Heimstätte" die Betreuung von Siedlungshäusern, Wohnblocks, Kleinsiedlungen usw. in baulicher und finanzieller Hinsicht übertragen war. Die „Hessische Heimstätte" wurde im Dezember 1920 mit einem Gesellschaftskapital von rund 2 Millionen Mark gegründet. Sie ist die für den Reg.-Bez. Kassel zuständige provinzielle Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen. Durch die Inflation ging das gesamte Geschäftskapital verloren, es ist aber im Laufe der Zeit durch Neubeteiligungen wieder auf rund 2,2 Millionen RM angewachsen. Die „Hessische Heimstätte" legt gemäß ihrer Satzung ihr Hauptaugenmerk auf die Gewährung von Zwischenkrediten für Wohnungsbauten. Daneben beschafft sie auch Hypotheken, Reichsbürgschaften und Reichsdarlehen, betreut die Durchführung von Bauten und gibt aus eigenen Mitteln Vorschüsse. Ihre Bedeutung im Rahmen einer Betrachtung über die Neubildung von Bauerntum besteht darin, daß sie eben mit der provinziellen Siedlungsgesellschaft in engster Zusammenarbeit stand. Infolge der durch die besonderen Verhältnisse des kurhessischen Raumes bedingten kleinen Zahl von Neubauernstellen war für die „Hessische Heimat" die Errichtung eines eigenen Baubüros nicht zweckmäßig gewesen und so wurden diese Arbeiten von der technischen Abteilung der „Hessischen Heimstätte" übernommen, ebenso wie die gesamte Durchführung der Bauarbeiten. Darüber wurde zwischen den beiden Gesellschaften jeweils ein entsprechender Bauvertrag abgeschlossen. Weiterhin bekam die „Hessische Heimstätte" als Arbeitsgebiet zugewiesen den Bau und die Finanzierung von Landarbeitereigenheimen.

Gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Neubildung Deutschen Bauerntums vom 14. Juli 1933 und der Erlasse des Reichs-Ernährungsministers vom 25. November 1933 bzw. vom 18. Januar 1935 trat die „Hessische Heimat" als provinzielles Siedlungsunternehmen in eine engere Zusammenarbeit mit dem Reichsnährstand, in unserem Falle mit der Landesbauernschaft Kurhessen. Nach dem Erlaß vom 25. November 1933 „... ist der Reichsnährstand berufen, die Siedlungsbehörden und Siedlungsunternehmungen tatkräftig, ziel- und verantwortungsbewußt weitestgehend zu unterstützen und die Landesbauernführer haben die Vorbereitung und Durchführung der Neubildung Deutschen Bauerntums verantwortungsvoll zu unterstützen und dabei mitzu-

rbeiten." So wird die Mitarbeit des Landesbauernführers gefordert bei der Auswahl der Siedlungsgüter, vor allem ob das in Angriff genommene Siedlungsvorhaben „für die Schaffung neuer Bauernhöfe im Sinne des Reichserbhofgesetzes geeignet ist". Weiter bei der Festlegung der Rente, bei der Landaufteilung für eine richtige Größengestaltung der Neubauernhöfe, die Feststellung der erforderlichen Boden- und Wegeverbesserungen, die Einrichtung und Förderung selbständiger gemeinwirtschaftlicher Einrichtungen usw. Im Erlaß vom 18. Januar 1935 ist u. a. bestimmt, daß die Siedlungsgesellschaft jeden Kaufvertrag vor Abschluß desselben dem Landesbauernführer zur Schätzung über die Höhe der Kaufsumme vorzulegen hat. Gemeinsame Besprechungen zwischen dem Reichsnährstand und dem Siedlungsunternehmen sollen die Fragen der Größe, Zusammensetzung und Begrenzung der Neubauernstellen regeln, ferner die Befriedigung vorhandenen Anliegerlandbedürfnisses, die Auswahl der Bautypen und die Art der baulichen Gestaltung der neuen Bauerngehöfte. Für die Wirtschaftsberatung der Neubauern und die Genossenschaftsbildung — soweit es sich um geschlossene Neubauernsiedlungen handelt — ist der Reichsnährstand verantwortlich. Im Schluß zu dem erwähnten Erlaß heißt es: „Ich erwarte, daß sich die Siedlungsbehörden, Siedlungsunternehmen und der Reichsnährstand angesichts der von der Reichsregierung mit der Neuschaffung Deutschen Bauerntums verfolgten Zielen ein reibungsloses und von gegenseitigem Vertrauen getragenes Zusammenarbeiten stets angelegen sein lassen."

Auf Grund der erwähnten Erlasse wurde für die „Hessische Heimat" die Aufstellung einer neuen Satzung notwendig. Wenn auch die freie Entscheidungsbefugnis der Siedlungsunternehmen jetzt nicht mehr so groß ist, so ist doch ihre Einwirkungsmöglichkeit auf Siedlungsobjekt und dessen Ausgestaltung nicht verloren, allerdings immer im Rahmen einer engen Zusammenarbeit mit dem Reichsnährstand. Bei der Neuwahl des Aufsichtsrates der „Hessischen Heimat" im Jahre 1935 wurde der Aufforderung nach Mitarbeit der Landesbauernschaft und des Landesbauernführers insofern Rechnung getragen, als der Landesbauernführer und zwei weitere Vertreter der Landesbauerrnschaft Kurhessen in den Aufsichtsrat gewählt wurden. Die Interessen des Staates werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, den Oberpräsidenten, einen Vertreter des Reichsernährungsministeriums und vier weitere höhere Beamte im Aufsichtsrat vertreten.

Zwischen der „Hessischen Heimat" und der Landesbauernschaft Kurhessen wurde die Frage der Zusammenarbeit weiterhin dadurch geregelt, daß die Auswahl sowohl der Siedlungsobjekte als auch der in Frage kommenden Siedler durch die Landesbauernschaft — Abteilung Siedlung — erfolgt, während die technische und finanzielle Durchführung der Siedlung nach wie vor die Aufgabe der „Hessischen Heimat" ist. Nach der Beendigung des Siedlungsverfahrens, d. h. nach Erstellung der Neubauernstelle geht die weitere Betreuung der Stelle und des Neubauern auf die Siedlungsabteilung der Landesbauernschaft über, gemäß den Bestimmungen des schon erwähnten Erlasses vom 18. Januar 1935. Da der Landesbauernschaft ganz allgemein die Auswahl der Siedlungsobjekte zusteht — nach Beratung mit der Siedlungsgesellschaft —, wurde in Kur-

hessen ferner eine Regelung dahingehend getroffen, daß die Prüfung aller Fälle, in denen der „Hessischen Heimat" auf Grund des RSG das Vorkaufsrecht zusteht, gemeinsam mit der Siedlungsabteilung der Landesbauernschaft erfolgt.

Die „Hessische Heimat" hat während der Zeit ihres Bestehens sich nicht auf die Beschaffung von Siedlungsland für die Neuschaffung von Bauerntum beschränkt. Sie unterstützte, sowohl finanziell als auch mit Ratschlägen, Ausarbeitung von Bauplänen usw. die Arbeit der kleineren Siedlungsgenossenschaften, die sich im Laufe der Jahre an vielen Orten gebildet hatten. So bestand schon im Jahre 1920 eine Kleinsiedlungsgesellschaft in Fritzlar, die mit der „Hessischen Heimat" zusammenarbeitete. In Spangenberg bestand im selben Jahre schon die Genossenschaft „Eigene Scholle". Diese Siedlungsgesellschaften widmeten sich aber in der Hauptsache der Klein- und Gartensiedlung, unterstanden aber alle der Aufsicht der anerkannten provinziellen Siedlungsgesellschaft. Eine Hauptaufgabe dieser kleineren Siedlungsgenossenschaften bestand darin, Land zu beschaffen, das als Zulage zu schon bestehenden landwirtschaftlichen Kleinbetrieben gegeben wurde. In der Regel war es — und ist es noch — so, daß in einer Gemeinde durch Verkauf oder Pacht größere Ländereien frei wurden, meistens waren es abgeholzte Flächen aus dem Besitz des Forstfiskus. Dann bildete sich unter dem Vorsitz der betreffenden Gemeinde eine sog. Siedlungsgenossenschaft, die die Ländereien kaufte oder pachtete und an ihre Mitglieder weiter veräußerte. Denn dem Gutsbesitzer oder dem Forstfiskus war es lieber, mit nur einer Stelle in Verbindung zu stehen, als mit den oft in die Hunderte gehenden Mitgliedern der Genossenschaft.

Ferner hat die „Hessische Heimat" auch an Einzelpersonen Baugelder und Kredite gegeben, in der Nachkriegszeit vor allem an Kriegsbeschädigte. Auch wenn das Siedlungsland nicht durch die „Hessische Heimat" beschafft worden war, gewährte sie ratsuchenden Siedlern — in einigen Fällen bei Siedlung vom Hofe — ihre Unterstützung durch Bereitstellung von Plänen, Beschaffung der Baustoffe, Übernahme der Bauleitung, Verhandlungen mit den Behörden und Grundbuchämtern, sie beschaffte Hypotheken und gewährte Zwischenkredite, um eine rasche und gesicherte Ansetzung der Siedler zu gewährleisten.

Auf dem Scheid, einer in den Edersee hineinragenden Halbinsel, wurde für 10 Angehörige der Marine, Offiziere und Ingenieure, im Jahre 1921 durch die Gesellschaft eine Heimstättensiedlung errichtet, die dann später zu einer ländlichen Siedlung ausgebaut wurde. Es erhielt jede Heimstätte eine Landzulage von 4 bis 8 Morgen, und der übrige, schlechtere Grund der Halbinsel wurde als gemeinsames Weideland von den zu einer Genossenschaft zusammengeschlossenen Siedlern genutzt. Die Anlage der Siedlung bedeutete für die „Hessische Heimat" ein gewagtes Unternehmen, denn die Siedler verfügten nur über ihre Pension und ihre Arbeitskraft. Durch einen erheblichen Zuschuß des Reiches wurde dann aber der Bestand der Siedlung gesichert. Die nach dem Kriege viel erörterte Frage der Ansiedlung ehemaliger Heeresangehöriger war damit in unserem Gebiete zum ersten Male in größerem Umfange und zur vollen Zufriedenheit durchgeführt worden.

Auch für die Zwecke der Flüchtlingssiedlung hat die „Hessische Heimat" ihre Arbeit zur Verfügung gestellt. Gemeinsam mit der Flüchtlingsfürsorge des Roten Kreuzes und der Gesellschaft „Neue Heimat", Berlin, hat sie im Kreise Hünfeld das Schloß Buchenau mit 162 Morgen Land erstanden und für die Ansiedlung vertriebener Elsaß-Lothringer bereitgestellt. Das Land wurde später bis auf einige Morgen zur Neuschaffung von Bauerntum verwendet und das Schloß dem „Hilfsbund für vertriebene Elsaß-Lothringer" zur Verfügung gestellt. Auf der erworbenen Domäne Wabern (Kreis Fritzlar-Homberg) wurden ebenfalls — allerdings als Neusiedler — Flüchtlinge angesiedelt.

Daneben betätigte sich die „Hessische Heimat" auch auf dem Gebiete der vorstädtischen Kleinsiedlung. So erwarb die Gesellschaft in Marburg am Ortenberg im Wege des Vorkaufsrechtes ein Gelände von 5½ ha und errichtete darauf Heimstätten mit einer durchschnittlichen Landzulage von einem halben Morgen. Ebenso in Spangenberg, Fritzlar, Altwildungen usw.

Diese Betätigung der „Hessischen Heimat" auf Gebieten, die eigentlich nicht zu ihrem Aufgabenbereich gehören (vgl. § 1 RSG), rührt wohl aus der engen Verbindung mit der „Hessischen Heimstätte" her. Diese sollte ja eigentlich die Trägerin dieser Aufgaben sein, aber bei der engen Zusammenarbeit der beiden Gesellschaften war eine scharfe Trennung der beiden Aufgabengebiete nicht immer möglich.

II. Die Finanzierung der Siedlung.

Die Frage der Geldbeschaffung für die Zwecke der Neuschaffung von Bauerntum spielte schon immer eine große Rolle, denn in den seltensten Fällen sind die Siedler in der Lage, den Preis für die Neubauernstelle selbst aufzubringen. Sie wollen sich ja erst durch die Ansiedlung auf dem Lande eine neue Existenz schaffen, um dann im Laufe der Jahre wirtschaftlich leistungsfähig und unabhängig zu werden. Die Ansetzung des Siedlers als Neubauer ist also nur mit fremder Hilfe möglich, d. h. durch die Gewährung von Kredit. Die Anforderungen, die an den Siedlungskredit gestellt werden müssen, sind: Kündbarkeit auf sehr lange Frist, wenn nicht Unkündbarkeit, niedrige Tilgungssätze, niedrige Verzinsung und Beleihungsmöglichkeit bis zu einer möglichst hohen Grenze. Für jede landwirtschaftliche Siedlung unterscheidet man drei Arten von Kredit, nämlich:

1. den Siedlungszwischenkredit,
2. den Siedlungsdauerkredit und
3. den Kredit zur Finanzierung öffentlicher und gemeinwirtschaftlicher Aufgaben.

Der Siedlungszwischenkredit dient dazu, die Mittel zu beschaffen, die während der Erstellung der Siedlung notwendig sind. Bis zur endgültigen Durchführung der Besiedlung sind die mannigfaltigsten Aufgaben zu erledigen, die natürlich große Summen verschlingen. So muß das Siedlungsland gekauft werden, Baumaterialien sind zu beschaffen und die Siedlungsgehöfte auf-

zubauen. In der Regel erweisen sich Bodenverbesserungen als notwendig, und, falls es sich um Siedlungen auf altem Kulturland handelt, müssen Hypotheken und sonstige Lasten abgestoßen werden, um nur die wichtigsten Verwendungszwecke für den Siedlungszwischenkredit zu nennen. Für den Zwischenkredit ist ein Haupterfordernis, daß er schnell gewährt wird und daß er dem Siedler so lange zur Verfügung steht, bis er durch den Siedlungsdauerkredit abgelöst ist. Denn in der Regel ist es so, daß der Zwischenkredit einfach in Dauerkredit umgewandelt wird, bzw. von ihm abgelöst wird. Dauerkredit ist für die Neuschaffung von Bauerntum unentbehrlich, denn mit ihm wird — bis zu einem gewissen Prozentsatz — der Kaufpreis der Neubauernstelle bezahlt. Das Siedlungsunternehmen ist in den seltensten Fällen in der Lage dem Siedler das gesamte Siedlungsverfahren zu finanzieren, und noch seltener ist es möglich, daß der Siedler den ganzen Preis für die Stelle bezahlen kann. Nach den Forderungen aber, die an Siedlungskredit gestellt werden müssen, muß sich zwischen dem Siedler und dem Siedlungsunternehmen eine Stelle einschieben, die die Finanzierung übernimmt und damit beiden Teilen gerecht wird. Die dritte Art des Siedlungskredites dient dazu, die Kosten zu decken, die durch die Versorgung der neuen Siedlung mit Wasser, Elektrizität usw. entstehen; handelt es sich um größere Siedlungen, so ist in der Regel auch eine Änderung der Gemeinde-, der Schul-, der Kirchenverhältnisse notwendig, Straßen müssen angelegt werden usw.

Bis nach dem Kriege war die Finanzierung der ländlichen Siedlung die ausschließliche Angelegenheit der Länder gewesen. Für Preußen, als dem einzigen bedeutenden Siedlungsland, kam im wesentlichen nur die Finanzierung der von der Kgl. Ansiedlungskommission durchgeführten Siedlungen in den Provinzen Posen und Westpreußen in Frage. Von untergeordneter Bedeutung war die staatliche Unterstützung der übrigen provinziellen Ansiedlungsgesellschaften. Bei der verhältnismäßig geringen Zahl der durchgeführten Siedlungsverfahren war eine bessere Auswahl der Siedler nach der finanziellen Seite hin möglich, und somit war die Kreditgewährung nicht allzu schwierig. In Preußen ging die Dauerkreditgewährung aus von der Rechtsform des Rentengutes. Rentengüter sind nach dem „Gesetz über die Rentengüter von 1890" für Preußen als unbeschränkt zulässig erklärt worden. Sie stellen sich dar, wie es in § 1 des Gesetzes heißt: „... als eigentümliche Übertragung eines Grundstückes gegen Übernahme einer festen Geldrente, deren Ablösbarkeit von der Zustimmung der beiden Teile abhängig gemacht werden kann". Diese Art der Finanzierung gibt dem Neubauern besondere Sicherheiten für die Entstehung und Erhaltung seiner Stelle. Sie erfordert die wenigsten Unkosten und gewährt dem Neubauern das Geld zu vorteilhaften Bedingungen. Die Frage der Geldbeschaffung für die Zwecke der Neuschaffung von Bauerntum wurde für Preußen erstmalig durch das Gesetz vom 7. Juli 1891 „über die Förderung der Errichtung von Rentengütern" geregelt. Darnach wurde den Rentenbanken die Aufgabe zugewiesen, die Beleihung der Rentengüter zu übernehmen. Die Rentengüter konnten bis zu 75% des durch die Siedlungsbehörden ermittelten Wertes beliehen werden. Bei den sog. Familienbetrieben, das sind solche, die

ohne ständige fremde Arbeitskräfte bewirtschaftet werden können, betrug die Beleihungsgrenze 90% des Wertes. Die Rentenbanken forderten einen durchschnittlichen Zins- und Tilgungssatz von 3½ bis 4%. Schon im Jahre 1895 hatte die preußische Staatsregierung in den Haushalt der landwirtschaftlichen Verwaltung einen jährlich wiederkehrenden Betrag von 150 000 RM eingesetzt, der dazu bestimmt war, die Finanzierung der durch die Neuschaffung von Bauerntum notwendig gewordenen öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben zu übernehmen, wie den Bau von Schulen, Kirchen, Wegen, Brücken usw., die durch den Bau von manchmal ganzen Dörfern notwendig geworden waren.

Durch das Gesetz vom 12. Juni 1900 stellte der preußische Staat die Summe von 10 Millionen Mark zur Verfügung, die nach dem Wortlaut des Gesetzes „zur Abstoßung von Schulden und Lasten der aufzuteilenden und abzustoßenden Grundstücke und zur erstmaligen Besetzung der Landgüter mit den notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden" verwendet werden sollten. Diese Gewährung von Zwischenkredit stellte schon einen wesentlichen Fortschritt in der inneren Kolonisation dar. 1910 wurde der Kredit auf 15 Millionen erhöht und konnte ohne Vermittlung der Generalkommissionen ausgegeben werden.

Durch diese Maßnahmen war die innere Kolonisation in ihrer Entwicklung und in ihrer Entfaltung sehr gefördert worden. Die bereitgestellten Mittel wurden durch eine Reihe von Maßnahmen, besonders während des Krieges, weiter vermehrt und leichter zugänglich gemacht.

Im RSG ist die Finanzierung der Neubildung von Bauerntum nicht geregelt worden, so daß also, was die finanzielle Seite anbelangt, nach dem Kriege alles beim alten bleiben konnte. Die öffentlichen Mittel hatten sich stark vermehrt, besonders nachdem die Gelder, die zur Behebung der Wohnungsnot ausgeworfen waren, auch der Neuschaffung von Bauerntum zugänglich gemacht wurden. Aber alle diese Mittel sind im Laufe von einigen Jahren durch die Geldentwertung vernichtet worden. Einen freien Grundstücksmarkt gab es so gut wie nicht mehr, die Nachfrage nach Neubauernstellen war auch gleich Null geworden, denn die Spargroschen der Arbeiter und der Landwirte waren ebenfalls der Geldentwertung anheimgefallen. Die einzigen, die noch zur Siedlung drängten und deren Unterbringung eine zwingende Notwendigkeit war, waren die Flüchtlinge, besonders aus dem Osten. Hier griff die Gesetzgebung mit besonderen Maßnahmen ein. Im „Globalvertrag" hatten die Siedlungsgesellschaften die Verpflichtung übernommen, die Ostflüchtlinge anzusiedeln. Unter der Führung ihres gemeinsamen Finanzierungsinstitutes, der „Neuland A.-G.", gründeten sie am 21. August 1922 die Roggenrentenbank mit einem Kapital von 6 Millionen Papiermark[24]). Es war dies das erste auf wertbeständischer Grundlage errichtete Kreditinstitut und sollte die Mittel für den Ankauf von Land, die Durchführung der Siedlung und die Ablösung der Restkaufgelder ver-

---

24) Das Passivgeschäft der Roggenrentenbank bestand in der Ausgabe von 5% Roggenrentenbriefen, die als Inhaberschuldverschreibungen auf den Geldwert einer bestimmten Menge Roggen abgestellt waren.

schaffen. Der Roggenrentenbankkredit hatte alle diese Aufgaben zu erfüllen, die vordem den Zwischenkrediten, dem Gesellschaftskapital und den Rentenbanken zugefallen waren. Die Gesellschaft für innere Kolonisation sieht die Bedeutung der Roggenrentenbank darin, daß „die Siedlung und ihre in langer Arbeit aufgebaute Organisation im Jahre 1922 nicht zu Grabe getragen zu werden brauchte, sondern, daß die Siedlungstätigkeit über diese schweren Jahre leidlich hinwegkam".

Mit der Befestigung der Deutschen Währung änderte sich die Lage vollständig. Der Roggenrentenbrief sank sehr rasch und war infolge seines übergroßen Kursverlustes für die Finanzierung der Siedlungsarbeit nicht mehr verwendbar[25]). Da auch öffentliche Mittel vorerst ausblieben, halfen sich die Siedlungsgesellschaften über die Jahre 1924—1926 so recht und schlecht hinweg mit ihrem Landvorrat, den geringen Rückzahlungen der Flüchtlingssiedler und mit teueren Privatkrediten. Erst 1926 waren das Reich und die Länder wieder in der Lage, Mittel zur Verfügung zu stellen. So bewilligte der Reichstag für die Dauer von fünf Jahren je 50 Millionen, die als Ankaufs-, als Nachweisungs- und Einrichtungskredit vergeben werden sollten. Ankaufskredit wurde bis zu 90% des geschätzten Wertes gegeben und war mit 3½% zu verzinsen und mit einem halben Prozent zu tilgen. Der Nachweisungskredit wurde zu denselben Bedingungen gegeben und konnte gewährt werden, wenn das Siedlungsgehöft durch die Anlage von Gebäuden, durch Bodenverbesserungen u. ä. eine Wertsteigerung erfahren hatte. Der Einrichtungskredit wurde gewährt für die Beschaffung von Maschinen, Vieh, Saatgut usw. Ein besonderer Teil des Siedlungsdauerkredites bleibt noch zu erwähnen, nämlich die Gewährung von Hauszinssteuerhypotheken. Nach der Verordnung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 20. März 1926 sollen aus dem Hauszinssteueraufkommen Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die landwirtschaftlichen Siedlungsbauten zu fördern. „Maßgebend ist, daß ein neuer, bisher nicht vorhandener Siedlerbetrieb geschaffen wird."

Im Herbst 1930 schlossen das Reich und Preußen in Erkenntnis der großen Bedeutung, die der Neuschaffung von Bauerntum zukommt, ein „Abkommen zur Regelung eines einheitlichen Zwischen- und Dauerkreditwesens für die landwirtschaftliche Siedlung". Dadurch sollte die Finanzierung der ländlichen Siedlung auf eine breitere Grundlage gestellt werden und vom Reich und von Preußen nach einheitlichen Gesichtspunkten geregelt werden. So wurde im Herbst 1930 die „Deutsche Siedlungsbank" mit einem Grundkapital von 50 Millionen RM ins Leben gerufen. Davon hatte Preußen und das Reich je die Hälfte übernommen, den übrigen an der Siedlung interessierten Ländern ist die Beteiligung freigestellt. Die Aufgabe der „Deutschen Siedlungsbank" besteht in der Beschaffung, Verwaltung und Vergebung von Siedlungszwischenkrediten. Nötigenfalls kann sie auch Dauerkredit und Einrichtungskredit vermitteln. Die „Hessische Heimat" z. B. bedient sich zur Beschaffung von Sied-

---

[25]) So war der Kurs der Roggenrentenbriefe im Juni 1924 auf rund 37% des Roggenpreises gesunken.

lungsdauerkredit ausschließlich der „Deutschen Siedlungsbank“. Doch hat die Preußische Landesrentenbank noch weiterhin die Aufgabe, den Siedlungsdauerkredit zu beschaffen — aber nicht mehr ausschließlich. Außerdem kann die Rentenbank den Kredit neben der Geldrente auch in der Form von Hypotheken und Kommunaldarlehen ausgeben. In weitestem Umfange sollen neben den beiden genannten Kreditinstituten auch öffentliche und private zur Beschaffung von Barmitteln für die Neuschaffung von Bauerntum herangezogen werden.

Der Maßstab dafür, ob ein Siedlungsunternehmen sich mit Erfolg in der Neuschaffung von Bauerntum betätigt hat, ist im allgemeinen der Preis für die Neubauernstelle und die übrigen Bedingungen, zu denen der Siedler in die Lage versetzt wird, die Stelle zu übernehmen. Die heftigsten Angriffe, die gegen die Siedlungstätigkeit je gerichtet worden sind, gingen, neben der langen Dauer des Besiedlungsverfahrens, von der Kostenfrage aus. Hier zeigt es sich tatsächlich, ob die Siedlungsgesellschaft es verstanden hat, ihre Aufgabe als „gemeinnütziges“ Unternehmen zu erfüllen und die Neuschaffung von Bauerntum mit Erfolg durchzuführen.

Vor dem Kriege waren die Gesamtpreise der Siedlerstellen im ganzen Reiche ziemlich ausgeglichen — nur in Ostpreußen lagen sie um rund 16% niedriger als in den übrigen preußischen Provinzen. Seit 1920 jedoch machen sich starke Schwankungen in den einzelnen Bezirken bemerkbar. Besonders ist das für die ersten Jahre nach der Befestigung der deutschen Währung festzustellen. Darnach stellt sich ein ziemlicher Ausgleich ein, jedoch mit allmählich steigender und dann wieder fallender Tendenz. So betrug der Gesamtpreis für 1 ha einer betriebsfertigen Siedlerstelle, also Grundstücke mit Gebäuden, Einrichtungen und Erntevorräten

im Jahre	in Kurhessen RM	im Dt. Reiche RM
1924	4930	—
1933	1242	1440
1934	1875	1461
1935	1873	1623
1936	2691	—

Für die übrigen Jahre ließen sich die Preise für den Bereich der „Hessischen Heimat“ nicht ermitteln, es wäre aber die Bewegung in den Jahren zwischen 1924 und 1933 sehr aufschlußreich[26]). Bis 1925 war im Reichsdurchschnitt ein Preissturz bis auf 1102 M je ha eingetreten. Der Rückgang setzte sich bis 1926 auf den niedrigsten Stand von 1002 M je ha fort. Die folgenden Jahre brachten — wohl infolge verstärkter Siedlungstätigkeit — wieder ein Ansteigen mit dem Höchststand von 2390 RM im Jahre 1930. Nun zeigen die Preise wieder eine fallende Tendenz bis 1933. Diese Verbilligung dürfte auf die allgemein eingetretene Verbilligung der Bodenpreise und

[26]) Nach einer Mitteilung der „Hessischen Heimat“ ist eine Zahlenangabe zu dieser Frage nicht mehr möglich, da bei den seinerzeit an das Preußische Statistische Landesamt noch einzureichenden Meldungen die statistischen Angaben in einer allgemeineren Form (von der genannten Gesellschaft) abgegeben worden waren.

der Baukosten zurückzuführen sein. Diese Zusammenstellung der Preise umfaßt alle Siedlerstellen ohne Unterschied der Betriebsgröße, der Lage, der Bodengüte, Marktlage usw. Für kleinere Betriebe sind die Preise natürlich infolge der verhältnismäßig höheren Baukosten je ha größer als bei den großen Stellen. In den östlichen Gebieten des Reiches und in den Gebieten mit Ödland- und Moorkultivierung sind die Preise niedriger, als in den mittel-, west- und süddeutschen Gebieten, die in natürlicher und wirtschaftlicher Hinsicht vielfach begünstigt sind. So betrugen die Preise für den ha betriebsfertiges Siedlungsland in Kurhessen

im Jahre	für Neubauernstellen in der Größe von 0—10 ha	10—20 ha	über 20 ha
	RM	RM	RM
1933	1265	1230	—
1934	1891	1861	—
1935	—	—	1837
1936	2190	2072	2880

Bei den Neubauernstellen über 20 ha ist der überdurchschnittlich hohe Preis im Jahre 1936 wohl daraus zu erklären, daß es sich hier um nur zwei Güter handelt von je 50 ha Betriebsfläche, die im ganzen verkauft wurden. Man kann in diesem Falle eigentlich nicht von Neusiedlung sprechen, sondern der Verkauf erfolgte lediglich durch Vermittlung der „Hessischen Heimat". So muß diese Zahl für die Betrachtungen ausscheiden. Die Unterschiede zwischen den beiden hauptsächlichsten Größenklassen 0—10 und 10—20 ha sind deswegen so verhältnismäßig gering, weil sich in unserem Gebiet die Größe der Neubauernstellen zwischen 9 und 12 ha bewegt, also um die Trennungslinie 10 ha liegt. Aber trotzdem ist auch aus dieser Gegenüberstellung ersichtlich, daß die Preise in den kleineren Größenklassen infolge der Bau- und allgemeinen Kosten höher sind. Je kleiner die Stelle ist, um so größer wird die Belastung durch die Gebäudekosten. So betrugen die Hektarpreise im Reichsdurchschnitt für eine Neubauernstelle unter 2 ha 7451 RM, für eine solche in der Größenklasse 7,5—10 ha nur 1898 RM, und wenn die Stelle über 25 ha groß ist, verringert sich der Preis je ha auf 1213 RM.

Im Jahre 1934 kostete der Hektar bebauter Siedlungsfläche im Reichsdurchschnitt in der Größenklasse 5—10 ha 2005 RM. Das ist gegenüber dem kurhessischen Durchschnitt ein Mehr von 111 RM. In der nächsten Größenklasse 10—15 ha sind die reichsdurchschnittlichen Preise mit 1576 RM um 185 RM niedriger als in Kurhessen. Man muß sich bei diesen Vergleichen immer vor Augen halten, daß der Reg.-Bez. Kassel kein ausgesprochenes Siedlungsland ist, was so zu verstehen ist, daß in Kurhessen im Gegensatz zu den ostelbischen Siedlungsgebieten keine großen zusammenhängenden Bodenflächen vorhanden sind, die aufgeteilt werden können. Man kann nur hie und da ein paar neue Bauernstellen auslegen und sie zwischen die schon bestehenden ländlichen Wohnstätten einschieben. Nur von Fall zu Fall ist es möglich, einen großen Bauernhof oder eine Domäne aufzuteilen und dadurch die Mög-

lichkeit zur Anlage von Neubauernstellen zu schaffen. Aus diesen Gründen hinken natürlich alle Vergleiche mit dem Reichsdurchschnitt. Jeder Fall der Neuschaffung von Bauerntum, kann man fast sagen, ist in Kurhessen anders gelagert und bedingt eine andere Beurteilung, die Vergleiche mit anderen Gegenden nur sehr schwer zuläßt. Aus diesem Grunde wurde hier auch auf einen Vergleich mit dem preußischen Durchschnitt verzichtet, denn nur durch die Einbeziehung der süddeutschen Gegenden ergibt sich eine Annäherung an die kurhessischen Verhältnisse. Wenn aber trotzdem Vergleiche vorgenommen werden, so soll das nur Anhaltspunkte für die Beurteilung des kurhessischen Siedlungswerkes geben.

Um die oben aufgeführten Preise für den Hektar betriebsfertigen Siedlungslandes noch etwas näher zu erläutern, seien die einzelnen Elemente des Gesamtpreises untersucht. Es sind dies der Preis für das Siedlungsland, für die Gebäude und das Inventar.

Der reine Landpreis für Neubauernstellen betrug je ha in Kurhessen im Jahre 1924 216 RM, war bis zum Jahre 1934 auf 805 RM gestiegen, und 1936 kostete die Flächeneinheit 851 RM. Ein Vergleich mit anderen Gebietsteilen ist leider nicht möglich, da Zahlen darüber nicht vorliegen. Aber die Bewegung der Preise spiegelt deutlich die Veränderung auf dem Grundstücksmarkte wieder und findet natürlich mittelbar ihren Ausdruck in der oben gezeigten Aufstellung des ha-Preises für betriebsfertiges Siedlungsland. Bei dem Preise für den Grund und Boden spielen natürlich die Bodenqualitäten noch eine besondere Rolle. Hinzu kommt noch die veränderliche Höhe der außerdem anfallenden Siedlungskosten, die verschiedene Verwertungsmöglichkeit der vorhandenen Gebäude und Geräte bei Siedlung auf altem Kulturland und vielleicht das größere oder geringere Geschick beim Ankauf des Siedlungsobjektes. Ein Vergleich mit dem übrigen Bodenpreis ist aus dem Grunde nicht möglich, weil der Verkaufspreis für das Siedlungsland durch die Kosten für das Siedlungsverfahren in die Höhe getrieben wird. Nach einer Berechnung der Gesellschaft für innere Kolonisation beträgt die Gesamtsumme der Besiedlungskosten im Durchschnitt 240 RM je ha. Darin sind enthalten: Landverbesserungen, öffentlich-rechtliche Leistungen, Vermessungskosten, Kosten für die Zwischenwirtschaft, der Gewinnanteil der Siedlungsgesellschaft und ihre Verwaltungskosten. Hinzu kommt noch, daß immer ein bestimmter Teil der Fläche übrig bleibt, weil er sich nicht zur Besiedlung eignet und daher anderweitig verwertet werden muß. Meistens werden diese Flächen, vor allen Dingen, wenn es sich um Streulage handelt, als Landzulagen für Anliegersiedler abgegeben. So wurden, um nur ein Beispiel zu geben, bei der Aufteilung der Domäne Jesberg (Kreis Fritzlar-Homberg), die 210 ha umfaßte, 39,5 ha Landzulagen an 61 Anliegersiedler abgegeben. Andererseits aber läßt sich der Landpreis durch eine geschickte Verwertung der Gebäude und Einrichtungsgegenstände herunterdrücken. Die großen Maschinen und Geräte sind selten für die Siedler geeignet und müssen anderweitig veräußert werden, aber die Gebäude eignen sich nach Umbau meist sehr gut als Wohn- und Wirtschaftsgebäude für die Neubauern, so daß umfangreiche Neubauten selten erforderlich sind.

Die reinen Landkosten betrugen in Hundertteilen des Gesamtpreises ausgedrückt

1924	44,5
1934	48,6
1936	39,8

Vergleichszahlen sind auch hierzu nicht aufzufinden, lediglich für die Jahre 1924—1928 ist ein Reichsdurchschnitt von 47,3 zu errechnen. Wenn auch eine Gegenüberstellung dieser beiden Ergebnisse nicht möglich ist, so läßt sich doch erkennen, daß der Anteil der Landkosten am Gesamtpreis in Kurhessen mit den Verhältnissen im übrigen Reichsgebiet auf ungefähr derselben Stufe steht. Das Steigen des Anteils von 1924 bis 1934 geht parallel mit dem schon betrachteten Steigen der Bodenpreise, während die starke Preissenkung von 1934 bis 1936 nicht allein mit einer Steigerung der Baukosten zu erklären ist, wobei außerdem noch zu berücksichtigen ist, daß die Bodenpreise seit 1933 wieder eine steigende Tendenz haben. Zur Errechnung der Prozentzahlen von 1936 lagen nur die Unterlagen für ein Gut mit drei Neubauernstellen vor, so daß besondere Umstände, die bei der Aufteilung mitspielten, diese ungewöhnliche Abweichung bedingen mögen.

Als nächstes sei eine Betrachtung angestellt über den Preis für die auf einer Neubauernstelle errichteten Gebäude. Es kostete durchschnittlich die Erstellung der Gebäude auf einer Neubauernstelle

im Jahre	in der Größenklasse 0—10 ha	10—20 ha
	RM	RM
1924	14 290	—
1934	9 300	11 200
1936	12 500	12 500

Dieser kleine Ausschnitt aus den Gebäudepreisen läßt jedoch keinen endgültigen Schluß auf die Entwicklung auf dem Markte für die Siedlungsbauten zu. Für die Jahre 1924—1928 errechnet sich für das Deutsche Reich ein Durchschnitt von 14 000 RM [27]), der von 12 000 im Jahre 1924 auf 16 000 RM im Jahre 1928 steigt. Kurhessen liegt im Jahre 1924 mit 2290 RM oder 19% über dem Reichsdurchschnitt. Die höchsten Kosten weist in diesem Vergleichsjahre Oberschlesien auf mit 21 000 RM. Ganz allgemein betrachtet zeigen die Baukosten in diesen Jahren eine Steigerung. So ist in den betrachteten vier Jahren, von 1924 bis 1928, der Preis für Siedlungsgebäude um 33% gestiegen. Wenn man zum Vergleiche die Inderziffern für Baukosten seit 1925 heranzieht [28]), so weisen sie bis gegen Ende 1929 eine steigende Tendenz auf (180), um dann bis zum Frühjahr 1933 auf 126 zu sinken. Hier setzt ein allmähliches Ansteigen ein, das sich in der Gegenwart noch fortsetzt. Nun

[27]) Verhandlungen und Berichte des Untersuchungsausschusses für Landwirtschaft Bd. 10 S. 59.

[28]) Wirtschaft und Statistik 1934, 6.

önnen aber die Preise für Siedlungsbauten und die für den allgemeinen Bau-narkt nicht ohne weiteres verglichen werden. Denn bei den Bauten für die Neubauern kommen vielfach die schon bestehenden Gebäude nach einem Umbau n Frage, oder es wird das Abbruchmaterial derselben verwendet. Handelt es ich um eine Ausbausiedlung oder hilft der Neubauer während der Bauzeit mit einen Familienangehörigen mit, so ist ein Vergleich überhaupt unmöglich, enn diese Tatsachen drücken den Preis sehr stark.

Die oben gezeigten Zahlen, besonders die nach Befestigung der Währung, ind ein Beweis dafür, daß die hohen Baukosten der Nachkriegszeit die gesamte Siedlungsarbeit außerordentlich belasteten. Die Baukosten verhinderten es, daß ie Preise für die Neubauernstellen niedriger angesetzt werden konnten. Sie aben vor allen Dingen verhindert — im ganzen Reiche sowohl als auch in Kurhessen —, daß die Siedlungsgesellschaften die niedrigen Güterpreise der amaligen Zeit ausnutzen konnten. Das wäre um so notwendiger gewesen, als erade in diesen Jahren die Kreditmittel des Staates und des Reiches nur sehr pärlich flossen. Gerade der „Hessischen Heimat" wurden in diesen Jahren eine Menge Güter angeboten, deren Erwerb sie aus diesem Grunde ausschlagen nußte. Das fällt für den kurhessischen Raum um so schwerer ins Gewicht, als Siedlung wegen des fehlenden Landes sowieso nur in sehr bescheidenem Um-ange betrieben werden kann.

Die Baukosten waren an den Gesamtkosten für eine Siedlerstelle betei-igt mit

im Jahre	% in Kurhessen
1924	55,5
1934	51,4

Diese Zahlen sind lediglich ein Ausdruck der schon oben geschilderten Ent-vicklung. Im Reichsdurchschnitt sind es für 1924 allerdings nur 41,2%, arnach hätte Kurhessen eine um 14,3% höhere Belastung der Neubauern-tellen mit Gebäudekosten. Am nächsten kommt diesem Anteil Mecklenburg mit 6,2%. Aber für Kurhessen wurde der Durchschnitt nur aus vier Neubauern-tellen errechnet, die noch dazu alle auf einer aufgeteilten Domäne liegen und nit Flüchtlingssiedlern besetzt sind. Es mögen dabei irgendwelche besonderen Umstände mitgespielt haben, die heute nicht mehr festzustellen sind. Die Haupt-rsache liegt aber wohl darin, daß keine der vier Stellen über 6 ha umfaßt; nd, wie schon gezeigt wurde, ist der Anteil der Gebäudekosten am Gesamtpreis m so höher, je kleiner die ausgelegte Stelle ist.

Eine Untersuchung über die Beteiligung der Inventarwerte am gesamten Preis für die Siedlerstellen ist für das kurhessische Gebiet nicht möglich. Nur n einem einzigen Falle in all den Jahren wurde ein Einrichtungskredit von 000 RM gewährt. Da die Mehrzahl der Neubauern aus Bauern- und Land-rbeiterkreisen stammt, bringen sie den größten Teil ihres Inventars gleich elbst mit und das noch fehlende wird durch Beihilfen der Eltern und aus den rsten Einnahmen beschafft.

Bei der Neuschaffung der Bauernstellen hat der Neubauer mindestens 0% des Kaufpreises in bar zu bezahlen und das lebende und tote Inventar

mitzubringen. Die Rückzahlung geschieht in der Weise, daß er im ersten Jahre nach Bezug der Neubauernstelle ein sog. Schonjahr hat und keine Zinsen und Abträge zu leisten braucht. Im zweiten Jahre wird auch noch weitestgehend Rücksicht auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse genommen, und er hat nur eins v.H. des Kaufpreises zu bezahlen, im dritten Jahre steigert sich der Betrag auf 2½%. Im vierten Jahre erst muß er den vollen Satz von 4% bezahlen. Von den 4% entfallen auf die Verzinsung des Kapitals 3⅝% und ⅜% auf Tilgung, so daß also das Kapital in 66½ Jahren getilgt ist.

Im Jahre 1933 leisteten im Reichsdurchschnitt 29% der Neubauern eine Anzahlung bis zu 10% des vereinbarten Kaufpreises in bar, 63% zahlten über 10% ein. Dabei dürfte jedoch die Mehrzahl dieser Einzahlungen nicht erheblich über 10% hinausgehen. 8% der Neubauern erhielten ihre Stelle ohne jegliche Anzahlung.

In Kurhessen deckten die Anzahlungen der Neubauern in Prozenten des Kaufpreises

im Jahre	
1933	18,2
1934	24,5
1935	72,5
1936	67,0

Das sind ganz erheblich höhere Zahlen als die im Reichsdurchschnitt ausgewiesenen. Sie beweisen, daß bei der Auswahl der Neubauern in Kurhessen, besonders was die finanzielle Seite anbelangt, sehr vorsichtig vorgegangen worden ist. Andererseits zeigt diese Aufstellung aber auch, daß in unserem Gebiet nur Leute zur Siedlung drängen, die schon eine gewisse Grundlage mitbringen, um eine gesicherte Fortführung der Neubauernstelle zu gewährleisten. Nun darf man sich aber nicht durch das Ergebnis zu sehr täuschen lassen. Einmal ist bei dem Mißverhältnis zwischen angebotenen Neubauernstellen auf der einen Seite und den gestellten Siedlungsanträgen auf der anderen Seite leicht eine gute Auswahl der Neubauern zu treffen. Dazu kommt noch, daß bei den „eigenen Mitteln der Siedler", wie sie in der Aufstellung der „Hessischen Heimat" ausgewiesen werden, die persönlichen Schulden und Darlehen der Neubauern nicht einbegriffen sind. Als Kapitalverschuldung ist nur die Kreditgewährung der „Deutschen Siedlungsbank" aufgeführt (wie weiter oben schon einmal erwähnt, übernahm diese allein die Finanzierung der Siedlungsvorhaben in Kurhessen). Nach Abzug der Anzahlung vom Gesamtpreis der Neubauernstelle ergibt sich eine Verschuldung der Neubauern von 1012 RM je ha im Jahre 1933. In den folgenden Jahren waren es 1408 RM, und 1936 betrug sie 1411 RM je ha. Die steigende Verschuldung in den letzten Jahren hat ihre Ursache in den schon mehrfach erwähnten Preisgestaltungen für Boden und Gebäude, denn die eigenen Mittel der Neubauern sind gerade in diesen Jahren prozentual gestiegen. Aber immerhin scheint eine Verschuldung von 1400 RM ja ha als noch tragbar, zumal wenn man dabei noch berücksichtigt, daß es sich durchweg um Stellen auf altem Kulturland handelt, die vom ersten Tage der

Besetzung an schon voll ausgenutzt werden können und höhere Erträge als Siedlungen aus kultiviertem Moor- und Ödland abwerfen. Ein weiteres Kennzeichen für die wirtschaftliche Lage der Neubauern sind ihre Rückstände an Zinsen und Abtrag, soweit natürlich die Bezahlung nicht böswillig unterlassen wird. Rentengüter nach dem Gesetz vom 7. Juli 1891 bestehen in Kurhessen noch zwei, und zwar in den Kreisen Hünfeld und Hofgeismar. Rückstände bestehen und bestanden nach den Mitteilungen der Landesrentenbank in den letzten Jahren nicht, ebenso bei den von der „Deutschen Siedlungsbank" finanzierten Neubauernstellen. Das ist ein für Kurhessen sehr erfreulicher Zustand, den man selten findet und die vorsichtige und richtige Auswahl der angesetzten Neubauern nur bestätigt.

Infolge der gleichmäßigen Besiedlung des kurhessischen Raumes und seiner betont agrarischen Struktur kommt bei der Neuschaffung von Bauerntum die Bildung von Neubauerndörfern wie im Osten nicht in Frage. Daher entfallen in diesem Gebiet auch die öffentlichen und gemeinwirtschaftlichen Aufgaben der Siedlungstätigkeit zum größten Teil, wie die Neuanlage von Schulen, Kirchen, Straßenbau usw. Allerdings muß die Neubauernstelle mit Licht, Wasser, Zufahrtswegen versehen werden. Aber diese Arbeiten verursachen keine so großen Kosten. Die Neubauernstellen in Kurhessen sind doch immer im Anschluß an das aufgeteilte Gut geschaffen worden, für das diese Einrichtungen schon in weitestem Maße vorhanden waren. Die Neubauerngehöfte der kurhessischen Siedler wurden in vielen Fällen durch Aus- und Umbau der schon bestehenden Gutsbauten errichtet, so daß auf dem einen großen Betrieb lediglich mehrere kleinere Wirtschaften entstehen. Es wurde ja schon früher der Ausdruck geprägt, daß „innere Kolonisation die Umwandlung landwirtschaftlicher Großbetriebe in Kleinbetriebe ist". Für Kurhessen trifft das in ganz besonderem Maße zu.

III. Der Siedler.

Vor dem Kriege waren nach den Beobachtungen der Siedlungsgesellschaften immer genügend Siedler vorhanden, um die zur Verfügung stehenden Ländereien zu besetzen. Einzelne große private und provinzielle Siedlungsgesellschaften und auch die staatliche Ansiedlungskommission für Posen und Westpreußen mußten allerdings eine gewisse Propaganda betreiben, um überall bis in die kleinsten Dörfer die günstigen Möglichkeiten für Erlangung einer selbständigen Neubauernstelle bekanntzumachen. Denn die ungeheuere Entwicklung der Industrie zog alle verfügbaren Arbeitskräfte an sich und gab auch Bauernsöhnen mit einigem Kapital sehr günstige Aussichten auf eine selbständige Stellung mit gutem Einkommen. Hinzu kam noch die Aussicht in Übersee oder den deutschen Kolonien sich eine Existenz gründen zu können. Der verlorene Krieg hat diese Verhältnisse von Grund auf geändert. Auswanderung war nicht mehr möglich, zuerst wegen der Sperrung der Grenzen und dann wegen des Mangels an Barmitteln. Das gesamte Wirtschaftsleben erlebte einen schweren Niedergang und litt unter stärkster Arbeitslosigkeit. Die

deutsche Wehrmacht, die ehedem Zehntausenden für Jahre Unterkunft und eine Belebung der Wirtschaft gebracht hatte, war zerschlagen, Teile der bevölkerungsschwachen Gebiete im Osten waren abgetrennt. Auf den bäuerlichen Höfen stauten sich die unversorgten nachgeborenen Söhne und Töchter. Für die ländlichen Arbeiter waren die Aussichten auf Beschäftigung in der Landwirtschaft und auch in der Industrie von Jahr zu Jahr schlechter geworden. Das erklärt zum Teil die in diesen Jahren viel größere Zahl von Siedlungsbewerbern, als vor dem Kriege. Jedoch mußten die Siedlungsgesellschaften sehr viele der Bewerber zurückweisen, denn sowohl den Bauernkindern, wie auch den Landarbeitern fehlte es in der Zeit der Geldentwertung und den Jahren darnach an den notwendigen Mitteln zum Ankauf von Siedlungsland. Die Jahre 1924 und 1925 im besonderen sind also ebenso für die Landbeschaffung wie auch für die Nachfrage seitens der Neubauern eine Zeit des Tiefstandes. Daher klagten die Siedlungsgesellschaften trotz der großen Anzahl von Bewerbern über einen Mangel an wirksamer Nachfrage nach Siedlerstellen. Aber zur Eignung zum Neubauern ist nicht nur ein ausreichendes Eigenkapital notwendig, sondern der Bewerber muß auch die erforderlichen beruflichen und charakterlichen Eigenschaften mitbringen. Der gute Wille zum Siedeln und zur Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes genügen noch nicht. Die Neuerrichtung einer Bauernstelle erfordert mehr. Der Neubauer muß über ausreichende Kenntnis der Landwirtschaft und ihrer Arbeiten verfügen; die Frau des Neubauern muß ebenfalls mit der landwirtschaftlichen Arbeit vertraut sein. Ihre Tüchtigkeit ist eine wesentliche Voraussetzung für die gedeihliche Entwicklung der neuen Wirtschaft. Am besten eignen sich daher für die Besetzung der Neubauernstellen die auf dem Lande groß gewordenen und mit der Landarbeit vertrauten nachgeborenen Bauernsöhne und die Bauerntöchter, sowie die Landarbeiter und deren Kinder. Die Gefahr, daß völlig ungeeignete Kräfte eine Neubauernstelle erwerben können, ist heute ausgeschlossen durch Beachtung der Richtlinien in dem Erlaß des Reichsernährungsministers vom 18. Januar 1934 und vom 1. Juni 1935. Darnach sind bei der Auswahl und Vermittlung der neuen Bauern und Landwirte folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen: Der Neubauer muß die notwendigen landwirtschaftlichen Kenntnisse haben, um eine Stelle ordnungsgemäß bewirtschaften zu können, er muß deutschen oder artverwandten Blutes sein, erbgesund und verheiratet oder doch wenigstens verlobt. Die Frau bzw. Braut des Neubauern muß denselben Anforderungen entsprechen. Außerdem muß er die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und mindestens 25 Jahre alt sein. Nach dem Erlaß sollen nur die blutsmäßig Besten als Neubauern angesetzt werden, die die Gewähr dafür bieten, daß ein gesundes Bauerngeschlecht daraus hervorwächst, das noch in Jahrhunderten treu die Scholle bebaut. Die Anforderungen, die an den Neubauern gestellt werden, gelten auch für Kleinsiedler, das sind solche Siedlerstellen, die unter Erbhofgröße liegen. Bei Kleinstellen für Landarbeiter und Handwerker kann von dieser Forderung abgesehen werden (Erlaß des Reichs- und Preußischen Ministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 28. Februar 1935). Die Auswahl und Vermittlung der Siedlungsbewerber geschieht durch die Reichshaupt-

bteilung I, Abt. F des Reichsnährstandes (früher Reichsstelle für Siedlerberatung). Durch die Hauptabteilung I der Landesbauernschaften werden die Siedlungsbewerber der Reichshauptabteilung vorgeschlagen, nachdem der zuständige Kreisbauernführer gutachtlich gehört wurde. Diese stellt dann dem Bewerber den Neubauernschein aus, der ihn als geeignet zum Erwerb einer Neubauernstelle ausweist. Die Verteilung und Vermittlung der als geeignet befundenen Bewerber aus West-, Mittel- und Süddeutschland (West—Ost-Siedler im weitesten Sinne) auf die einzelnen Provinzen erfolgt durch die Reichshauptabteilung I. Die Siedlungsunternehmen können also heute bei der Vergebung der ausgewiesenen Stellen nur solche Bewerber berücksichtigen, die im Besitze eines Neubauernscheines sind. Für die Bewerber um Anliegersiedlungsland gelten diese Vorschriften nur insoweit, als vor der Landzuteilung der Kreisbauernführer gutachtlich zu hören ist.

Um dem Neubauern seine Aufbauarbeit und das Hineinwachsen in die neue Heimat und die Eingliederung in die Dorfgemeinschaft zu erleichtern, führt der Reichsnährstand eine besondere Betreuung durch[29]). In erster Linie sollen durch die Betreuung die Neubauern in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung gefördert werden und Genossenschaftsbildungen in die Wege geleitet werden. Darüber hinaus soll das Empfinden für eine „arteigene, landschaftsgebundene Bauernkultur" geweckt und ihre Entwicklung gefördert werden. Diese Betreuungsarbeit erfolgt durch den sog. Neubauernberater, der von der zuständigen Landwirtschaftsschule gestellt wird. Die Anliegersiedler werden ebenfalls durch diese Betreuungsarbeit der Landwirtschaftslehrer erfaßt. Vor dem Erlaß der Richtlinien für die Neubildung deutschen Bauerntums war angestrebt worden, den Siedler durch Schulung und Ausbildung auf seine Aufgabe vorzubereiten. Diese Frage ist aber jetzt durch den Erwerb des Neubauernscheines und die hierzu geforderten fachlichen Kenntnisse gegenstandlos geworden. Lediglich für die Frau bzw. Braut des Neubauern wird noch eine vorhergehende Schulung gefordert. Mit dem Reichsmütterdienst im Deutschen Frauenwerk, der seit 1934 die Schulung der Frauen und Mädchen für ihre wichtigste Aufgabe als Mutter betreibt, hat der Reichsnährstand ein Abkommen getroffen, daß die Frauen bzw. Bräute aller Neubauern durch die Schulung des Reichsmütterdienstes gehen müssen. Diese Abmachung hat für das gesamte Reichsgebiet Geltung[30]).

Von den 68 Neubauern, die seit 1919 von der „Hessischen Heimat" im Reg.-Bezirk Kassel angesetzt wurden, stammen aus folgenden Berufen:

Landwirte	44
Bauernsöhne	8
Landarbeiter, Pächter und Verwalter	5
Handwerker	3
Akademische Berufe	2
Ehemalige Wehrmachtsangehörige	1,

und in fünf Fällen wurde die Neubauernstelle von Erbengemeinschaften, Genossenschaften u. ä. erworben. Bei den 44 Landwirten handelt es sich nicht

[29]) Richtlinien für die Neubildung Deutschen Bauerntums vom 1. Juni 1935.
[30]) „Der Angriff" vom 10. Januar 1937.

immer um schon selbständig gewesene Landwirte, sondern zu einem großen Teil werden das auch nachgeborene Bauernsöhne sein, aber sie betrachten sich vielfach und benennen sich demzufolge auch als selbständige Landwirte. Von den angesetzten Neubauern waren also 76% selbständige Landwirte und Söhne von solchen, und weitere 8% stammen aus landwirtschaftlichen Berufen. Ein Verhältnis, das auch den für das gesamte Reich gemachten Beobachtungen entspricht. Bemerkenswert ist die Feststellung, daß 8% der Neubauernstellen sich in Händen von juristischen Personen befinden, aber bei der geringen Gesamtzahl der Neubauernstellen in Kurhessen lassen sich aus dieser Tatsache keine endgültigen und einwandfreien Folgerungen ziehen. In Kurhessen ist eben das Siedlungswesen weniger eine Angelegenheit groß angelegter Planung und genau überlegter und zielbewußter Arbeit nach bestimmten Grundsätzen, als vielmehr den örtlichen und zeitlichen Bedingtheiten unterworfen und von ihnen abhängig.

Trotzdem in Kurhessen Siedlungsland nur in so beschränktem Umfange vorhanden ist, stammen nicht alle Neubauern aus dem Reg.-Bezirk Kassel. Es stammen von den Neubauern der „Hessischen Heimat"

von der aufgeteilten Fläche	17
aus der näheren Umgebung	32
aus Kurhessen überhaupt	10
aus dem übrigen Reich	6
aus abgetretenen Gebieten	3.

IV. Die Beschaffung des Siedlungslandes.

Bis zum Kriege machte die Beschaffung von Siedlungsland keine Schwierigkeiten. Es waren auf dem freien Markte immer genügend Güter angeboten, um die Neuschaffung von Bauerntum im Rahmen der gestellten Siedlungsanträge, der vorhandenen öffentlichen und privaten Geldmittel und dem Umfang der Siedlungsgesellschaften durchzuführen. Nach Beendigung des Krieges war der Gütermarkt nicht ausgesprochen lebhaft, aber immerhin gelangten — etwa bis 1921 — noch eine ganze Reihe von Gütern zum Verkauf. Es handelte sich vielfach um Betriebe, deren Eigentümer im Kriege gefallen oder durch Verwundungen arbeitsunfähig geworden waren, oder die sich durch andere Folgen des Krieges veranlaßt gesehen hatten, ihren Landbesitz aufzugeben. Mit dem Anfang der Geldentwertung beginnt dann die Flucht in die Sachwerte, und wer Grund und Boden besaß, der gab ihn nicht auf. Der Gütermarkt bot daher, besonders in den Jahren 1922 und 1923, die schlechtesten Aussichten für den Erwerb von Siedlungsland. Hier trat das RSG mit seinen Vorschriften über die Landbeschaffung in Wirksamkeit und brachte das notwendige Siedlungsland außerhalb des erstarrten Gütermarktes auf. Denn das RSG ist ebenso wie die vorausgegangene Verordnung in der Hauptsache ein Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland. Man kann sagen, daß ohne die Bestimmungen des RSG, besonders während der ersten fünf Jahre

nach seinem Erlasse, die ganze Siedlungstätigkeit ins Stocken geraten wäre, weil man Siedlungsland in erheblichem Umfange überhaupt nicht hätte beschaffen können. Nach den Vorschriften des RSG kann der Erwerb von Siedlungsland aus Privatbesitz durch freihändigen Ankauf, durch Ausübung des Vorkaufsrechtes oder durch Enteignung geschehen. Das RSG setzte den freihändigen Ankauf am offenen Gütermarkt als den gewöhnlichen Weg der Landbeschaffung voraus und traf mit den Zwangsmaßnahmen nur Voraussetzungen für den Fall, daß diese Möglichkeit nicht mehr bestehen oder ausreichen würde. Gemäß § 2 RSG ist der Staat verpflichtet, Domänen nach Ablauf ihrer Pachtzeit den Siedlungsunternehmen anzubieten, falls nicht besondere Umstände (Mustergut, Versuchsanstalt) dagegen sprechen. In den Provinzen, in denen mehr als 10% der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Besitze von Großgütern sind, waren die Besitzer derselben gezwungen Landlieferungsverbände zu bilden, um den Siedlungsunternehmen das erforderliche Land zur Verfügung zu stellen. Die Landlieferungsverbände sind ein durch das RSG (§ 12) geschaffenes neues Zwischenglied im Siedlungsverfahren und sind ebenfalls mit dem Vorkaufs- und Enteignungsrecht ausgestattet. Wenn ein Drittel der durch die landwirtschaftliche Betriebszählung von 1907 festgestellten landwirtschaftlichen Nutzfläche der großen Güter (über 100 ha) und Domänen für die Neuschaffung von Bauerntum zur Verfügung gestellt ist, ist die Verpflichtung des Landlieferungsverbandes erfüllt. In allen Fällen des Landerwerbes aber darf nur eine angemessene Entschädigung gewährt werden, um eine Überteuerung des Siedlungslandes zu vermeiden. Diese Gefahr bestand besonders bei den Landlieferungsverbänden, denn als Organisation der Eigentümer der großen Güter sind diese naturgemäß weniger geneigt, die Interessen der Siedlung, als die des Großgrundbesitzes zu vertreten. § 14 des preußischen Ausführungsgesetzes zum RSG bestimmt, daß in allen preußischen Provinzen Landlieferungsverbände zu bilden sind, mit Ausnahme von Hannover, Westfalen, der Rheinprovinz und Hessen-Nassau. Hier ist wegen der geringen Zahl der großen Güter die Bildung von Landlieferungsverbänden freigestellt. In den Kreisen, auf deren landwirtschaftliche Nutzfläche die Voraussetzungen des § 12 RSG zutreffen, können die Eigentümer der großen Güter zu einem Landlieferungsverband zusammengeschlossen werden. Im Reg. Bezirk Kassel wurde nach dieser Kannvorschrift ein Landlieferungsverband gebildet für die Kreise Kassel-Land, Eschwege, Fritzlar, Hofgeismar, Witzenhausen und Wolfhagen, denn hier sind mehr als 10% der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Besitze der großen Güter.

Im Geschäftsbereich der „Hessischen Heimat" war besonders in den Jahren nach ihrer Gründung eine äußerst lebhafte Nachfrage nach Siedlungsland. Nicht nur die Einwohner des Reg.-Bezirks Kassel stellten Anträge auf Landzuteilung, auch von auswärts, besonders aus dem Rheinland und Westfalen liefen Gesuche ein. Die Wünsche von auswärts waren auf Neusiedlung gerichtet, während unter den Wünschen aus Kurhessen sehr viele nur auf Landzulagen hinausgingen. Der flutartige Ansturm der ersten Wochen ebbte langsam ab, blieb aber trotz aller Enttäuschungen, die die „Hessische Heimat" den

viel zu hoch gestellten Erwartungen bereiten mußte, so stark, daß bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres 350 Siedlerfragebogen bei der Siedlungsgesellschaft eingereicht wurden. Die Zahl der Antragsteller auf Landzulagen ging in die Tausende. In erster Linie wünschten sie Waldrodeland zu erwerben; vielfach aber auch Kulturland von den angrenzenden Domänen und größeren Besitzungen. In den ersten drei Jahren ihres Bestehens konnte die „Hessische Heimat" Domänenland nicht erwerben, denn die abgelaufenen Pachtverträge waren schon erneuert worden. Anders in Waldeck. Hier sorgte die Landesversammlung dafür, daß aus dem Besitze des waldeckischen Domaniums genügend Land für Siedlungszwecke zur Verfügung gestellt wurde. In den übrigen Teilen ihres Geschäftsbereiches erwarb die „Hessische Heimat" das notwendige Land im Wege des Vorkaufsrechtes. Da aber die Zahl der Fälle, in denen ihr das Vorkaufsrecht zustand, über ihre finanziellen Verhältnisse hinausging, mußte sie in den meisten Fällen auf den Erwerb verzichten. Im zweiten Jahr des Bestehens der Siedlungsgesellschaft nahmen die mit der Anliegersiedlung betrauten Kulturämter ihre Tätigkeit auf. Mit dem Landeskulturamt wurde eine Vereinbarung dahingehend getroffen, daß die Kulturämter alle einlaufenden Anträge auf Zuteilung von Pachtland übernahmen, während der „Hessischen Heimat" die Landzulagen zu Eigentum verbleiben sollten. Im Jahre 1920 konnte die „Hessische Heimat" auch mehrere 100 ha Land durch freihändigen Ankauf erwerben. Die Verkäufer sind aber überwiegend nicht Private, sondern Staat, Gemeinden und Kommunalverbände gewesen. Wie im ganzen Reich, so nahm auch im Bereich der „Hessischen Heimat" mit dem Fortschreiten der Geldentwertung die Schwierigkeit der Landbeschaffung in steigendem Maße zu, bis es schließlich zu einem vollständigen Versiegen der Landquellen kam. Auch hatten sich die Widerstände gegen die Hergabe von Siedlungsland aus Staatsbesitz vermehrt. Gesichtspunkte, wie die Erhaltung von Goldwerten im Besitz des Staates, Rücksichtnahme auf die Ernährung der großen Städte wurden gegen die Veräußerung von Domänen vorgebracht.

Die ersten beiden Jahre nach der Befestigung der Deutschen Währung brachten es infolge der äußerst schwierigen Lage in der gesamten Wirtschaft mit sich, daß die siedlerische Tätigkeit der Gesellschaft äußerst gering bleiben mußte. Obwohl aus den vorhergegangenen Jahren noch, wenn auch geringe Landvorräte bestanden, war infolge des Fehlens von langfristigem Kredit und der außerordentlich hohen Baukosten die Errichtung von Neubauernstellen fast zur Unmöglichkeit geworden. Dieser Tiefstand der Siedlungstätigkeit in Kurhessen dauerte bis zum Jahre 1931. Wohl wurden der Gesellschaft immer eine ganze Reihe von Kaufverträgen zwecks Erklärung über das Vorkaufsrecht vorgelegt. Aber in den seltensten Fällen konnte von diesem Angebot Gebrauch gemacht werden, da es sich meistens um Güter handelte, die für Siedlungszwecke nicht geeignet waren. Sie hätten durch ihre Aufteilung zu viel an Wert verloren, so daß man von einer Besiedlung Abstand nahm. Erst 1932 erfuhr die Tätigkeit der „Hessischen Heimat" wieder einen Aufschwung durch den Erwerb und die Aufteilung einiger größerer Güter aus dem Staats- und Privatbesitz.

Anlage I.

Die Neuschaffung von Bauerntum im Regierungsbezirk Kassel 1919—1935.

Im Jahre	Es wurden aufgeteilt ha	Zahl der Neubauern	Von dem Siedlungsland stammen aus: Privatbesitz ha	Staatsbesitz ha	Durchschnittliche Größe der Stelle ha
1919	318,5	16	130,5	188,0	19,9
1920	59,0	11	—	59,0	5,4
1921	24,0	1	24,0	—	24,0
1922	548,6	36	—	548,6	15,2
1923	—	—	—	—	—
1924	7,3	2	—	7,3	3,7
1925	37,5	1	—	37,5	37,5
1926	2,5	1	2,5	—	2,5
1927	15,3	1	15,3	—	15,3
1928	59,2	4	59,2	—	14,8
1929	—	—	—	—	—
1930	114,4	1	—	114,4	114,4
1931	68,2	6	35,9	32,3	11,3
1932	69,5	8	—	69,5	8,7
1933	736,0	33	—	736,0	22,3
1934	108,6	7	—	108,6	15,5
1935	452,5	20	232,8	219,7	22,6
Gesamtsumme	2 621,1	148	500,2	2 120,9	17,7

Die Fläche und die Zahl der Siedlungen, sowie des von der „Hessischen Heimat" erworbenen Siedlungslandes ist am besten aus den Anlagen I und II ersichtlich.

Die schon geschilderten Schwierigkeiten der „Hessischen Heimat" im Verlaufe ihrer Tätigkeit sind deutlich aus der Menge des in den einzelnen Jahren bereitgestellten Landes zu erkennen (Anlage I). In den ersten vier Jahren kann ein durchaus normaler Erwerb von Siedlungsland festgestellt werden. Die Jahre 1923—1930 brachten dann einen völligen Niedergang der Siedlungstätigkeit, und erst seit 1933 ist wieder eine gesteigerte Bereitstellung von Siedlungsland zu erkennen. Der Erwerb des Landes seitens der Siedlungsunternehmung liegt aber um ein bis zwei Jahre früher als die Ausgabe des Landes an die Neubauern, denn die Stelle muß ja erst aufgebaut werden. Bei der Anliegersiedlung ist dieselbe Entwicklung in der Landhergabe festzustellen. Allerdings setzt hier der scharfe Rückgang erst 1925 ein, und die Aufwärtsentwicklung beginnt schon im Jahre 1929. Bei der Anliegersiedlung liegt aber auch nicht eine so lange Spanne Zeit zwischen dem Erwerb und der Ausgabe des Siedlungslandes, wie bei der Neubildung von Bauerntum, so daß die Aufwärtsentwicklung schon früher einsetzen konnte.

Die Zahl von 148 Neubauernstellen für den Reg.-Bez. Kassel seit dem Bestehen der „Hessischen Heimat" ist äußerst gering. Sie hätte sich leicht um

Anlage II.

Die Neuschaffung von Bauerntum im Regierungsbezirk Kassel 1919—1936.

Im Kreise	Es wurden aufgeteilt ha	Zahl der Neubauern	Von dem Siedlungsland stammen aus: Privatbesitz ha	Staatsbesitz ha	Durchschnittliche Größe der Stelle ha
Der Eder . . .	240,5	23	—	240,5	10,5
Des Eisenberges	—	—	—	—	—
Eschwege . . .	928,4	34	192,4	736,0	27,2
Frankenberg . .	107,0	9	—	107,0	11,9
Fritzlar-Homberg	180,8	17	—	180,8	10,6
Fulda	—	—	—	—	—
Gelnhausen . .	—	—	—	—	—
Hanau	573,6	37	25,0	548,6	15,5
Hersfeld	—	—	—	—	—
Hofgeismar . .	—	—	—	—	—
Hünfeld	—	—	—	—	—
Kassel	76,4	3	76,4	—	25,4
Marburg . . .	—	—	—	—	—
Melsungen . . .	—	—	—	—	—
Rotenburg . . .	170,5	8	170,5	—	21,3
Schlüchtern . .	—	—	—	—	—
Der Twiste . .	53,9	2	35,9	18,0	26,9
Witzenhausen . .	223,0	8	—	223,0	27,9
Wolfhagen . . .	67,0	7	—	67,0	9,6
Ziegenhain . .	—	—	—	—	—
Gesamtsumme	2 621,1	148	500,2	2 120,9	17,7

ein beträchtliches vermehren lassen, wenn dem Siedlungsunternehmen nicht vielfach durch wirtschaftliche Schwierigkeiten die Hände gebunden gewesen wären. An Bewerbern für Neubauernstellen hat es bestimmt in Kurhessen nie gefehlt. Der größte Teil der Siedlerbewerber aus dem Reg.-Bez. Kassel muß in andere Teile Deutschlands vermittelt werden, da nicht die Möglichkeit besteht, in der Heimat genügend Neubauernstellen zu schaffen. Bisher wurden kurhessische Neubauern vorwiegend nach Schlesien, nach Brandenburg und nach Sachsen vermittelt. Einzelne kamen auch nach Mecklenburg und Pommern und einige auf ihren besonderen Wunsch hin nach Ostpreußen. Die Gründe für den geringen Erfolg der kurhessischen Siedlungstätigkeit liegen also auf dem Gebiete der Landbeschaffung und teilweise der Finanzierung.

Die aufgeteilten 2621 ha für die Neuschaffung von Bauerntum geben eine durchschnittliche Stellengröße von rd. 18 ha, ein für die kurhessischen Verhältnisse gerade entsprechender Umfang. 1933 betrug die durchschnittliche Größe einer Neubauernstelle in Preußen 11,9 ha, den größten Durchschnitt stellte Pommern mit 14,1 ha, und die unterste Grenze lag mit 6,8 ha in der Provinz Hessen-Nassau, als nächstes folgte Westfalen mit 7,5 ha Durchschnittsgröße.

Anlage III.

Zusammenstellung der im Regierungsbezirk Kassel durchgeführten Anliegersiedlungen.

Im Jahre	Zahl der Siedlungsverfahren	Fläche in ha	Von den Siedlungsverfahren wurden durchgeführt von: der Hessischen Heimat		den Kulturämtern	
			Zahl	Fläche ha	Zahl	Fläche ha
1919	240	65,3	240	65,3	—	—
1920	602	222,8	119	59,5	483	163,3
1921	944	311,4	60	22,6	884	288,8
1922	997	356,3	181	96,5	816	259,8
1923	429	157,4	87	11,5	342	145,9
1924	1551	496,9	174	67,6	1377	429,3
1925	192	58.8	45	22,1	147	36,7
1926	46	51,5	36	42,5	10	9,0
1927	44	17,2	44	17,2	—	—
1928	120	59,3	—	—	120	59,3
1929	353	143,4	344	138,7	9	4,7
1930	277	132,5	111	51,3	166	81,2
1931	330	224,5	94	66,5	236	158,0
1932	727	474,8	205	134,4	522	340,4
1933	874	377,7	25	34,6	849	343,1
1934	992	457,2	225	102,0	767	355,2
1935	402	140,9	—	—	402	140,9
Gesamtsumme	9120	3737,9	1990	922,3	7130	2815,6

Für das Deutsche Reich errechnet sich eine durchschnittliche Stellengröße von 12,3 ha[31]). Wenn man aber die durchschnittliche Stellengröße für Kurhessen in den einzelnen Jahren betrachtet (Anlage I), so zeigen sich ganz gewaltige Unterschiede, und es verrät wenig Planung, wenn die Größen der Neubauernstellen zwischen 2,5 und 114 ha schwanken. Wenn es sich bei den großen Bauernstellen fast ausnahmslos um Restgüter handelt und es nicht immer möglich ist, eine gleichbleibende Durchschnittsgröße auszugeben, so sind doch solche gewaltigen Unterschiede kaum zu vertreten. An der Bereitstellung von Siedlungsland für die Neuschaffung von Bauerntum in Kurhessen ist der Staat, bzw. die öffentliche Hand mit rund vier Fünfteln beteiligt, und aus privatem Besitz stammt ein Fünftel.

Insgesamt wurden seit dem Bestehen der „Hessischen Heimat" 6359 ha Land für Siedlungszwecke bereitgestellt. Von dieser Gesamtmenge des Siedlungslandes stammen 1122 ha aus privatem Besitz, das sind rund 18%,

---

31) Berechnet nach: Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1934 III.

Anlage IV.

Die Anliegersiedlung im Regierungsbezirk Kassel 1919—1936.

Im Kreise	Von dem Siedlungsland stammen von:			Von den Siedlungen wurden durchgeführt von:			
	Privaten	Domänen	Forstfiskus	Kulturamt		Hessische Heimat	
	ha	ha	ha	Zahl	Fläche	Zahl	Fläche
Der Eder	—	2,4	—	—	—	17	2,4
Des Eisenberges .	34,5	8,8	—	16	34,5	16	8,8
Eschwege	53,4	578,0	—	1389	631,4	—	—
Frankenberg . . .	—	354,9	27,6	564	246,1	337	136,5
Fritzlar-Homberg .	24,4	39,6	43,0	155	48,0	119	59,0
Fulda	20,9	—	171,5	436	192,5	—	—
Gelnhausen . . .	9,0	—	33,3	120	42,3	—	—
Hanau	33,2	—	99,4	445	122,6	20	10,0
Hersfeld	1,3	—	80,5	210	81,8	—	—
Hofgeismar . . .	36,3	92,3	51,1	392	150,6	146	29,1
Hünfeld	85,1	27,8	55,6	156	83,4	88	85,1
Kassel	9,8	15,3	173,0	214	119,8	285	78,0
Marburg	87,6	—	341,7	1304	344,7	47	84,6
Melsungen . . .	27,4	51,6	39,3	166	69,1	68	49,3
Rotenburg . . .	69,8	24,4	36,6	118	61,0	243	69,8
Schlüchtern . . .	45,0	—	46,2	115	46,2	96	45,0
Der Twiste . . .	34,5	104,0	—	—	—	231	138,5
Witzenhausen . .	25,2	26,6	43,8	269	83,0	34	12,6
Wolfhagen . . .	4,3	237,5	71,8	409	200,0	243	113,6
Ziegenhain . . .	20,0	20,5	218,1	652	258,6	—	—
Gesamtsumme	621,7	1583,7	1532,5	7130	2815,6	1990	922,3

und aus Staats- und sonstigem öffentlichen Besitz 5237 ha, d. h. 82%. In Preußen stammten im selben Zeitraum von dem gesamten Siedlungsland 90,5%[32]) aus Privatbesitz und die restlichen 9,5% aus Staatsdomänen und sonstigem Staatsbesitz. Dieses Ergebnis stellt eine völlige Umkehrung der kurhessischen Verhältnisse dar. Im gesamten Deutschen Reiche liegen die Verhältnisse ähnlich wie in Preußen, hier waren 10,6% aus dem Besitz des Reiches bzw. der Länder zur Verfügung gestellt und 89,4% von der privaten Hand.

In Preußen wurden in dem Zeitraum von 1919 bis 1935[33]) 59 921 Neubauernstellen mit 686 275 ha ausgegeben. Der Anteil Kurhessens an der preußischen Siedlung ist ein verschwindend geringer. An der Zahl der Neusiedler ist es mit rund 0,2% beteiligt, und die bereitgestellte Fläche beträgt 0,4% des in Preußen ausgegebenen Siedlungslandes. Die Zahl der im gesamten Deutschen Reich ausgelegten Neubauernstellen beträgt im gleichen Zeitabschnitt

[32]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1936 S. 82/83.

[33]) Berechnet nach: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1936 S. 82/83.

Anlage V.

Die Landzulagen zu Eigentum und Pacht im Regierungsbezirk Kassel 1919—1936.

Im Kreise	Landzulagen		Durchschnittliche Größe	Davon wurden vergeben:			
				Zu Eigentum		Zu Pacht	
	Zahl	Fläche ha	ha	Zahl	Fläche ha	Zahl	Fläche ha
Der Eder	17	2,4	0,14	17	2,4	—	—
Des Eisenberges .	32	43,3	0,14	16	8,8	16	34,5
Eschwege	1389	631,4	0,45	416	388,5	973	242,9
Frankenberg . . .	901	382,5	0,42	442	165,9	459	216,6
Fritzlar-Homberg .	274	107,0	0,39	201	67,4	73	39,6
Fulda	436	192,5	0,44	358	148,8	78	43,7
Gelnhausen . . .	120	42,3	0,35	—	—	120	42,3
Hanau	465	132,6	0,28	20	10,0	445	122,6
Hersfeld	210	81,8	0,39	175	75,6	35	6,2
Hofgeismar . . .	538	179,7	0,33	203	65,4	335	114,3
Hünfeld	244	168,5	0,69	119	116,3	125	52,2
Kassel	499	198,1	0,38	270	107,7	229	90,4
Marburg	1351	429,3	0,25	116	108,7	1235	320,6
Melsungen . . .	234	118,4	0,51	68	49,3	166	69,1
Rotenburg . . .	361	130,8	0,36	293	98,9	68	31,9
Schlüchtern . . .	211	91,2	0,43	211	91,2	—	—
Der Twiste . . .	231	138,5	0,60	231	138,5	—	—
Witzenhausen . .	303	95,6	0,31	47	16,4	256	79,2
Wolfhagen . . .	652	313,6	0,48	243	113,6	409	200,0
Ziegenhain . . .	652	258,6	0,40	—	—	652	258,6
Gesamtsummen	9120	3737,9	0,40	3446	1773,3	5674	1964,7

71 207 mit einer Gesamtfläche von 804 937 ha. Wie deutlich zu erkennen ist, liegt der überwiegende Teil der Neubauernstellen in Preußen und da wieder naturgemäß in den östlichen Gebieten.

Innerhalb des ganzen Gebietes der „Hessischen Heimat" treten in der Siedlungstätigkeit sehr große Unterschiede auf. Nur in der Hälfte der Kreise wurden Neubauernstellen ausgelegt und auch hier wieder sehr unterschiedlich. Die Landhergabe der beteiligten Kreise schwankt zwischen 67 und 928 ha, je nachdem wie sich Gelegenheit zum Landerwerb bot und die angebotenen Güter sich zur Neuschaffung von Bauerntum eigneten. Bei den Kreisen ohne Siedlungstätigkeit handelt es sich im allgemeinen um Gebiete, in denen die mittleren Betriebsgrößenklassen durchschnittlich stärker vertreten sind als die größeren Betriebe.

In den folgenden Ausführungen soll nur kurz gezeigt werden, welche Möglichkeiten sich bieten, um für Siedlungszwecke notwendiges Land zu beschaffen, bzw. welche Wege einer näheren Prüfung zu unterziehen sind. Denn die Landansprüche sind sehr groß, und es müssen alle Möglichkeiten erschöpft werden, um das erforderliche Land zu beschaffen.

Im Reg.-Bez. Kassel gibt es nach dem Stande vom Juni 1937[34]) noc 42 staatliche Domänen mit einer Gesamtfläche von 7441 ha. Nun wird e ja niemanden geben, dem es ernstlich einfallen wird, alle diese Domänen i Neubauernstellen aufzuteilen und den Rest an die Umlieger zur Vergrößerun ihres Besitzes zu vergeben. Die Frage ob Groß- oder Kleinbetrieb in der Land wirtschaft und ihre Bedeutung für die Versorgung des Deutschen Volkes so hier ganz außer acht gelassen werden, denn darüber wird sich wohl nie ei endgültiges und abschließendes Urteil fällen lassen. Gerade in unseren Tage wird z. B. von der Wehrmacht großer Wert darauf gelegt, Großlieferanten a Getreide und Kartoffeln zu erhalten, und solche stellen zweifelsohne die Domänen und Großbetriebe dar. Aber trotzdem dürfte es möglich sein, einen Tei dieser Großbetriebe der Neuschaffung von Bauerntum zur Verfügung zu stelle. Es brauchen ja die Domänen, auch diejenigen, die Siedlungsland zur Verfügung stellen, nicht gleich restlos aufgeteilt zu werden, sondern sie könne einen Teil zur Bildung von Neubauernhöfen oder an die Umlieger zur Vergrößerung ihres Besitzes abgeben. Jedoch immer nur soviel, daß sie selbst noch leistungsfähige Betriebe darstellen. Naturgemäß ist jeder Fall hier einzeln zu prüfen und den gegebenen Umständen Rechnung zu tragen. Aber es muß trotzdem möglich sein, Land abzugeben, ohne die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des verbleibenden Restgutes zu beeinträchtigen. Berechnungen darüber, wieviel Land zur Verfügung gestellt werden könnte oder wieviel zur Gesundung des kurhessischen Bauerntums zur Verfügung gestellt werden müßte, sollen hier gar nicht angestellt werden, denn solche Berechnungen haben nur theoretischen Wert und sind für die Praxis ohne jede Bedeutung. Daher werden sie besser unterlassen, bevor man ein unrichtiges, oder gar den Tatsachen widersprechendes Bild entwirft. Aber die Tatsache als solche kann nicht bestritten werden, daß Land für Siedlungszwecke auf diesem Wege zu beschaffen ist.

Eine andere Frage ist es ja, ob die Lage dieser Domänen oder Großgüter, die es ermöglichen können, Land abzugeben, gerade mit den Erfordernissen nach Errichtung von Neubauernstellen zusammentrifft oder auch den Wünschen nach Anliegersiedlungsland entspricht. Diese Tatsache ist außerdem noch für jeden einzelnen Fall zu prüfen, da gerade die Gegenden, die eine verhältnismäßig hohe Zahl von staatlichen und privaten Großbetrieben haben, auch einen höheren Hundertsatz an mittelbäuerlichen Betrieben haben und umgekehrt die Gebiete mit vorherrschend kleinbäuerlichem Besitz kaum Großbetriebe aufweisen. Eine allgemeingültige Entscheidung kann also hier nicht getroffen werden.

Die provinzielle Siedlungsgesellschaft hat bisher 10 Domänen mit einer Gesamtfläche von 2387 ha erworben und der Siedlung zur Verfügung gestellt. Über den Erwerb von drei weiteren Domänen mit einer Fläche von zusammen 569 ha laufen zur Zeit Verhandlungen mit der Domänenverwaltung, die kurz vor dem Abschluß stehen. Bisher war die „Hessische Heimat" bei dem Erwerb von Siedlungsland von dem Grundsatz ausgegangen, daß die Belastung der

---

[34]) Mitteilung der Landwirtschaftsabteilung des Oberpräsidenten des Reg.-Bez. Kassel.

Neubauernstellen für den Neubauern tragbar sein muß. Es wurden daher immer nur Güter erworben, bei denen der Kaufpreis und die sich daraus ergebende Rente den Erträgnissen angemessen war. Aus diesem Grunde hatte die „Hessische Heimat" immer sehr mit ihren Erwerbungen zurückgehalten und war nur dann als Käufer aufgetreten, wenn tatsächlich diese Forderungen erfüllt waren. Manche an und für sich günstige Gelegenheit ließ sie aus diesem Grunde ungenutzt vorübergehen. Wenn nun in stärkerem Maße als bisher von den angekauften Ländereien Teile für die Anliegersiedlung ausgegeben werden, so wird sich bei manchem Objekt der Erwerb seitens der Siedlungsunternehmung lohnen. Denn wie weiter unten noch näher bewiesen wird, werden bei dem Verkauf des Landes für die Zwecke der Anliegersiedlung höhere Preise je Flächeneinheit erzielt, als bei der Ausgabe des Landes für die Zwecke der Neubildung von Bauerntum.

Ebenso verhält es sich mit der Landhergabe des in Kurhessen vertretenen Großgrundbesitzes. Es gibt im Reg.-Bez. Kassel 584 Großgüter. Hier liegen die Verhältnisse ähnlich wie bei den Domänen. Nur sollte man bei der Heranziehung zur Landhergabe auf die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung seitens der Betriebsinhaber Wert legen, und es sollen vor allen Dingen solche Betriebe zur Landhergabe gezwungen werden, die in ihrer Wirtschaftsführung zu Beanstandungen Anlaß geben. Auch hier kann ein großer Teil der genutzten Flächen zur Vergrößerung des bestehenden Klein- und Mittelbesitzes Verwendung finden.

Auf dem Wege der Urbarmachung von Öd- und Unland ist in Kurhessen nicht viel zu erreichen, wenigstens nicht in dem Ausmaße, wie in anderen Teilen des Reiches. Wohl gibt es in Kurhessen 17 489 ha in seinem jetzigen Zustande nicht bebauungsfähiges Unland, aber sie stellen keine zusammenhängenden Flächen dar, so daß sich eine Urbarmachung im großen Stil gar nicht lohnt. Aus diesem Grunde wurde auch die Urbarmachung von Ödländereien gar nicht in das Arbeitsprogramm des Reichsarbeitsdienstes aufgenommen, denn ein planmäßiger Einsatz ist in Kurhessen gar nicht möglich.

Die Möglichkeit, um Land zur Neuschaffung von Bauerntum im kurhessischen Raume durch Rodung zur Verfügung zu stellen, wurde bereits von Görlich vorgeschlagen und an Beispielen aus dem Werra-Fuldagebiet näher beleuchtet[35]). Görlich will alle die Wüstungen, die infolge des Wildbannes, Verheerungen durch Kriegszüge und ähnliche Momente, die nicht in der Qualität des Bodens selbst liegen, entstanden sind, wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zuführen. Auf Grund einer geschichtlichen Betrachtung des kurhessischen Raumes und seiner Besiedlung schlägt Görlich folgenden Weg der Landbeschaffung für die Neubildung von Bauerntum vor:

1. Besiedlung der Höhenzüge ..., soweit auf den Höhen eine ausgegangene Siedlung nachgewiesen werden kann.
2. Auflockerung der heutigen bäuerlichen Siedlungen durch Schaffung

[35]) Görlich, Bauernsiedlung in der kurhessischen Landschaft zwischen Fulda und Werra, Denkschrift s. a.

neuer Erbhöfe, außerhalb des bestehenden Dorfes, jedoch innerhal der Gemarkung, gemäß der geschichtlich erwiesenen aufgelockerten Be siedlung, wobei die Wüstungen Berücksichtigung finden ...[36])

Görlich denkt bei dieser „geschichtlich erwiesenen aufgelockerten Besied lung" wohl an die Einzelhofsiedlung der Germanen. Inwieweit aber durc das Einzelhofsystem die vorhandene Landfläche vergrößert werden soll, ist nich ganz klar. Sowohl absolut, als auch relativ läßt sich auf diesem Wege ein Vergrößerung des vorhandenen Lebensraumes nicht erzielen. Wohl läßt da Einzelhofsystem eine leichtere Bewirtschaftung zu, da die Ländereien rund um den Hof liegen. Aber es wird doch auf diese Weise weder an Wegen noch a sonstigen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogenen Ländereien etwas ein gespart. Anders liegt es ja bei der Rodung. Nach Görlich soll nur dort ge rodet werden, wo sich schon ehemalige Siedlungen nachweisen lassen, der Bode also der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden kann, ohne daß ma über seine Eignung erst Versuche anstellen müßte. Görlich hat im Gebi der Fulda und der Werra Untersuchungen über Wüstungen, die Größe ihre ehemaligen Gemarkung usw. angestellt und kommt zu dem Schluß, daß bei dre ausgewählten Wüstungen sich Neuland in der Größe von insgesamt 1290 ha gewinnen ließe[37]), wenn die Siedlungen in ihrer ursprünglichen Form wieder entstehen würden. Bei einer durchschnittlichen Größe von 15 ha je neugeschaf= fener Bauernstelle ergäbe das rund 80 Neubauernstellen. Görlich geht dabe von dem Grundsatz aus, daß diese Verminderung des Waldbestandes ohne Be= deutung sei, es würde in den einzelnen Kreisen nur einen geringen Prozentsatz ausmachen, der nicht ins Gewicht fällt. Diese Feststellung ist ohne weiteres klar. Eine andere Frage ist es jedoch, ob sich die aufgefundenen Wüstungen tatsächlich für die landwirtschaftliche Nutzung eignen und ob sich, falls die Vor= aussetzungen dafür vorliegen, wirklich ein so „großzügiges" Siedlungspro= gramm in Kurhessen durchführen läßt. Denn wie Fachleute auf dem Gebiete der geschichtlichen Forschung in Kurhessen behaupten, ist die Zahl der wegen außerökonomischer Gesichtspunkte verlassenen ehemaligen Siedlungen nicht sehr groß. Das geht auch aus der Feststellung hervor, die Staubach macht[38]), wenn er sagt „die überkommene Grenze zwischen Wald und Feld ist durch Boden und Klima bestimmt und dürfte sich, von kleineren Rodungen abge= sehen, kaum wesentlich ändern. Vor 300 Jahren zeichnete Wilhelm Dilich hes= sische Karten, ... ein Vergleich dieser Karten mit unseren Meßtischblättern zeigt eine auffallende Übereinstimmung der alten und der heutigen Waldgrenzen".

Diese Ausführungen sollen nur zeigen, daß sich auf dem Gebiet der Rodung wohl Möglichkeiten der Landbeschaffung ergeben können. Aber vor In= angriffnahme sind alle diese Möglichkeiten einer sorgfältigen Prüfung zu unter= ziehen.

---

36) Görlich a. a. O. S. 17.

37) Görlich a. a. O. S. 25.

38) Staubach, Landesplanung in Kurhessen, in: Siedlung und Wirtschaft X 1936.

Ein weiterer Weg der Landbeschaffung ist das von verschiedenen Stellen schon aufgerollte Problem der „oberschlächtigen Mühlen". Nach Beobachtungen gibt es im Reg.-Bez. Kassel eine überdurchschnittlich hohe Zahl von oberschlächtigen Mühlen. Dadurch, daß diese Mühlen sich alle ihr Wasser auf künstlichem Wege zuleiten und diese Zuleitungen im allgemeinen höher liegen als das sie umgebende Land, wird das umliegende Land im Laufe der Jahre durch Sickerwasser versauert und in seiner Ertragsfähigkeit beeinträchtigt. Diese Tatsache wäre ja noch hinzunehmen, wenn die Mühlen einen wirtschaftlichen Zweck zu erfüllen hätten. Aber nach Beobachtungen werden nur die wenigsten dieser Mühlen voll ausgenutzt, d. h. sie stehen die meiste Zeit des Jahres ohne Arbeit, vermahlen höchstens einige Hundert Tonnen Getreide, oder wie es vielfach geschieht, sie arbeiten nur für den Eigenbedarf oder einen sehr beschränkten Kundenkreis [39]). Aber der künstliche Wasserlauf und damit die fortbestehende Gefahr der Verschlechterung der umliegenden Böden bleibt bestehen, denn die Mühle ist auf Grund des alten Wasserrechtes berechtigt den Wasserlauf in dieser Form beizubehalten. Durch eine Verringerung der Mühlen auf ein wirtschaftlich notwendiges Maß würde den Umliegern die Möglichkeit gegeben, ihre Grundstücke zu verbessern, und damit wäre eine relative Vermehrung des Bodens erreicht, d. h. auf demselben Boden wäre es möglich, höhere Erträge zu erzielen und damit mehr Menschen je Flächeneinheit zu ernähren. Jedoch bedarf auch diese Frage einer gründlichen Untersuchung nach allen Seiten hin, bevor man zu einer allen Teilen gerechtwerdenden Lösung kommen kann. Das Problem als solches wurde hier nur der Vollständigkeit halber angeführt.

Diese Möglichkeiten der Landbeschaffung für die Zwecke der Neubildung von Bauerntum im kurhessischen Raume sollten hier nur kurz erwähnt werden, ohne jedoch eine endgültige Lösung zu erzielen. Aber vielleicht wurde erreicht, daß die maßgebenden Stellen bei einer Neuordnung im kurhessischen Raume auch diese Fragen berücksichtigen und einer Prüfung unterziehen.

Die Durchführung der Neuschaffung von Bauerntum.

Die Anlage von Neubauerndörfern war in Kurhessen bisher aus Landmangel nicht möglich gewesen. Vielmehr wurden die Neubauernstellen entweder als Einzelgehöfte, oder wenn es sich um größere Flächen handelte, im Anschluß an die schon bestehenden Wohnsiedlungen als Gemeinschaftssiedlungen errichtet. Diese Form der Ansetzung der Neubauern hat gegenüber der Einzelhofsiedlung manche Vorzüge. Durch den Aufbau der schon vorhandenen alten Gebäude kann viel an Baukosten gespart werden. Ferner können die vorhan-

---

[39]) Ein Beweis für die Richtigkeit der Behauptung ist die Tatsache, daß nach der Statistik des Deutschen Reichs Bd. 465 X (Gewerbliche Betriebszählung) in Kurhessen 1107 Mühlenbetriebe mit nur insgesamt 2597 beschäftigten Personen vorhanden sind. Im Durchschnitt entfallen also je Mühle nur 2,4 beschäftigte Personen.

denen Anlagen (Wasser, Licht, Wege) und Geräte meistens weiter benutzt werden, so daß auch hier größere Beträge eingespart werden können. Die Neubauern können sich gegenseitig unterstützen und aushelfen. Sie werden das um so eher tun, als sie in den ersten Jahren noch alle damit beschäftigt sind, ihr Lebenswerk aufzubauen. Sie haben also die gleichen Nöte und Sorgen, dieselben Interessen und Bestrebungen und werden sich viel leichter zusammenschließen, als das bei den Neubauernstellen der Fall ist, die am Rande eines Dorfes errichtet werden. Diese Form der Ansiedlung kann man in Kurhessen auch beobachten, falls sich das aufgeteilte Gut in der Nähe einer schon bestehenden Ansiedlung befand. In die Dorfgemeinschaft wird der Neubauer — es sei denn er stammt aus dem Dorfe —, besonders wenn es nur einer ist, nur schwer Aufnahme finden. Der konservative Geist der ländlichen Bevölkerung ist zu bekannt, als daß man darüber noch weitere Worte zu verlieren brauchte. Der Neubauer steht zudem noch mit seinem Ideenkreis und seinen Aufgaben außerhalb des dörflichen Lebens und findet nur schwer Zugang. Ganz fällt natürlich eine gemeinschaftsbildende Wirkung der Siedlung fort bei der Einzelhofsiedlung. Auch solche wurden in Kurhessen je nach den Erfordernissen und den Umständen entsprechend ausgelegt. Der Vorteil des Einzelhofes besteht darin, daß er inmitten der Ländereien liegt und der Grund deshalb leichter zu bewirtschaften ist.

Die „Hessische Heimat" hat durch die technische Abteilung der „Hessischen Heimstätte G.m.b.H." für den Bau von Neubauernstellen drei verschiedene Typen von Neubauerngehöften ausarbeiten lassen, die je nach den Umständen und der finanziellen Lage der Neubauern zur Ausführung gelangen. Man nimmt bei der Erstellung der Bauten auf die Eigenart des hessischen Landes weitestgehend Rücksicht. Denn die Neuschaffung von Bauerntum soll doch nicht etwas dem Raume Aufgezwungenes sein und als Fremdkörper wirken. Sie soll sich neben den wirtschaftspolitischen, national- und sozialpolitischen Aufgaben, die sie erfüllt, auch schon durch ihre äußere Erscheinung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen und auf die Stammes-Eigenheiten Rücksicht nehmen, wenn sie nicht schon von vorneherein als störend empfunden werden soll. Neben diesen landschaftsbedingten Erfordernissen der Gebäude müssen die Gehöfte der Neubauern auch zweckmäßig und dauerhaft sein. Auf jeder der Neubauernstellen soll doch ein neues Bauerngeschlecht heranwachsen, das noch in Jahrhunderten diesen Boden bebaut. Die Gebäude müssen schon in ihrer Raumaufteilung den Erfordernissen einer kleinen Bauernstelle genügen, d. h. darauf eingerichtet sein, daß der Neubauer mit wenig fremdem Personal arbeitet, sondern in der Hauptsache mit seinen Familienangehörigen. Sie müssen auch seiner beschränkten finanziellen Leistungsfähigkeit entsprechen, aber trotzdem so dauerhaft sein, daß sich nicht schon in den ersten Jahren größere Mängel zeigen. Soweit die Neubauerngehöfte neu errichtet werden, ist es notwendig, sie auf den neuesten Stand der technischen Errungenschaften zu bringen. Es ist natürlich nicht notwendig, und soll auch gar nicht angestrebt werden, daß man den Neubauern Musterbetriebe mit allen Bequemlichkeiten hinstellt. Aber die Neubauerngehöfte sollen, vor allem in der Wohnungsbautechnik, beispielgebend

sein. Die Phantasie- und Behelfsbauten, die wir aus der Nachkriegszeit kennen, müssen restlos abgelehnt werden, die aus allen möglichen Ersatzstoffen ausgeführt wurden und in ihrer Konstruktion manchmal Muster von Geschmacklosigkeit und Unzweckmäßigkeit waren. Die Neubauerngehöfte können und sollen in ihrer baulichen Anlage und in ihrer Einrichtung für die ganze Umgebung richtungweisend sein, sie können Kulturbringer und -künder sein, besonders in einem Gebiet, in dem die fortschrittlichen Großbetriebe fehlen.

Nun zu den drei Bautypen der „Hessischen Heimat" für die Neubauerngehöfte in Kurhessen.

1. Das sog. einfache Siedlerhaus. Es stellt sich dar als ein reiner Zweckbau mit Ziegelmauerwerk, Hartdach und an den Giebelseiten Bretterverschalung. Wohn- und Wirtschaftsgebäude sind unter einem Dach. Das Wohngebäude enthält im Erdgeschoß eine Wohnküche und zwei Zimmer und im ausgebauten Dachgeschoß zwei Zimmer, alles in allem 66 qm Wohnfläche. Das Erdgeschoß enthält ferner eine Wasch- und Futterküche, 4 Schweinebuchten und gewährt Platz für 7—9 Stück Rindvieh. Über dem Stall befindet sich der Heuboden. Das gesamte Siedlergehöft hat eine bebaute Fläche von 167 qm.

2. In Anlehnung an die heimatliche Bauweise entstand das sog. „Hessenhaus", ein einstöckiger Fachwerkbau mit Bretterverschalung an den beiden Giebelseiten. Teilweise wird das Wohnhaus auch bis zum Obergeschoß in Bruchsteinmauerwerk aufgeführt. Das Wohnhaus ist durch einen Durchgang, in dem der Hühner- und Kleinviehstall untergebracht ist, mit den Stallungen verbunden. Im Erdgeschoß des Wohnhauses sind eine geräumige Wohnküche und zwei Zimmer mit zusammen 40 qm Wohnfläche. Im Obergeschoß sind zwei Räume ausbaufähig, die zusammen nochmal eine Fläche von 45 qm ergeben würden. Im Wirtschaftsgebäude sind Futterküche, 5 Schweinebuchten, Platz für etwa 7 Stück Rindvieh, zwei Pferde und Jungvieh. Der über den Stallungen liegende Dachraum wird als Heuboden verwendet. Im ganzen bedeckt das Gehöft eine Fläche von 223 qm.

3. Die dritte Art der Neubauerngehöfte ist das vergrößerte und schon von vorneherein im Obergeschoß ausgebaute „zweistöckige Hessenhaus". Die Anordnung der Wohn- und Wirtschaftsräume ist im großen und ganzen dieselbe wie beim einstöckigen Hessenhaus. Teilweise wurde allerdings auch die Scheune alleinstehend erbaut, so daß der über dem Stall liegende Dachraum für andere Zwecke frei wurde. Das Wohnhaus hat eine Grundfläche von 59,5 qm, und die gesamte Neubauernstelle bedeckt eine Fläche von 186 qm.

Diese Zahlen für die Wohnflächen und die Flächen des umbauten Raumes wurden auf Grund von vorliegenden Plänen für die in den Jahren 1933 bis 1936 auf der aufgeteilten Domäne Jesberg (Kreis Fritzlar-Homberg) erstellten Gebäude ermittelt. Sie können sich selbstverständlich nach den jeweiligen Erfordernissen, den Wünschen des Neubauern und seinen finanziellen Verhältnissen ändern. Die Anordnung der Räume und die Bauweise bleibt aber dieselbe.

Die Anliegersiedlung.

Die im RSG neu aufgenommene Siedlungsaufgabe, die sog. Anliegersiedlung, hat in Kurhessen mit Rücksicht auf die zahlreichen kleinen und kleinsten landwirtschaftlichen Betriebe eine besonders große Bedeutung. Der an und für sich schon vorhandene große Landhunger der kurhessischen Landwirte wurde nach Beendigung des Krieges noch besonders vermehrt und genährt durch die schlechten Aussichten für Arbeitsgelegenheiten in der Industrie und vor allem in dem städtischen Gewerbe, die Zwangswirtschaft und die Lebensmittelknappheit. Dazu kam die Beeinflussung und Beunruhigung der Gemüter durch die gegen Kriegsende vielfach gemachten Versprechungen über Landzuteilungen an Kriegsteilnehmer, ferner durch die Heimstätten- und Bodenreformbewegung. Sogar die politischen Parteien hatten sich der Angelegenheit angenommen und als Werbemittel in ihrem Kampfe um die Macht benutzt. So bemühte sich die „Hessische Heimat" in all den Jahren, vielfach in engster Zusammenarbeit mit den Kulturämtern, Land für die Anliegersiedlung zu schaffen. Soweit nicht durch Aufkäufe von Teilflächen aus großen Gütern und von Domänen Land beschafft werden konnte, wurden die Anforderungen der landbedürftigen Gemeinden durch die Bereitstellung von entsprechenden Pachtflächen befriedigt. Das Pachtland war in den meisten Fällen Waldrodeland aus dem Besitze des Forstfiskus. Das preußische Landwirtschaftsministerium war grundsätzlich, besonders in den ersten Nachkriegsjahren, nicht für den Verkauf von Staatsbesitz, sondern wollte nur eine Verpachtung genehmigen. Nur Schritt für Schritt konnte die „Hessische Heimat" eine Milderung in dieser Auffassung erreichen, die im großen gesehen richtig sein mag, aber den Verhältnissen in Kurhessen in keiner Weise Rechnung trägt. Denn infolge des schon mehrfach erwähnten Mißverhältnisses in der Besitzgrößenverteilung ist der Landbegehr der kleinbäuerlichen Bevölkerung ein sehr großer. Um dem auf Eigentumserwerb eingestellten Sinn der Bauern Rechnung zu tragen, darf man nicht ausschließlich zu dem Hilfsmittel der Pacht greifen. Wenigstens nicht in jedem Falle und immer. Aber immerhin ist doch, trotz der großen Schwierigkeiten, die zu Pacht vergebene Landmenge nur um rund 200 ha größer als die Fläche der zu Eigentum vergebenen Landzulagen, was ungefähr einem Fünftel entspricht.

Die Anliegersiedlung nimmt naturgemäß in Kurhessen einen viel größeren Raum ein und ist von entschieden größerer Bedeutung als die Neuschaffung von Bauerntum. Seit dem Erlaß des RSG wurden im Geschäftsbereich der „Hessischen Heimat" 3738 ha Land an 9120 Anliegersiedler ausgegeben. Davon waren 1773 ha oder 47% zu Eigentum vergeben und 1965 ha oder 53% als Pachtland. Ausgabe der Landzulagen in der Form der Pacht mit Kaufanwartschaft konnte nur in einem einzigen Falle festgestellt werden. Im allgemeinen handelt es sich um reine Zeitpacht mit 12- oder 18 jähriger Dauer. Besonders kann man diese Feststellung bei der Landhergabe aus Staatsbesitz machen. Wie die Anlage IV zeigt, stammen nur 622 ha aus dem Privat-

besitz, das sind 16,5%, und 1185 ha wurden von den Staatsdomänen bereitgestellt, was 42,5% entspricht. Der Rest von 1533 ha oder 41% stammt aus dem Besitze des Forstfiskus. Die Unterscheidung zwischen Landhergabe aus dem Besitze der Domänen und dem des Forstfiskus wurde absichtlich gemacht, obwohl ja schließlich beide aus der Hand des preußischen Staates stammen. Aber bei dem Land von Domänen handelt es sich fast durchweg um Kulturland, das also schon unter dem Pfluge war und von dem Anliegersiedler gleich von Anfang an in den Fruchtanbau einbezogen werden kann, während die Ländereien aus dem Besitze des Forstfiskus in der Regel Waldrodeland sind. Hier ist im allgemeinen eine gewisse Zeit notwendig, bis sich das Land für einen geregelten Anbau eignet und normale Erträge erzielt werden können.

In dem Zeitabschnitt 1919 bis 1935 wurden in Preußen 103 394 Anliegersiedlungen mit einer Gesamtfläche von 173 689 ha zu Eigentum vergeben[40]). Im ganzen Reiche waren es 209 346 ha für 131 437 Stellen. Das Schwergewicht der Siedlungstätigkeit liegt auch hier wieder bei Preußen, und zwar ebenfalls wieder in den östlichen Provinzen, nämlich Ostpreußen, Pommern und den beiden Schlesien. Verhältnismäßig groß ist auch der Anteil des Volksstaates Hessen mit 2769 Stellen auf 1133 ha, der nur von Bayern und Sachsen übertroffen wird. Der kurhessische Anteil an der Anliegersiedlung zu Eigentum in Preußen beträgt 1% der Fläche und 3,5% der Stellen, also ein viel größerer Anteil als an der Zahl der Neubauernstellen, die ja nur 0,2 bzw. 0,4% betragen. Der größere Anteil der Stellen ist ohne weiteres daraus erklärlich, daß in Kurhessen die durchschnittlichen Landzulagen viel kleiner als in Preußen und im Reich sind.

Die „Hessische Heimat" konnte dank der vorhergegangenen Landaufkäufe die siedlungsschwachen Jahre der Inflations- und Nachinflationszeit viel leichter überstehen als das Landeskulturamt. In den Jahren 1923 bis 1929 konnten von der „Hessischen Heimat" doch immerhin jedes Jahr noch einige Hektar Land ausgegeben werden, während in diesem Zeitabschnitt die Tätigkeit der Kulturämter sehr stark zurückgegangen ist.

Die durchschnittliche Größe der Landzulagen schwankt in den einzelnen Gebieten Kurhessens zwischen 0,14 ha in den Kreisen der Eder und des Eisenberges und 0,69 ha im Kreise Hünfeld. Für Kurhessen ergibt sich eine durchschnittliche Größe der Landzulagen von 0,4 ha. Damit steht Kurhessen nach dem für 1933 berechneten preußischen Durchschnitt von 1,9 ha an unterster Stelle. Auch für die gesamte Provinz Hessen-Nassau ergibt sich dieser geringste Durchschnitt von 0,4 ha[41]). Als nächste folgt die Rheinprovinz mit 0,6 ha durchschnittlicher Landzulage. Während die größten Anliegersiedlungen in Schleswig-Holstein mit durchschnittlich 3,8 ha ausgegeben wurden. Für das gesamte Reichsgebiet beträgt die durchschnittliche Landzulage 2,1 ha.

---

[40]) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1936 S. 82/83.

[41]) Berechnet nach: Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1935 III.

Eine eindeutige Untersuchung darüber, ob diese Landzulagen zu einer Umschichtung innerhalb der Betriebsgrößenverteilung in Kurhessen geführt haben, kann leider nicht angestellt werden, da ein klarer und beweiskräftiger Vergleich der heutigen Betriebsstatistiken mit denen der Nachkriegszeit nicht möglich ist. Einmal hat sich, durch die Eingliederung Waldecks, der Gebietsstand des Reg.-Bez. Kassel geändert, auch in der Abgrenzung der Kreise wurden Veränderungen vorgenommen. Außerdem wurde auch das Erhebungsverfahren geändert, besonders in den Größenklassen um 0,5 ha, so daß gerade in dieser wichtigsten Größenklasse Vergleiche nicht möglich sind.

Die Landpreise für Anliegersiedlungsland sind im Durchschnitt höher als die Landpreise für Neusiedlungen, denn die kleinen Flächen müssen bei ihrer Verteilung auch vermessen werden, verursachen Unkosten für die Auflassung, Steuern usw. Diese Unkosten belasten eine kleine Fläche anteilsmäßig stärker als eine große, sind also je Flächeneinheit viel größer. Diese Feststellung ist ganz allgemeiner Natur. Für Kurhessen kommt noch hinzu, daß bei dem Landhunger des hessischen Bauern, der seine Erklärung in der Besitzgrößenverteilung im hessischen Raume findet, immer mehr Bewerber als angebotenes Land vorhanden sind, wodurch der Preis in die Höhe getrieben wird, sei es durch Preisüberbietungen seitens der Käufer oder durch zu hohe Forderungen seitens des Verkäufers. Die Richtigkeit dieser Tatsache wird sofort aus der folgenden Gegenüberstellung klar. Es kostete ein Hektar Land für die Anliegersiedlung (errechnet aus 500 Fällen der „Hessischen Heimat", bzw. den Mitteilungen des Statistischen Reichsamtes)

im Jahre	in Kurhessen RM	im Dt. Reiche RM
1932	2990	1076
1933	1560	1000
1934	1620	1053
1935	2090	1114
1936	3700	—

Im Jahre 1934 lag der Preis für die Landzulagen um 815 RM höher als der für die Neuschaffung von Bauerntum, das ist ein Mehr von 102%. Im zweiten Vergleichsjahre 1936 beträgt der Unterschied 2849 RM, was einer Überhöhung von 345% entspricht. Der Preis für 1936 wurde wohl aus 33 Anliegersiedlungen ermittelt, aber sie lagen alle auf einer aufgeteilten Domäne (Gut Hahnhof in Herbshausen, Kreis Eschwege). Es ist eine Selbstverständlichkeit, daß die Preise innerhalb Kurhessens je nach Bodengüte, Lage, Nachfrage usw. Schwankungen unterworfen sind und daß aus diesem Beispiel nicht auf die Entwicklung im ganzen Gebiet geschlossen werden darf. Aber andererseits kann eine derartige Preissteigerung nicht aus normalen Ursachen heraus erklärt werden.

Für die von der Landeskulturbehörde (Kulturämter) durchgeführten Anliegersiedlungen ergeben sich folgende jährlichen Pachtpreise je Hektar in Kurhessen.

im Jahre	RM
1932	58
1933	55
1934	70
1935	50

Innerhalb des gesamten Reichsgebietes bewegt sich der Pachtpreis (1933) zwischen 26 RM je ha in Mecklenburg und 94 RM in Anhalt. Der durchschnittlich geforderte Pachtpreis je ha für das gesamte Reichsgebiet hält sich mit 53 RM für 1933 auf derselben Höhe wie 1932. Für unser Gebiet kann derselbe Preis festgestellt werden, so daß also hier eine Annäherung im Gegensatz zu den übrigen Preisen festgestellt werden kann.

Bei der Anliegersiedlung muß der Siedler mindestens 25% des geforderten Kaufpreises in bar entrichten und den Rest mit ebenfalls 4% verzinsen und tilgen, in genau demselben Verhältnis wie bei der Neuschaffung von Bauerntum. Schon- und Freijahre werden dem Anliegersiedler nicht zugestanden. Man kam zu dieser Festlegung, einmal weil es sich bei der Anliegersiedlung um viel geringere Beträge handelt und weil der Ansiedlersiedler im allgemeinen doch schon über ein landwirtschaftliches Unternehmen verfügt und nicht in dem Maße wie der Neubauer in den ersten Jahren ganz auf den Ertrag der Stelle angewiesen ist. In den Fällen aber, in denen es sich nicht um einen schon bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb handelt, hat der Anliegersiedler doch wenigstens einen Handwerksbetrieb oder eine sonstige Verdienstquelle, aus der er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann.

Bei Betrachtung der Berufszugehörigkeit der Anliegersiedler ergibt sich ein ganz anderes Bild als bei den Neubauern. Es drängen außerordentlich viele Nichtlandwirte nach Grundbesitz, auch solche, die noch gar keinen Grund und Boden besitzen. 270 Anliegersiedler der „Hessischen Heimat", die in den Jahren 1932 bis 1936 ihre Landzulagen erhalten haben, gehörten den folgenden Berufsgruppen an:

Land- und Forstwirtschaft	146	54 %
Handel und Gewerbe	98	36 %
Sonstige	26	10 %

In der ersten Gruppe der Land- und Forstwirtschaft sind es in der Haptsache Bauern und Landwirte, die ihren Besitz zu vergrößern trachten, um ihre Lebenshaltung auf eine breitere Grundlage zu stellen. Irgendwo grenzen ihre Ländereien an die Gemarkung der Domäne, des Großgutes, und es wird der Wunsch laut, ein Stück davon zu erwerben, um den eigenen Besitz abzurunden. Besonders in den Gebieten mit Realteilung, aber auch sonst in Kurhessen, begegnen wir dem Kleinbauern, dessen Besitz nicht ausreicht, um eine Familie zu ernähren, und der daher immer bestrebt ist, sein Anwesen zu vergrößern, falls sich nicht andere Nebenerwerbsmöglichkeiten bieten. Aber gerade in den wirtschaftlich schlechten Jahren seit dem Kriege war diese Möglichkeit sehr gering, und er war in verstärktem Maße auf Landerwerb angewiesen. Die Kauf- und Pachtpreise sind infolge der übergroßen Nachfrage derart hoch, daß die Kleinbauern auch bei fleißigster Arbeit und größter Anspruchslosigkeit nur sehr kleine

Flächen erwerben können. In vielen Fällen kann ihr Lebensstandard nicht an den eines Industriearbeiters heranreichen. Wenn diese Leute trotz ihrer schlechten Lage ihre kleine Stelle nicht verlassen und in Zeiten industriellen Aufschwunges nicht anderen Beschäftigungen zustreben, so ist das nur ein Beweis dafür, wie sehr sie sich mit ihrer landwirtschaftlichen Tätigkeit verbunden fühlen.

Bei den Angehörigen der Gruppe Handel und Gewerbe handelt es sich in der Hauptsache um die ländlichen Gewerbe und Handwerke, die ziemlich gleichmäßig vertreten sind. In den Gegenden mit Industrie überwiegt dagegen der Industriearbeiter. Diese haben in den meisten Fällen ihr eigenes Häuschen mit einem mehr oder weniger großen Hausgarten. Durch Zukauf von Land suchen sie ihren Eigenerwerb an landwirtschaftlichen Erzeugnissen zu vergrößern, um dadurch den Gefahren einer eventuellen Arbeitslosigkeit besser begegnen zu können bzw. in den Zeiten der Beschäftigung ihren Lebensstandard zu heben. Aber eigentlich kann man diese Landzulagen nicht als Anliegersiedlung bezeichnen. Wenn es auch nicht deutlich ausgesprochen ist, so liegt es doch im Sinne des RSG, daß die Landzulagen nur an schon bestehende landwirtschaftliche Kleinbetriebe gegeben werden sollen. In der dritten Gruppe der Berufszugehörigkeit „Sonstige" finden wir meist pensionierte Beamte oder Rentenempfänger, die ihr schmales Einkommen zu strecken suchen durch Eigenerzeugung von Gartengewächsen und sonstigen landwirtschaftlichen Produkten.

Von den 270 Anliegersiedlern der betrachteten Zeitspanne hatten schon einen Grundbesitz in der

Größenklasse	Zahl	%
0—1 ha	57	21
1—2,5 ha	78	29
2,5—5 ha	54	20
5—10 ha	54	20
10 und mehr	27	10

Ein anderes Bild ergibt sich schon, wenn man nur die 146 Angehörigen der Berufsgruppe A (Land- und Forstwirtschaft) betrachtet. Hier hatten einen Besitz in der

Größenklasse	Zahl	%
0—1 ha	14	9,5
1—2,5 ha	16	11
2,5—5 ha	42	29
5—10 ha	47	32
10 und mehr	27	18,5

Das Schwergewicht der Anliegersiedler liegt hier in den mittleren Größenklassen von 2,5 bis 10 ha. Die Angehörigen der ersten Größenklasse 0—1 ha sind in der überwiegenden Mehrzahl Landarbeiter, die zu ihrer Landarbeitsstelle noch Land zukauften, um ihre Existenzgrundlage zu vergrößern, oder Forstarbeiter, die durch den Betrieb der Landwirtschaft im Nebengewerbe ihren Verdienst zu vergrößern suchen. In beiden Fällen ist es aber klar, daß die Landzulage nur für den Nebenerwerb verwendet wird und die Bewirtschaftung

des Landes der Frau obliegt, während der Mann weiter seinen ehemaligen Hauptberuf ausübt.

Bemerkenswert ist ferner die Feststellung, daß durch die Anliegersiedlung ein Teil der Landwirte in die Reihe der Erbhofbauern eingerückt ist. Von den betrachteten 146 Anliegersiedlern der Berufsgruppe A waren 27 schon Erbhofbauern vor der Landzuteilung und 41 oder 29% hatten durch die Durchführung des Siedlungsverfahrens ihren Landbesitz so weit vergrößern können, daß sie zu Erbhofbauern wurden.

Nach dem Erlasse des Reichserbhofgesetzes war verschiedentlich die Frage aufgetaucht, inwieweit eigentlich noch ein freier Grundstücksmarkt besteht, nachdem die Veräußerlichkeit des Bodens aus der Hand der Erbhofbauern grundsätzlich nicht möglich ist. Aber schon an diesem Beispiel ist zu erkennen, daß neben dem Erwerb aus nicht erbhofgebundenen Ländereien jetzt der Anliegersiedlung eine erhöhte Bedeutung zukommt. Denn mit ihrer Hilfe kann bis zu einem gewissen Grade dem gedrosselten Landerwerb der bäuerlichen Bevölkerung wieder Auftrieb gegeben werden. Daß der „Weg zum besten Wirt" nicht unbedingt versperrt ist, beweist der Erwerb von Siedlungsland der Bauern in der Erbhofklasse. Sie haben sich sicher aus den bereitstehenden Ländereien auf Grund ihrer stärkeren Kaufkraft die besseren Stücke ausgewählt und zur Abrundung ihres Besitzes verwendet, die sie vielleicht sonst auf dem freien Grundstücksmarkt erworben hätten. Aber diese Tatsache des Landverkaufes aus aufgeteilten Domänen und Gütern durch die Hilfe der Siedlungsunternehmung an „Vollbauern" kann man auch nicht als Anliegersiedlung im eigentlichen Sinne bezeichnen, denn nach § 1 RSG heißt ja Anliegersiedlung „Hebung bestehender Kleinbetriebe, doch höchstens auf die Größe einer Ackernahrung". Ein Erbhof hat aber doch schon die Größe einer Ackernahrung.

Wenn man diese beiden Tatsachen der Landhergabe an nicht landwirtschaftliche Kleinstellen und an Erbhöfe zusammenfaßt und die Ergebnisse von der Gesamtanliegersiedlung in Kurhessen abzieht, so wird das an sich erfreuliche Ergebnis wieder beträchtlich geschmälert. Es ist aber bei den Siedlungsunternehmen in den übrigen preußischen Provinzen ebenso, daß jegliche parzellierte Landausgabe ganz gleich an wen als Anliegersiedlung in den Statistiken ausgewiesen wird und so im Ergebnis der preußischen wie der gesamten deutschen Siedlungstätigkeit ein schiefes Bild entsteht. So waren von den Anliegersiedlern des Jahres 1933 in Preußen 5213 oder 73% Selbständige in landwirtschaftlichen Betrieben und 675 oder 9,5% waren unselbständige Hilfskräfte in dieser Berufsgruppe, der Rest von 1268, das sind 17,5%, waren Angehörige anderer Berufsgruppen. Im gesamten Deutschen Reich war das Verhältnis 72% Selbständige und 9% Hilfspersonen der landwirtschaftlichen Berufe und 19% andere Berufe [42]). Über die Größenklassen der Anliegersiedler vor dem Erwerb von Siedlungsland ist leider in der Reichsstatistik nichts ausgesagt, aber man kann ruhig annehmen, daß von den 73% selbständigen

---

42) Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1934 III.

Landwirten eine erhebliche Zahl einen Besitz in der Größe einer Ackernahrung und darüber hatte.

Wenn wir nun die persönlichen Verhältnisse der Anliegersiedler betrachten, die ihr Land zu Pacht erhielten, und zwar durch die Vermittlung der Kulturämter, so ergibt sich ein ganz anderes Bild. Zwar wurden die Beobachtungen nur für den Kulturamtsbezirk Marburg gemacht, aber bis zu einem gewissen Grade lassen sie doch auf die Verhältnisse in ganz Kurhessen schließen. Von den ebenfalls seit 1932 durchgeführten Anliegersiedlungen gehörten die Pächter der Landzulagen den folgenden Berufsgruppen an:

Land- und Forstwirtschaft	125	27,4 %
Handel und Gewerbe	277	60,6 %
Sonstige	55	12,0 %

Das ist eine wesentlich andere Aufteilung auf die einzelnen Berufsgruppen als bei den von der „Hessischen Heimat“ ausgegebenen Landzulagen. In der Berufsgruppe Handel und Gewerbe ist eine unverhältnismäßig höhere Zahl von Industriearbeitern festzustellen, die auch vielfach noch gar keinen Grundbesitz haben. Von den insgesamt 457 Pächtern hatten 83 oder 18 % noch gar keinen Grundbesitz. Die übrigen verteilten sich auf die folgenden Größenklassen.

	Zahl	%
0—1 ha	174	38
1—2,5 ha	107	23,4
2,5—5 ha	60	13,1
5—10 ha	29	6,4
10 und mehr	4	0,1

Hier liegt das Schwergewicht also bei den unteren und untersten Größenklassen. In der Größenklasse 0 — 1 ha hat sogar der Großteil nur einen Besitz von weniger als einem halben Hektar. Es sind ausgesprochene Klein- und Parzellenbetriebe, die durch die Zupachtung von Land ihren Besitz zu vergrößern suchen. Wir finden hier bei dieser Zusammenstellung den auffallend hohen Anteil der Kleinbesitzer, weil die Pacht für sie doch die leichtere Art des Landerwerbes darstellt, als der Kauf. Diesen Leuten ist es in den meisten Fällen nicht möglich, den Kaufpreis für ein Stück Land aufzubringen, sie würden ihre Wirtschaft dadurch zu sehr belasten. Aber den jährlichen Pachtpreis können sie schon eher bezahlen und sich auf diese Weise die Möglichkeit verschaffen ihre Lebensgrundlage zu vergrößern. Zum anderen finden wir gerade hier bei den Anliegersiedlern zu Pacht die schon erwähnten Siedlungsgenossenschaften. Eine Gemeinde pachtet vom Forstfiskus ein Stück abgetriebenes Waldland, rodet es in eigener Regie, eventuell unter Heranziehung der Gemeindemitglieder zu Hand- und Spanndiensten. Nach der Urbarmachung wird das Land von der Gemeinde bzw. der inzwischen gebildeten Siedlungsgenossenschaft an die einzelnen Gemeindemitglieder weiterverpachtet. Daß bei derartigen Genossenschaften, die unter der Aufsicht der Gemeinde stehen, auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Einzelnen mehr Rücksicht genommen werden kann und auch wird, ist ganz klar. Wie weiter oben schon gezeigt wurde, sind die Pachtpreise für Siedlungs-

land in Kurhessen ebenso hoch wie im Reichsdurchschnitt, während die Kaufpreise, auch für Land auf dem freien Grundstücksmarkt, höher liegen, so daß also im Verhältnis Kauf zu Pacht eine größere Spanne als im Reiche besteht, das Pachtland damit relativ billiger ist.

Es kommt noch ein weiteres hinzu. Die Landzulagen zu Eigentum betragen im Durchschnitt 0,91 ha, während das Pachtland nur im Durchschnitt in der Größe von 0,31 ha ausgegeben wird. Auch auf Grund dieser Tatsache ist für die „kleinen Leute" ein Erwerb von Land zu Pacht eher möglich, als ein Kauf, weil eben die Flächen kleiner sind.

Trotzdem aber durchschnittlich ganz minimale Flächen vergeben werden, gaben in der Statistik der Kulturämter 14 Anliegersiedler von den betrachteten 457 an, daß sie ihren früheren Hauptberuf aufgeben und sich ganz der Landwirtschaft widmen wollten. In der Hauptsache sind das Handwerker, auch einige Industriearbeiter, die schon einen mittelgroßen landwirtschaftlichen Betrieb haben. Es wird wohl so sein, daß sie ihren Hauptberuf jetzt nur noch nebenberuflich ausüben werden, während die landwirtschaftliche Tätigkeit an die Stelle des Hauptberufes getreten ist. Daß auf Grund der Landzulagen zu Pacht Landwirte in die Reihe der Erbhofbauern eingerückt sind, konnte nicht festgestellt werden. Dazu sind ja die ausgegebenen Flächen zu klein, es liegt aber doch im Sinne der Anliegersiedlung, daß die Kleinbetriebe durch die Landzulagen auf die Größe einer Ackernahrung gebracht werden sollen.

Nun noch zur nebenberuflichen Tätigkeit der Anliegersiedler. Nach der Statistik der „Hessischen Heimat" konnte bei keinem der Anliegersiedler (Landzulagen zu Eigentum) ein Nebenberuf festgestellt werden. Möglich ist es ja, daß hierauf bei der statistischen Erhebung seitens der „Hessischen Heimat" zu wenig Wert gelegt worden war. Jedenfalls ist bei den Anliegersiedlern der Kulturämter (Landzulagen zu Pacht) eine erhebliche Zahl festzustellen. Von den 457 Anliegersiedlern des Kulturamtes Marburg in den Jahren 1932 bis 1936 hatten 102 oder 45% einen Nebenberuf, den sie auch noch nach der Pachtung von Siedlungsland ausüben wollten. Auffallend ist die sehr große Zahl von Waldarbeitern von 51 oder 50% der nebenberuflich Tätigen. Daneben sind fast alle ländlichen Gewerbe und Tätigkeiten vertreten, wie Flickschuster, Gastwirte, Fleischbeschauer, Besenbinder, Musiker usw. Ein Beweis dafür, daß das Streben nach Vergrößerung des Landbesitzes und hauptsächlich wohl nach Vergrößerung der Lebensgrundlage auf dem Lande in allen Berufszweigen ziemlich gleichmäßig ist.

Zum Abschluß der Betrachtungen über die Anliegersiedlung in Kurhessen sei kurz noch einmal die Frage näher betrachtet, wie das für die Zwecke der Anliegersiedlung notwendige Land zu beschaffen ist. Neben den schon für die Neuschaffung von Bauerntum als gangbar erwiesenen Möglichkeiten — daß dabei immer Teilstücke für die Anliegersiedlung abfallen, ist ohne weiteres klar — ergibt sich für die Anliegersiedlung eine weitere Quelle in der Rodung. Der Reg.-Bezirk Kassel hat einen Waldbestand von 391 610 ha[43]) und über-

[43]) Berechnet nach: Statistik des Deutschen Reichs Bd. 485, Bodennutzungserhebung.

steigt mit seinen 39,7% Wald an der Gesamtfläche den Reichsdurchschnitt ganz wesentlich. Durch die Rodung geeigneter Flächen ergibt sich hier die Möglichkeit einer Beschaffung von Siedlungsland. Der Waldbestand des Reg.-Bezirks Kassel kann ohne eine Gefährdung des gesamten deutschen Waldbestandes um einen erheblichen Teil verringert werden und damit der landwirtschaftlichen Nutzung eine größere Grundlage geschaffen werden. In Fachkreisen ist man jedoch der Ansicht, daß eine Verminderung des Waldbestandes tiefgreifende klimatische Veränderungen nach sich ziehen würde. Außerdem seien die heutigen Grenzen zwischen Wald und Feld durch Klima und Boden bedingt (vgl. S. 54). Aber durch eine planmäßige Auswahl der zu rodenden Stellen müßten sich diese — nur angenommenen — Nachteile doch auf ein Mindestmaß beschränken lassen. Vor allen Dingen, da es sich doch immer nur um verhältnismäßig kleine Flächen handeln würde. Es ist ja nicht so, daß gleich große zusammenhängende Flächen abgeholzt werden sollen, wie es vielleicht bei der Neuschaffung von Bauerntum notwendig wäre, sondern nur Teilstücke der Wälder, die an die Gemeindeflur grenzen, um den Landwirten die Möglichkeit zu geben, ihren Besitz zu vergrößern. Nicht ist daran gedacht, auf Grund von Rodungen neue Dörfer entstehen zu lassen.

Wie weiter oben im Abschnitt über die natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des kurhessischen Raumes gezeigt wurde, sind die waldreichsten Gebiete im Reg.-Bezirk Kassel die Kreise Gelnhausen, Frankenberg, Witzenhausen und Rotenburg, wo der Wald in den beiden erstgenannten Kreisen mehr als die Hälfte der Fläche bedeckt. Und gerade diese Kreise sind es auch, die die höchsten Prozentsätze an kleinbäuerlichen Betrieben und Zwergbetrieben haben. So sind im Kreise Witzenhausen 78,6% der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in der Größenklasse bis zu 5 ha — kurhessischer Durchschnitt 30,2 —, in den drei übrigen Kreisen ebenfalls über 70%. Die Siedlungen dieser Gebiete sind durch die Forste eingekeilt und eingeengt. Nach keiner Seite hin bietet sich eine Ausdehnungsmöglichkeit. Aber nichts wäre sinnloser als nun in den genannten Gebieten mit planlosen Rodungen zu beginnen. Dem muß eine genaue Untersuchung des Bodens nach Güte und Eignung für landwirtschaftliche Nutzung vorangehen. Leider sind die Untersuchungen des Reichsarbeitsdienstes in den fraglichen Gebieten noch nicht abgeschlossen, um die Menge des umwandlungsfähigen Forstes ermitteln zu können.

Die Seßhaftmachung der Landarbeiter.

Bei der Behandlung der Frage der Seßhaftmachung von Landarbeitern muß unterschieden werden zwischen einer solchen auf selbständigen Bauernstellen oder eventuell auch Kleinstellen und der Ansetzung von Landarbeitern auf reinen Arbeiterstellen. Hier interessiert nur die zweite Form, denn der Landarbeiter soll durch die Erstellung eines eigenen Heims mit einer geringen Landzulage in die Lage versetzt werden sich im Laufe der Zeit zum selbständigen

Neubauern auf dem Wege der Anliegersiedlung emporzuarbeiten. Man hat durch diese Möglichkeit auch dem Stande der Landarbeiter einen Weg des sozialen Aufstieges eröffnet. Es war bisher immer viel darüber geklagt worden, daß es einem Landarbeiter, auch bei größtem Fleiß und Eifer, nie möglich sei, je eine gehobenere Stelle einnehmen zu können. Heute dagegen ist, dank der Bemühungen des Reichsnährstandes, auch der Landarbeiterberuf in die Reihe der „gelernten Berufe" einbezogen, und zwar durch einen geregelten Ausbildungsgang. Die durchaus mögliche und auch angestrebte Entwicklung eines jungen Menschen im landwirtschaftlichen Berufe ist die folgende: Landarbeitslehre, evtl. auch vorhergegangener Landdienst der Hitler-Jugend, der bis zu einem gewissen Grad auf die Lehrzeit angerechnet werden kann, dann als Abschluß derselben die Landwirtschaftsgehilfenprüfung und mehrjährige Tätigkeit als Landwirtschaftsgehilfe, nach Beendigung der „Gesellenzeit" Betätigung als vollwertiger und qualifizierter Landarbeiter und später dann bei Eignung und Neigung dazu Ansetzung als Neubauer.

Die Frage des Baues von Landarbeitereigenheimen soll bei einer Behandlung der ländlichen Siedlung deswegen Beachtung finden, weil die Landarbeiter, die ja qualifizierte Arbeitskräfte darstellen, einen erheblichen Teil der künftigen Siedlungsbewerber und Neubauern stellen werden. Es ist aus diesem Grunde notwendig, die Entwicklungsbedingungen zu kennen, aus denen sie hervorgehen, und gegebenenfalls Verbesserungen vorzunehmen, um vollwertige Siedlungsbewerber zu haben.

Auf Grund des Rentengutsgesetzes von 1890/91 war die Seßhaftmachung ländlicher und landwirtschaftlicher Arbeiter, neben der Kolonisation der Moor- und Ödländereien, zur Hauptaufgabe erklärt worden. Die Ansetzung der Arbeiter vollzog sich aber regelmäßig innerhalb einer Koloniesiedlung, um eine gesunde Mischung von Neubauernhöfen und Landarbeiterstellen zu erhalten, wie sie schon in der Siedlungstätigkeit der preußischen Könige angestrebt war. Die Landarbeiterstellen wurden im allgemeinen mit einer kleinen Landzulage geschaffen, um den Landarbeiter nicht ausschließlich von seiner Beschäftigung abhängig zu machen. Die Ansiedlungskommission legte bis zum Jahre 1914 insgesamt 2252 solcher Stellen aus, davon 990 mit einer Landzulage bis zu 1 ha und 1262 mit 1—2 ha[44]). Allerdings ist aus der Zusammenstellung nicht eindeutig zu erkennen, ob nicht auch Stellen für Handwerker und nichtlandwirtschaftliche Arbeiter darunter sind, aber der Prozentsatz dürfte ein geringer sein. Von den übrigen schon bestehenden Siedlungsgesellschaften wurde ebenfalls eine beträchtliche Zahl von derartigen Stellen ausgelegt. Durch einen Ministerialerlaß vom 10. August 1909 wurde die Ansiedlung von Landarbeitern außerhalb der bäuerlichen Koloniesiedlung in die Wege geleitet. Als Landarbeiterstellen im Sinne dieses Erlasses gelten Eigenheime mit höchstens 1½ ha Landzulage. Der preußische Staat hatte für die Erstellung solcher Stellen einen Fonds zur Verfügung gestellt. Bedingung für die Gewährung von Beihilfen war das Vorhandensein dauernder Arbeits-

[44]) Sonderbeilage zum Reichsarbeitsblatt März 1915 S. 41—51.

gelegenheit, und zwar nicht bloß bei einem einzigen Arbeitgeber. „Der anzusiedelnde Landarbeiter darf nicht in ein derartiges Abhängigkeitsverhältnis zu einem einzigen Arbeitgeber gebracht werden, daß er sich persönlich oder wirtschaftlich unfrei fühlt, vielmehr darf die freie Verwertung der Arbeitskraft des Ansiedlers auf dem Arbeitsmarkte nicht beschränkt werden"[45]), heißt es in den dem Erlaß beigefügten Grundsätzen. Über die Erfolge dieses Erlasses und die darin angeordneten Maßnahmen liegen keine besonderen Berichte vor. In der schon erwähnten Zusammenstellung des „Reichsarbeitsblattes" von 1915 werden einige hierauf bezügliche Zahlen angegeben, aber mit der einschränkenden Bemerkung, daß diese nicht als absolut gelten können. Darnach sind 1546 derartiger Stellen ausgegeben worden, und zwar 1398 von den zu diesem Zwecke gebildeten Kreissiedlungsgesellschaften und 148 von den Kommunalverbänden.

Man war schon vor dem Kriege zu der Überzeugung gekommen, daß die schlechten Wohnungsverhältnisse auf dem Lande mehr oder weniger für den Mangel an Landarbeitern verantwortlich zu machen sind. Dazu kommt noch die Tatsache, daß die Landarbeiter vielfach nur Saisonarbeiter sind und in den Zeiten der Beschäftigungslosigkeit ohne Einkommen sind. Über diese Krisenzeit soll ihnen ihre Stelle hinweghelfen, indem sie in den Monaten der Erwerbslosigkeit ihren Lebensunterhalt daraus ziehen können. Auch nationalpolitische Gesichtspunkte gaben den Anstoß zur Förderung der Landarbeitereigenheimbauten. Der sich allmählich einstellende Mangel an Landarbeitern, der sich besonders auf den Großgütern bemerkbar machte, wurde — schon vor dem Kriege — durch die Heranziehung ausländischer Wanderarbeiter ausgeglichen. Schon damals waren Stimmen laut geworden, die vor dieser Entwicklung warnten. Nach dem Kriege setzte ein verstärkter Kampf gegen die fremden Arbeitskräfte ein. Vor allem war deren Abbau eine Notwendigkeit geworden, als in Deutschland die Ziffern der Beschäftigungslosigkeit immer mehr zu steigen begannen. Um eine stärkere Verwendung deutscher Arbeitskräfte zu veranlassen, entschloß sich die Reichsregierung zur Bereitstellung von Mitteln für den Bau von Landarbeitereigenheimen, nachdem schon vorher Vorschriften über den Bau und die Ausgestaltung von Landarbeiterwohnungen und Gesindestuben ergangen waren[46]). 1921 stellte der Reichsarbeitsminister Mittel aus der werteschaffenden Arbeitslosenfürsorge zur Verfügung, die in Form von Zuschüssen gegeben wurden, während bisher nur Beihilfen gegeben worden waren[47]). Am schnellsten glaubte man das Ziel der Ansetzung von Landarbeitern zu erreichen durch den Bau von Werkswohnungen. Die bereitgestellten Mittel flossen daher vorerst nur den Großgrundbesitzern zu, während die Förderung von Landarbeiterstellen erst später einsetzte, mit der wachsenden Erkenntnis,

---

[45]) Die deutsche ländliche Siedlung, hrsg. vom pr. Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft, S. 85.

[46]) Vgl. die vorläufige Landarbeitsordnung vom 24. Jan. 1919 § 15.

[47]) Rundschreiben des Reichsarbeitsministers vom 12. Mai 1921 betr. den Bau von Landarbeitereigenheimen unter Förderung der produktiven Erwerbslosenfürsorg (III C 5900/21), in: Reichsarbeitsblatt 1921 S. 628.

daß durch den Bau von Werkswohnungen die Wohnungsfrage für die Landarbeiter nicht in zufriedenstellender Weise gelöst werden könnte. Denn der Arbeiter und auch der Landarbeiter strebt mehr darnach, sein eigenes Heim mit etwas Grund und Boden zu besitzen, um sein soziales Abhängigkeitsverhältnis so weit als möglich zu mildern. Der Erlaß des Reichsarbeitsministers wurde im Laufe der Jahre mehrfach geändert, besonders was die Finanzierung anbetrifft. 1932 wurde der Bau von Landarbeitereigenheimen aus den Mitteln werteschaffenden Erwerbslosenfürsorge ganz eingestellt, wegen der ungünstigen Lage der Reichsfinanzen. Im Laufe der Jahre war man dann immer mehr dazu übergegangen, die Landarbeitereigenheime durch entsprechende Landzulagen für die Zeiten der Beschäftigungslosigkeit krisenfest zu machen. Neu zu errichtende Stellen wurden schon von vornherein mit größeren Landzulagen ausgestattet. Denn die Bestrebungen des Reichsarbeitsministeriums gingen dahin, die Arbeitslosenunterstützung mit allen Mitteln zu entlasten. Das suchte man vor allen Dingen dadurch zu erreichen, daß man die Stellen so ausbaute, daß die Landarbeiter durch die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen ihren Lebensunterhalt daraus gewinnen konnten und damit der Arbeitslosenunterstützung nicht mehr zur Last fielen. Die nachträgliche Vergrößerung der Stellen im Wege der Anliegersiedlung wurde durch den Reichsarbeitsminister mit Hilfe besonderer Zusatzdarlehen gefördert.

Um die für die Hebung der landwirtschaftlichen Erzeugung dringend notwendigen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte auf die Dauer zu sichern, hat der Beauftragte für den Vierjahresplan, Ministerpräsident Göring, in richtiger Erkenntnis der Notwendigkeiten die „Verordnung zur beschleunigten Förderung des Baues von Heuerlings- und Werkwohnungen, sowie von Eigenheimen für ländliche Arbeiter und Handwerker vom 10. März 1937" erlassen. Die Verordnung sieht einen neuartigen Weg insofern vor, als sie die Beschaffung der Fremdmittel durch die Landesrentenbank regelt. Nunmehr ist die Preußische Landesrentenbank für das gesamte Reichsgebiet ermächtigt, langfristige Darlehen zur Schaffung und Einrichtung von Landarbeitereigenheimen, Werkwohnungen und Heuerlingsstellen für ländliche Arbeiter und Handwerker zu gewähren. Diese Darlehensregelung ermöglicht Darlehen in erheblich größerer Höhe auszugeben als bisher.

In den Jahren 1921—1931 wurden in Preußen 22 955 (44 %) Werkwohnungen und 29 429 (56 %) Eigenheime unter Inanspruchnahme der Mittel der werteschaffenden Erwerbslosenfürsorge erstellt [48]). Im gesamten Reichsgebiet waren es in der selben Zeit 25 637 (38,5 %) Werkwohnungen und 41 019 (61,5 %) Eigenheime. Wir sehen, daß auch hier das Schwergewicht, wie bei der Neuschaffung von Bauerntum und der Anliegersiedlung, bei Preußen liegt. Es wurden hier 92 % der Werkwohnungen und 72 % der Landarbeitereigenheime errichtet.

Dem Bau von Landarbeitereigenheimen fällt in Kurhessen naturgemäß eine viel geringere Bedeutung zu, als in den übrigen preußischen Provinzen. Denn

[48]) Reichsarbeitsblatt 1934 Teil 2 S. 230.

hier ist die Zahl der Großgüter mit einem Stamm von landwirtschaftlichen Arbeitern sehr gering. Unter diesen sind es dann noch in der Hauptsache jüngere, unverheiratete Arbeitskräfte, für die die Frage der Erstellung eines Eigenheimes keine Rolle spielt. Auf den mittleren Bauernbetrieben wird, soweit es nicht reine Familienbetriebe sind, das Gesinde in die Familiengemeinschaft des Bauern mit aufgenommen, da es sich auch hier um hauptsächlich unverheiratete Leute handelt. Soweit es Verheiratete mit Familie sind, konnte in Kurhessen die Beobachtung gemacht werden, daß die Bauern den Landarbeitern, vorausgesetzt, daß es sich um ständige Arbeitskräfte handelt, aus eigenem Antrieb Wohnungen und auch Eigenheime mit Landzulagen erstellten.

Der Arbeiter hat dafür eine geringe Miete zu bezahlen, bzw. es wird gleich der Lohn niedriger vereinbart. Vielfach wurde auch von den Bauern zu diesem Mittel gegriffen, wo es sich darum handelte, Fachkräfte (Melker, Großknechte) zu halten, bzw. heranzuziehen.

Mit dem Bau von Landarbeitereigenheimen ist in Kurhessen die provinzielle Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, die „Hessische Heimstätte", betraut. Es wurden in der Zeit von 1927 bis 1932, als den alleinigen Baujahren, im Reg.-Bez. Kassel 228 Landarbeitereigenheime errichtet. Die Bautätigkeit verteilt sich auf die einzelnen Jahre folgendermaßen:

1927	2	Landarbeitereigenheime
1928	12	"
1929	57	"
1930	77	"
1931	74	"
1932	20	"

Seit 1933 wurden in Kurhessen keine Eigenheime mehr gebaut. Werkwohnungen wurden überhaupt nicht errichtet, da bei der geringen Zahl der Großbetriebe kein Bedürfnis vorhanden war.

Die finanzielle Förderung betrug in dieser Zeit 1 463 140 RM aus den Mitteln der werteschaffenden Erwerbslosenfürsorge. Aus Landesmitteln wurde nichts zur Verfügung gestellt. Der durchschnittliche Preis einer Stelle belief sich auf 9200 RM, wovon die finanzielle Beteiligung der Landarbeiter im Durchschnitt 2020 RM oder 21,8 % betrug. Die Stellen haben in Kurhessen eine durchschnittliche Wohnfläche von 78 qm mit einer Landzulage von im Durchschnitt 1030 qm zu Eigentum. Dazu kommt in den meisten Fällen noch Pachtland. Bei der Anliegersiedlung zu Pacht konnte der große Anteil der Landarbeiter festgestellt werden. Die meisten Stellen wurden errichtet in den Kreisen Fritzlar-Homberg (35), Hofgeismar (16), Kassel-Land (25), Marburg (53) und Melsungen (17). Die geringste Beteiligung haben die Kreise der Eder (2), Hersfeld (2), Eschwege (2), Hünfeld (1) und Schlüchtern (1).

Die Tätigkeit auf dem Gebiete der Schaffung von Landarbeitereigenheimen ist, wie nicht anders zu erwarten war, in Kurhessen äußerst gering und kann keine ausschlaggebende Rolle spielen, aber gerade deswegen ist auf eine saubere und zweckentsprechende Ausführung und eine planvolle Auslegung der Stellen besonderer Wert zu legen.

In Kurhessen muß noch mehr als anderswo darauf gesehen werden, daß die Landarbeiterstellen mit einer genügend großen Landzulage ausgestattet werden. Denn Landarbeiterstellen können doch nur dann einen Sinn haben, wenn sie in der Nähe von Großgütern liegen, auf denen der Landarbeiter dann eine Beschäftigung findet. Die Zahl der Großgüter und der Domänen ist aber in Kurhessen an und für sich schon sehr gering, wird aber noch weiter verringert durch die Forderungen der Siedlungsgesellschaft und der Kulturämter nach Landhergabe für die Zwecke der Siedlung. Auch wenn es sich nicht gleich um die Auflösung des gesamten Gutes handelt, sondern nur Teilflächen abgegeben werden, so verringern sich doch damit die Arbeitsmöglichkeiten auf dem verkleinerten Gute, und dieser oder jener Arbeiter wird seine Beschäftigung verlieren. Er ist dann für den Erwerb seines Lebensunterhaltes ganz auf seine Stelle angewiesen. Diese Tatsache und daß der kurhessische Landarbeiter mehr als sein ostelbischer Berufskamerad Saisonarbeiter ist und nur vorübergehende Beschäftigung findet, begründet die Forderung nach größeren Landarbeiterstellen. Überhaupt sollen Landarbeitereigenheime nur dort ausgelegt werden, wo sich nach genauer Prüfung der Verhältnisse eine einigermaßen gesicherte Arbeitsmöglichkeit nachweisen läßt.

Durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen kann dem Landarbeitermangel in Kurhessen wirksam begegnet werden. Der Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft, vor allem aber an geschulten und ständigen Arbeitskräften ist weniger eine Frage der Regelung der Arbeitszeit und der Entlohnung, als vielmehr eine Wohnungsfrage. Es ist daher nicht zuviel behauptet, daß von der Durchführung des Wohnungsbauprogramms auf dem Lande der Erfolg der Erzeugungsschlacht auf lange Sicht und damit die gesunde Weiterentwicklung eines wesentlichen Faktors der deutschen Wirtschaft abhängig ist.

Zusammenfassung.

Es wurde schon öfters zum Ausdruck gebracht, daß der Reg.-Bez. Kassel kein ausgesprochenes Siedlungsland ist und alle die Momente, die für die übrigen preußischen Provinzen, besonders die ostelbischen, in Frage kommen, hier nicht, oder doch nur sehr bedingt zutreffen. Der kurhessische Raum ist mit landwirtschaftlichen Betrieben übersetzt, und zwar mit ausgesprochen klein- und mittelbäuerlichen Betrieben. Nahezu alle landwirtschaftlichen Betriebe Kurhessens liegen unter der für eine Ackernahrung notwendigen Mindestgröße. Rein statistisch betrachtet, stellen schon die Betriebe in der Größenklasse bis zu 5 ha 67% der gesamten landwirtschaftlichen Betriebe in Kurhessen, und ihre landwirtschaftlich genutzte Fläche beträgt 24,4% gegenüber 45,1% der Betriebe in der Größenklasse 5—20 ha. Aber die 28% der landwirtschaftlichen Betriebe, die auf die Größenklasse 5—20 ha entfallen, liegen zu einem großen Teil auf Böden, die geringere Erträge liefern, sei es durch ihre an und für sich geringere Güte oder durch die die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit stark hemmende Hängigkeit in den Gebirgen. Von solchen Böden ist naturgemäß

eine viel größere Fläche notwendig, um eine selbständige Ackernahrung zu erreichen, als von den mittleren und guten Böden. Die Großzahl der Betriebe in der letztgenannten Größenklasse wird daher ebenfalls an oder gar unter der „selbständigen Ackernahrung" liegen. Der Typ des kurhessischen Bauern ist deshalb der sog. „Kuhbauer", der sich mit seiner kleinen Wirtschaft so recht und schlecht durchschlagen kann und daher dauernd darauf bedacht ist, seinen Lebensunterhalt durch Nebenverdienst zu vergrößern, vor allen Dingen aber, wenn sich die Möglichkeit irgendwie bietet, durch Landerwerb.

Die ländliche Siedlung in Kurhessen ist daher nicht so sehr eine Frage der Neuschaffung von Bauerntum, sondern durch die Größenklassengliederung und die Bodenverhältnisse eindeutig auf die Frage der Gesundung des schon bestehenden Bauerntums ausgerichtet. Hier ist alle Kraft der maßgebenden Stellen anzusetzen. Selbstverständlich wird sich immer wieder die Möglichkeit ergeben, auf einer aufzuteilenden Domäne oder einem Großgute Neubauernstellen auszulegen, aber diese Tatsache wird immer nur von Fall zu Fall eintreten und dann eine den jeweils gegebenen Umständen entsprechende Lösung finden müssen. Die Hauptaufgabe der kurhessischen Siedlungstätigkeit muß aber sein „die Vergrößerung der bestehenden landwirtschaftlichen Kleinbetriebe auf mindestens die Größe einer Ackernahrung!" Wobei die Ackernahrung als selbständiger und unabhängiger Betrieb gedacht ist. Mit anderen Worten also Anliegersiedlung. Es muß dann aber die Anliegersiedlung anders aufgefaßt werden, als das bisher geschehen ist. Wie oben gezeigt wurde, wurden bei der Anliegersiedlung in Kurhessen im Durchschnitt bisher 0,14 ha ausgegeben. Es wird wohl nur sehr wenige landwirtschaftliche Betriebe geben, denen eine derartige Landzulage zur „selbständigen Ackernahrung" verhilft. Solche Landzulagen stellen nur Verlegenheits- und Teillösungen dar. Hinzu kommt aber noch, daß die Landzulagen ganz wahllos an Bauern, Landwirte, Gewerbetreibende ausgegeben wurden, vielfach sogar an Personen, die noch gar keinen Grundbesitz haben. Gewiß sollen auch solche Personen mit Landzulagen bedacht werden. Es ist gar nicht beabsichtigt, sie von jeglichem Landerwerb auszuschließen, aber in erster Linie handelt es sich doch darum, daß die schon bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe auf eine den gegebenen Umständen entsprechende lebensfähige Größe gebracht werden. Vor allen Dingen aber noch, da die von staats- und reichswegen zur Verfügung gestellten Mittel doch eigens zu diesem Zwecke bereit gehalten und vergeben werden.

Es liegt nicht im Sinne des RSG, daß das zur Siedlung bereitgestellte Land zur Verteilung an nicht landwirtschaftliche Betriebe verwendet wird, sondern wie aus dem § 1 RSG eindeutig hervorgeht, zur Vergrößerung der bestehenden Landwirtschaftsbetriebe, und zwar auf die Größe einer selbständigen Ackernahrung. Es muß also darauf gesehen werden, daß bei der Verteilung von Land auch die nur wirklich Bedürftigen, in unserem Falle also die kleinen und mittleren Bauern, berücksichtigt werden, und zum anderen, daß genügend große Flächen ausgegeben werden, um den Anliegersiedlern auch wirklich eine Hilfe zuteil werden zu lassen. Es bedeutet doch gar nichts, wenn einem landwirtschaftlichen Betrieb von 2 ha Betriebsfläche noch einige Hundert Quadrat-

meter Land zugeteilt werden. Sie können sich ganz gut zur Abrundung seines Besitzes eignen, aber eine wirksame Vergrößerung seines Besitzes stellen sie in keinem Falle dar. Die Aufgabe muß also sein, hier eine großzügige und gründliche Arbeit zu leisten, um im Interesse der kurhessischen Landwirtschaft und der Gesamtheit sobald als möglich zu einer endgültigen Lösung dieser Aufgabe zu kommen.

Die Notwendigkeit einer Vergrößerung der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe wird durch eine sich über ganz Deutschland erstreckende Untersuchung von Ostendorf auch für Kurhessen nachgewiesen[49]). Ostendorf errechnet in dieser Untersuchung die für die jeweilige Bodenart notwendige Mindestgröße der landwirtschaftlichen Betriebe auf Grund von Erntestatistiken, d. h. mit anderen Worten er sucht die Größe der Flächen zu ermitteln, die auf Grund der ermittelten Roherträge notwendig sind, um eine Familie zu ernähren, oder kurz ausgedrückt die notwendige Ackernahrung. Für den kurhessischen Raum ergibt sich aus seiner „Karte der notwendigen Mindestgrößen" eine durchschnittliche Größe von 10—15 ha. Die geringste Fläche beanspruchen die Gebiete des Kasseler Beckens bis herunter in das Tal der Schwalm; hier sind nach den Berechnungen von Ostendorf 6,25—7,5 ha notwendig. 7,5 bis 8,75 ha werden gebraucht im Tal der Fulda, der Lüder und der Haune und im Tal der Diemel. Östlich von Hünfeld, an den Westhängen der Rhön, im mittleren Diemeltal, im Meißner-, Säulings- und Kaufunger Wald sind es 8,75—10 ha, die zur Ernährung einer Familie notwendig sind. 10—12,5 ha werden gefordert in dem Gebiet, das ungefähr die Kreise der Twiste, Wolfhagen, Hofgeismar, sowie Teile vom Kreis der Eder und von Fritzlar-Homberg umfaßt, ferner das Kirchhainer Becken, das Gebiet der Schwalm, der mittleren und oberen Fulda und das Werratal. Vorwiegend absoluter Waldboden, der sich nur bedingt zur Besiedlung eignet und dessen landwirtschaftlich bebauungsfähige Stellen als Weiden, Bergwiesen, Hutung, weniger als Acker zu nutzen sind, finden wir im Kreise des Eisenberges, dem Rest des Kreises der Eder, im nördlichen und östlichen Teil des Kreises Frankenberg, weiter in den hochgelegenen Teilen des Meißner-, Kaufunger- und Habichtwaldes. Diese Böden sollen nach dem Vorschlage von Ostendorf hauptsächlich als kleine und kleinste Flächen als Zusatzland für Wald-, Industrie- und Heimarbeiter abgegeben werden, da sie einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung nicht zugeführt werden können und nur bei intensivster Bewirtschaftung Erträge liefern. Der ganze verbleibende Rest des kurhessischen Raumes fällt unter die Größenklasse 12,5—15 ha, ein Gebiet, das ungefähr 30—40% des kurhessischen Raumes umfaßt.

---

49) v. Ostendorf, Siedlungskapazität des Deutschen Reiches, in: Petermanns Mitteilungen Bd. 228.

Benutzte Literatur.

Akten des Landeskulturamtes für den Reg.-Bez. Kassel.
Akten der Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung an der Universität Marburg a. d. Lahn.
Der Angriff vom 10. Jan. 1937.
Gemeindelexikon für den Freistaat Preußen Bd. XII.
Görlich: Bauernsiedlung in der kurhessischen Landschaft zwischen Fulda und Werra. Denkschrift.
Handbuch der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Bd. XVII. Skalweit, A.: Agrarpolitik.
Heßler, Karl: Hessische Landes- und Volkskunde Bd. 1—3. Marburg 1906.
Statistisches Jahrbuch für Preußen 1934.
Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1936.
Küppers: Deutsche Siedlung, Idee und Wirklichkeit.
v. Ostendorf: Siedlungskapazität des Deutschen Reiches, in: Petermanns Mitteilungen Bd. 228.
Ponfick: Das ländliche Siedlungswesen. 1920.
Reichsarbeitsblatt. Sonderbeil. zu März 1915, 1921, 1934.
Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 187.
Seraphim: Neuschaffung Deutschen Bauerntums, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft Bd. 95/1, 1935, S. 145—154.
Die Deutsche ländliche Siedlung, hrsg. vom preuß. Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft.
Statistik des Deutschen Reichs.

409. Landwirtschaftliche Betriebszählung.
411. Landwirtschaftliche Betriebszählung 1925.
456, 25. Berufszählung vom 16. Juni 1933 Prov. Hessen-Nassau.
459, 1. Landwirtschaftliche Betriebszählung 1933.
465, X. Gewerbliche Betriebszählung.
479. Anbau- und Erntestatistik 1934.
480. Die Viehwirtschaft 1934/35.
485. Bodennutzungserhebung 1935.

Staubach: Landesplanung in Kurhessen, in: Siedlung und Wirtschaft 1936 X.
Verhandlungen und Berichte des Untersuchungsausschusses für Landwirtschaft Bd. X.
Vierteljahreshefte zur Statistik des Deutschen Reiches 1934/III, 1935/III.
Wirtschaft und Statistik 1934.

Die übrigen Angaben und Statistiken wurden entnommen mündlichen und schriftlichen Mitteilungen der:

Hessischen Heimat G.m.b.H. Kassel; Hessische Heimstätte G.m.b.H. Kassel; Hessischen Siedlungsgesellschaft Kassel; Landeskulturamt für den Reg.-Bez. Kassel, Kulturamt Marburg I und II; Domänenrentamt Marburg.

Lebenslauf.

Am 11. Juli 1912 wurde ich, Ludwig Schindler, als Sohn der Flußmeistereheleute Georg Schindler und seiner Ehefrau Babette, geb. Kraft, zu Markt-Bergel in Mittelfranken geboren. Nach dem Besuch der Volksschulen in Fürth in Bayern und Roding (Oberpfalz) war ich von 1922 bis 1928 an der Realschule in Weiden (Oberpfalz), anschließend an der Oberrealschule in Passau. Nachdem ich dort Ostern 1931 mein Abitur gemacht hatte, war ich bis 1933 beschäftigt als Bauhilfsarbeiter, Bürogehilfe und Vermessungspraktikant in privaten und öffentlichen Betrieben. Im Sommersemester 1933 begann ich meine volkswirtschaftlichen Studien an der Universität Innsbruck, die ich an der Universität Erlangen fortsetzte. Seit dem Sommersemester 1934 war ich an der Universität Marburg a. d. Lahn und legte dort im Frühjahr 1936 die Diplom-Volkswirtprüfung ab. In den Semesterferien war ich in einem Reiseverkehrsunternehmen als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter tätig. Die praktischen Kenntnisse für eine gründliche Bearbeitung des mir gestellten Dissertationsthemas suchte ich mir anzueignen als Mitarbeiter in der Landesbauernschaft Kurhessen und der Reichsarbeitsgemeinschaft für Raumforschung an der Universität Marburg. Nach Fertigstellung der Arbeit war ich zur Vertiefung meiner volkswirtschaftlichen Praxis sieben Monate in einem Industriebetrieb Westfalens tätig.